

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5083-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
08.11.2019	Planungsausschuss		V		
18.11.2019	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Abwägungsbeschluss über die Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung, über das Ergebnis der Erörterung sowie Feststellungsbeschluss / Aufstellungsbeschluss für ein Änderungsverfahren in Essen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt gemäß den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Landesplanungsgesetzes (LPIG NRW) und Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) jeweils in der geltenden Fassung die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP)

32 E: Icktener Straße (ehem. Tennisanlage)

nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die im Verfahren abgegebenen und in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen.

Die Änderung besteht aus Plan, Textteil und beigefügter Begründung einschließlich Umweltbericht.

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernent Dezernat 0	Oberbürgermeister			
Mollerus Datum 18.10.2019	o.V.i.A Güldenzopf Datum 21.10.2019	Schranz Datum 23.10.2019			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)		* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)		Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5083-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss für 4 Änderungsverfahren in Bochum, Essen (2) und Oberhausen vom 18.12.2017
(Drucksache Nr. B/16/2976-01)

Auslegungsbeschlüsse für die Änderungsverfahren 32 E und 34 GE zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen vom 24.09.2018 (Drucksache Nr. B/16/3800-01)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Sonstige Keine

Begründung

Sachverhaltsdarstellung

Alle für dieses Verfahren erforderlichen Beschlüsse sind nach Beschlussempfehlung durch den verfahrensbegleitenden Ausschuss durch gleich lautende Beschlüsse in den Räten der sechs beteiligten Städte übereinstimmend gefasst worden.

Verfahren

Der Erarbeitungsbeschluss für das vorgelegte Änderungsverfahren des RFNP wurde von den Räten der Planungsgemeinschaft zwischen dem 07.12.2017 und dem 18.12.2017 gefasst. Im Rahmen des Scopings wurde den Fachbehörden die Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit fand vom 26.03.2018 bis 26.04.2018 statt. Die öffentliche Auslegung wurde im Zeitraum 24.09. bis 30.10.2018 durch die Räte der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende förmliche Beteiligung sowie die öffentliche Auslegung fand vom 20.11. bis 20.12.2018 sowie 03.12.2018 – 11.01.2019 statt. Anschließend wurden die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Beteiligten gemäß § 33 der Verordnung zur Durchführung des LPIG mit dem Ziel des Meinungsausgleiches in einem schriftlichen Verfahren erörtert. Die synoptische Darstellung der in der förmlichen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung beinhaltet die Ergebnisse der Erörterung.

Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPIG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP-Änderungsverfahren beendet. Nach Beschlussfassung wird das Änderungsverfahren der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung eingereicht und das Ergebnis der Prüfung und Entscheidung den Einsendern der Stellungnahmen mitgeteilt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5083-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

Zu dem Änderungsverfahren 32 E: Icktener Straße (ehem. Tennisanlage)

Der Änderungsbereich des Verfahrens 32 E „Icktener Straße (ehem. Tennisanlage)“ umfasst eine Fläche von 0,9 ha. Es handelt sich um das Gelände einer brachliegenden Tennisanlage. Es soll einer städtebaulichen Entwicklung im Sinne einer dem städtebaulichen Umfeld entsprechenden attraktiven Wohnbebauung zugeführt werden. Die Fläche wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft/ Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit den Überlagerungen "Regionale Grünzüge“ und „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ dargestellt. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen des RFNP entwickeln lässt, muss der RFNP entsprechend in „Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert werden.

Bei dem Änderungsverfahren haben sich die Planungsziele und -inhalte weder auf Grundlage der frühzeitigen, noch der förmlichen Beteiligung geändert. Die Begründung wurde aufgrund von Stellungnahmen der beteiligten öffentlichen Stellen und Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit redaktionell fortentwickelt.

Im Rahmen des schriftlichen Erörterungsverfahrens konnte mit den beteiligten Trägern kein Meinungsausgleich erzielt werden. Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW sowie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) lehnen die Planung u.a. mit Verweis auf den Verlust von Freiraum, mangelndem Flächenausgleich sowie mangelnder Alternativenprüfung ab.

Abwägungsmaterial

Zum Zeitpunkt des Planbeschlusses muss eine vollständige Erfassung, Bewertung und Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange erfolgen. Das Abwägungsmaterial umfasst deshalb sowohl die Anregungen und Einwendungen aus der vorgezogenen, frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, als auch die Anregungen, Einwendungen und Stellungnahmen der vorher genannten Stellen aus der förmlichen Beteiligung sowie die jeweiligen Stellungnahmen der Verwaltung dazu. Des Weiteren gehören zum Abwägungsmaterial die Ergebnisse der Erörterung mit den nach Landesplanungsrecht zu beteiligenden Trägern.

Anlagen

Anlage 1 Änderungsplan zu dem Änderungsverfahren

Anlage 2 Begründung einschließlich Umweltbericht

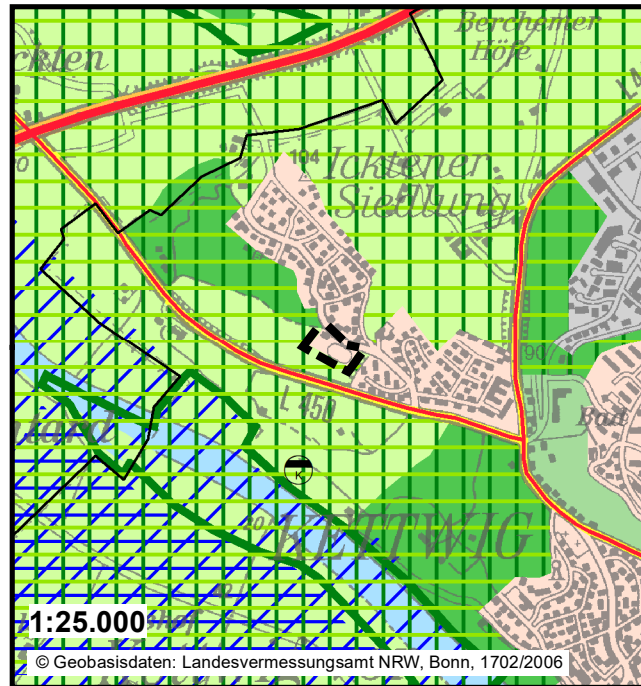
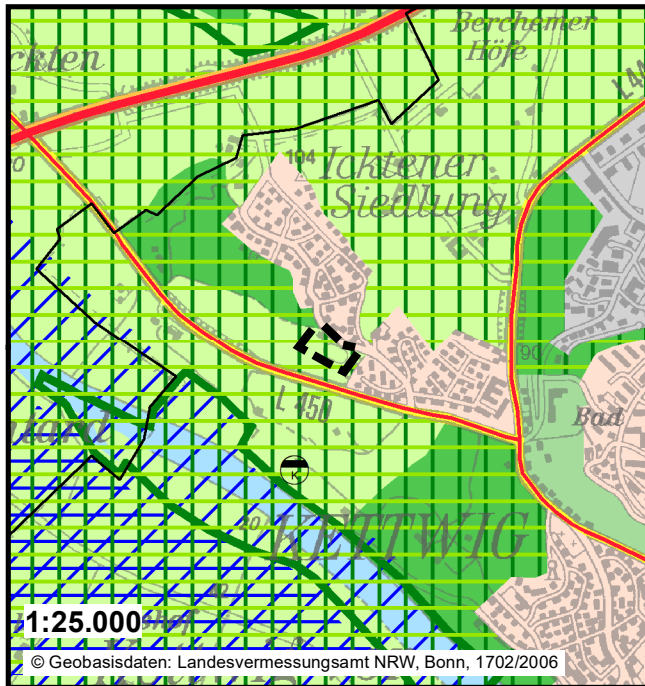
Anlage 3 synoptische Darstellungen der in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung

Anlage 4 synoptische Darstellungen der in der förmlichen Beteiligung und öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung (einschließlich Ergebnisdokumentation der schriftlichen Erörterung)

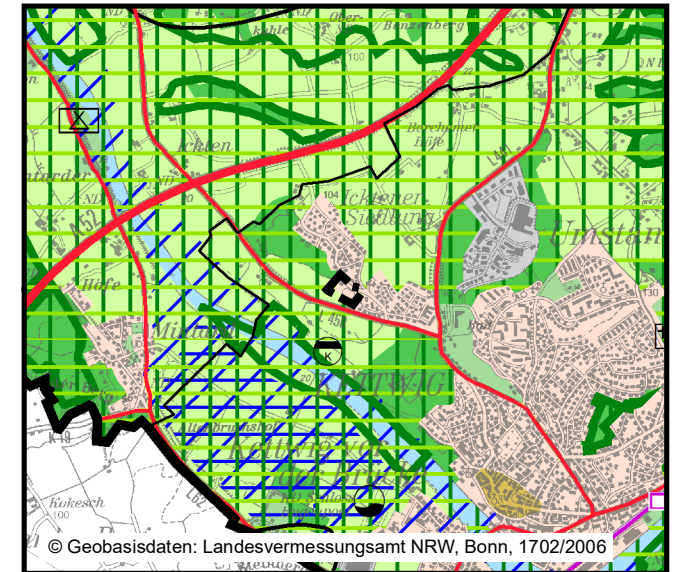
Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 32 E (Icktener Straße -ehem. Tennisanlage-)



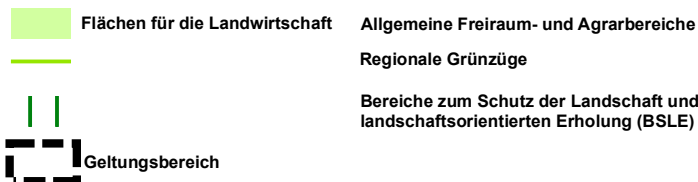
Originaldarstellung
in 1: 50.000



Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

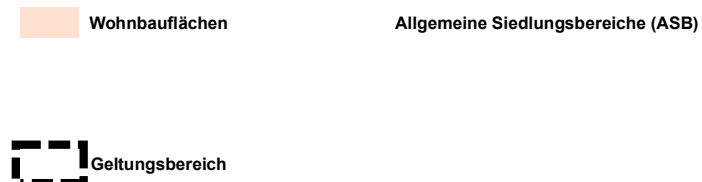
gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung



Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung



Stand: Mai 2019

RFNP-Änderung 32 E Icktener Straße (ehem. Tennisanlage)

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	2
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des Regionalplans Ruhr	5
2.3	Vorgaben des RFNP	5
2.4	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	6
2.5	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne	7
2.6	Bebauungsplanung	7
2.7	Sonstige informelle Planungen	7
3	Gegenstand der Änderung	7
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	7
3.2	Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung	8
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	8
3.4	Bedarfsnachweis	8
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	9
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	9
4.1	Lärmschutz	9
4.2	Altlasten	10
4.3	Artenschutz	10
5	Sonstige Belange	10
5.1	Technische Infrastruktur	10
5.2	Bodendenkmalpflege	11
5.3	Verbandsgrünflächen	11
5.4	Verkehr	11
6	Verfahrensablauf	11
6.1	Verfahren	11
6.2	Einvernehmen des RVR	12
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	12
7	Flächenbilanz / Monitoring	13

Stand: August 2019

Teil B: Umweltbericht

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Auf dem allgemeinen Essener Wohnungsmarkt besteht seit einigen Jahren ein erhöhter Bedarf an Wohnraum, der durch die vorhandenen Wohnbauflächen nicht gedeckt werden kann. Grundlage für die bedarfsgerechte Flächensuche von Wohnbauflächen war die Wohnungsnachfrageanalyse Essen 2020+ (InWIS) aus dem Jahr 2013. Darauf aufbauend wurden in den Jahren 2014 und 2015 Flächenvorschläge für Wohnbauflächen entwickelt, die im weiteren Prozess nach ausgewählten Kriterien priorisiert wurden. Die Fläche des Änderungsbereichs war Teil dieses Prozesses.

Das Areal liegt im Stadtbezirk Kettwig, im westlich gelegenen Stadtteil Kettwig-Ickten. Dabei handelt es sich um eine brachliegende Tennisanlage. Nach einstigem Boom des Tennissports ging der Tennisclub mit abnehmender Nachfrage 2010 in die Insolvenz. Seither liegt die Anlage brach, das ehemalige Vereinshaus verfällt und die Ascheplätze werden zunehmend von der Natur zurückerobert.

Der Änderungsbereich ist als potenzielle Wohnbaufläche in dem vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung, zur Entwicklung neuer Wohnbauflächen im Essener Stadtgebiet, am 19.11.2015 beschlossenen Konzept „Bedarfsgerechte Flächenentwicklung“ enthalten. Er soll einer städtebaulichen Entwicklung im Sinne einer, dem städtebaulichen Umfeld entsprechenden, attraktiven Wohnbebauung zugeführt werden. Vor diesem Hintergrund sollen im RFNP die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines qualitativ hochwertigen Wohnstandortes geschaffen werden.

Der ca. 0,9 ha große Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft/ Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit den Überlagerungen "Regionale Grünzüge“ und „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ dargestellt. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen des RFNP entwickeln lässt, muss der RFNP entsprechend geändert werden.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich dem Freiraum / Grünzug zugewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele zu beachten und Grundsätze zu berücksichtigen:

- 4-3 Grundsatz Klimaschutzkonzepte: *„Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.“*
- 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung: *„Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.[...]“*
- 6.1-3 Grundsatz Leitbild „dezentrale Konzentration“: *„Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.“*

- 6.1-5 Grundsatz Leitbild „nachhaltige Europäische Stadt“: *„Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. [...]“*
- 6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung: *„Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. [...]“*
- 6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung: *„Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen.
Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.“*
- 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen: *„Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. [...]“*
- 6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten: *„Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden*
- 6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche: *„Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).
Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. [...]“*
- 6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienenengebundenen öffentlichen Nahverkehrs: *„Vorhandene Haltepunkte des schienenengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.“*
- 6.6-1 Grundsatz Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen *„Die Siedlungsbereiche sollen bedarfsgerecht und angepasst an die zentralörtliche Gliederung mit möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ausgestattet werden.“*
- 7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz: *„Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. [...]“*
- 7.1-5 Ziel Grünzüge: *„[...] Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen.*

Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzugs bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzugs erhalten bleibt.“

- 7.4-1 Grundsatz Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer: *„Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.“*

Die Stadt Essen verfolgt grundsätzlich das allgemein geltende Ziel der nachhaltigen Stadtentwicklung. Dazu gehört, nach Möglichkeit Innenentwicklung vorrangig zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren sowie die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Vorhandene Freiräume sollen möglichst in ihrer Funktion erhalten bleiben, um die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten. Der Verbrauch an Freiflächen für neue Bauflächen in der Planungsregion ist generell eher niedrig, der Anteil der wieder genutzten Flächen relativ hoch. Auf Grund der steigenden Einwohnerzahlen und des hohen Bedarfs an Wohnbauflächen (s. auch Kap. 3.4) steht die Stadt Essen vor der Herausforderung, neue Wohnbauflächen zu entwickeln. Eine Innenentwicklung ist dabei nicht immer möglich, da geeignete Flächen im Stadtgebiet knapp sind.

Die Änderung Nr. 32 des Regionalen Flächennutzungsplanes steht dem Leitbild der Dezentralen Konzentration nicht entgegen. Dies folgt bereits aufgrund der sehr geringen Flächengröße von 0,9 ha. Das Planungsziel ist die Abrundung eines bestehenden, kompakten Siedlungsbereiches und die Wiedernutzung eines bereits baulich geprägten Bereiches. Auch wenn die Siedlung Ickten nicht über eine eigene vollständige Infrastrukturausstattung verfügt und im Übergangsbereich zum Freiraum liegt, sind die Einrichtungen der Daseinsvorsorge - insbesondere im Kernbereich von Kettwig - über verschiedene Buslinien gut erreichbar. Insofern trägt auch diese Siedlung zur Auslastung und Tragfähigkeit der Infrastruktur des Stadtteilzentrums von Kettwig bei.

Die Stadt Essen fühlt sich dem Leitbild der Nachhaltigen Europäischen Stadt verpflichtet und setzt dieses im Rahmen einer Vielzahl von Programmen und Projekten um. Beispielsweise war die Stadt Essen im Jahre 2017 Grüne Hauptstadt Europas, in deren Rahmen insbesondere die Lebensqualität im Fokus stand. Die Änderung Nr. 32 des Regionalen Flächennutzungsplanes steht dem Leitbild der Europäischen Stadt nicht entgegen. Dies folgt bereits aufgrund der sehr geringen Flächengröße von 0,9 ha. Die Planung dient der Ergänzung eines bestehenden Siedlungsbereiches.

Der Kettwiger S- Bahnhof liegt in ca. 2,5 km (Luftlinie) Entfernung und wird von einer Buslinie angefahren, deren Haltestelle in ca. 400 m Entfernung vom Änderungsbereich liegt. Die S-Bahnlinie 6 verkehrt im 20-Minuten-Takt Richtung Essen Hauptbahnhof und über Düsseldorf Richtung Köln. Dadurch ergibt sich eine gute Anbindung des Änderungsbereichs an den öffentlichen Nahverkehr.

Die Siedlung Ickten als Teil des Stadtteils Kettwig ist in die großräumige Kulturlandschaft des Ruhrtals eingebunden, so dass für den Änderungsbereich selbst sowie die nähere und weitere Umgebung ausreichend Bewegungs- und Erholungsräume zur Verfügung stehen. Die ehemalige Tennisanlage als Sport- und Freizeiteinrichtung konnte aufgrund zu geringer Nachfrage nicht mehr aufrechterhalten werden, der Verlust wird jedoch durch die Lage an großflächigen Naturräumen sowie durch die Erreichbarkeit von Sport- und Freizeitinfrastruktur in Kettwig wie auch in der Innenstadt von Essen kompensiert.

Die Planänderung dient der bedarfsgerechten Baulandversorgung für Wohnnutzung. Die Aspekte der energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung werden im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren geprüft und soweit möglich berücksichtigt. In Bezug auf Infrastrukturkosten / -folgekosten ist davon auszugehen, dass die Mehrverkehre aufgrund der geringen Anzahl der geplanten Wohneinheiten über das bestehende Straßennetz abgewickelt werden können.

Da der Änderungsbereich sehr klein und als Tennisanlage baulich vorgenutzt und damit weitestgehend anthropogen überformt ist, handelt es sich in diesem Fall um eine geringfügige reale Freirauminanspruchnahme. Die Möglichkeit einer zukünftigen Offenlegung des verrohr-

ten Icktener Baches, der das Grundstück quert, wird bei der städtebaulichen Planung durch die Festlegung eines beidseitigen Schutzstreifens von jeweils 6m im Bebauungsplan berücksichtigt. Die freiraumbezogenen Zielvorstellungen werden nicht in Frage gestellt und die großräumigen Freiraumfunktionen des Regionalen Grünzuges bleiben erhalten. Die Planung entspricht damit den genannten Zielen des LEP.

2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich „Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)“ fest. Textliche Ziele des Regionalplanentwurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen. Am 29.03.2019 wurde das Einvernehmen zu dem Änderungsverfahren 32 E in der Verbandversammlung des RVR erteilt. Auch im Regionalplan Ruhr wird dieser Bereich zukünftig als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt werden.

Die Planung entspricht somit den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

2.3 Vorgaben des RFNP

Für die Planung relevante textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RFNP sind insbesondere folgende:

- Ziel 4 *„Freiraum sichern, auf Raumgliederung achten:*
(1) *Der Freiraum ist von Siedlungstätigkeiten freizuhalten, um die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern.“*
- Ziel 5 *„Angemessene Versorgung mit Wohnbauflächen sichern:*
(1) *Im Plangebiet ist eine ausreichende Versorgung mit Wohnbauflächen/ASB für alle Segmente des Wohnungsmarktes sicherzustellen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen gerecht wird.“*
- Ziel 17 *„Funktionsfähigkeit des Freiraums erhalten: Wegen seiner Nutz- und Schutzfunktionen, seiner Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und seiner Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist der bestehende Freiraum zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiräume sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.“*
- Ziel 18 *„Sicherung, Vernetzung und Entwicklung Regionaler Grünzüge:*
(1) *Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern, zu erweitern und zu vernetzen.*
(2) *Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen, sind nicht zulässig. [...]“*
- Grundsatz 33 *„BSLE sichern und entwickeln:*
(1) *Zur Sicherung der ökologischen Funktionen soll die Nutzungsstruktur in den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) in ihrer Substanz erhalten oder weiterentwickelt werden. Auf die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft soll bei der Umsetzung der BSLE Rücksicht genommen werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, sollen unterlassen werden.*

(2) In Bezug auf ihre Erholungsfunktion sollen die BSLE der landschaftsorientierten Erholung, Sport- und Freizeitnutzung dienen.“

- Ziel 28 „Sicherung und ökologische Entwicklung der Fließgewässer:

(1) Fließgewässer und ihre Auen sind als natürliche Retentionsräume zu erhalten und zu entwickeln. Die ursprüngliche Funktion der natürlichen Fließgewässersysteme als Lebensräume für Flora und Fauna sowie als Erholungs- und Erlebnisraum für Menschen ist zu erhalten bzw. bei ausgebauten oder verrohrten Gewässern durch ökologischen Umbau und Rückgewinnung von Auenbereichen wieder zu entwickeln. [...]“

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Umnutzung eines aufgegebenen Standortes einer Tennissportanlage, der bedingt durch die Anlage der Sporteinrichtungen bereits stark anthropogen überformt ist. Aufgrund der geringen Größe der durch das Änderungsverfahren vorbereiteten Freirauminanspruchnahme werden die freiraumbezogenen Zielvorstellungen und großräumigen Funktionen des verbleibenden Regionalen Grünzugs nicht in Frage gestellt.

Darüber hinaus handelt es sich bei dem Änderungsbereich um eine geringfügige Siedlungsarrondierung, die der bedarfsgerechten Baulandversorgung für Wohnnutzung dient.

Das in Rede stehende Gelände wird von dem verrohrten "Icktener Bach" durchquert. Die städtebauliche Planung berücksichtigt für den verrohrten Bach einen beidseitigen Schutzstreifen von 6 m.

Die Planungsziele für den Änderungsbereich entsprechen den in den Zielen formulierten Vorgaben, obwohl in kleinerem Umfang Freiraum in Anspruch genommen wird. Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt und die Eingriffe im Sinne von § 1a (3) BauGB vertieft geprüft und dargestellt. Zudem wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP 1) durchgeführt, zur Ermittlung des Vorkommens planungsrelevanter Arten im Plangebiet sowie zur Bewertung der Auswirkungen (Art-für-Art-Betrachtung) auf die Brutvögel und Fledermäuse (ASP 2). Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen sind in der Begründung unter Pkt. 4.3 näher ausgeführt und ebenfalls in den Umweltbericht eingeflossen.

Aufgrund der topografischen Gegebenheiten sowie der einzuhaltenden Abstände zum angrenzenden Wald und zum verrohrten Icktener Bach verbleiben nach Süden und Osten weiterhin große Grün- und Freiflächen. Die bestehende Fußwegeverbindung am südlichen und östlichen Rand der Fläche, die den Siedlungsraum mit dem Ruhrtal verbindet, wird nicht beeinträchtigt.

2.4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren ohnehin beteiligt (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

2.5 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne

Der gesamte Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Essener Landschaftsplans. Weiterhin liegt der Änderungsbereich im Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.4.34 „Wald- und Talbereiche um Ickten, Brederbachtal“. Das Schutzgebiet hat eine Flächengröße von 122,2 ha. Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für die Erholung, den Arten- und Biotopschutz, den Immissionsschutz, das Klima, den Erosions- und Bodenschutz sowie wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Für das Schutzgebiet ist es zusätzlich zu den Verboten nach 3.3 II Nr. 1-17 untersagt, Erstaufforstungen im Bereich der Bachauen vorzunehmen. Das zusätzliche Verbot erfolgt zur Erhaltung der naturhaushaltlichen Leistungen wie den Arten- u. Biotopschutz, den Erosions- u. Bodenschutz sowie zur Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

In der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes liegt der Änderungsbereich im Bereich des Entwicklungsraumes 1.38 (Icktener Wald und Ruhrhang). Leitfunktion des gesamten Entwicklungsraumes ist der Arten- und Biotopschutz. Durch die geplante Maßnahme kommt es zu einem Verlust von 0,7 ha Fläche des insgesamt 122,2 ha großen Landschaftsschutzgebietes. Schutzzweck und Entwicklungsziel des im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebietes werden durch den Änderungsbereich nicht gefährdet.

2.6 Bebauungsplanung

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, Nr. S 15 Gr. II Nr. 8a „Ruhraue Kettwig – Mülheim“ (Teilplan Kettwig). Dieser Bebauungsplan setzt für das Plangebiet lediglich die Art der Nutzung (Flächenausweisung) fest und zwar „Fläche für die Forstwirtschaft“ und „Grünfläche“. Da dieser Bebauungsplan somit i. S. v. § 30 Abs. 1 BauGB nicht qualifiziert ist, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Übrigen nach den Vorschriften des § 35 BauGB.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der vorgesehenen Wohnbebauung wird parallel zur RFNP-Änderung ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

2.7 Sonstige informelle Planungen

Sonstige informelle Planungen mit Relevanz für die Änderung liegen nicht vor.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich grenzt im Norden an die Icktener Straße und ist ansonsten umgeben von Wald, Wiesen, Gartenland sowie den baulichen Strukturen der Icktener Siedlung mit weitgehend freistehenden Einfamilienhäusern. Südlich und östlich verläuft unmittelbar entlang des Plangebietes eine Wegeverbindung ähnlich eines Trampelpfades. Außerhalb des Änderungsbereiches schließt sich im Osten das wiesenartig geprägte Gartenland einer Wohnsiedlung des Bauvereines Kettwig e.G. und im Westen das bewaldete Grundstück der Wohnbebauung Icktener Str. 43 an den Bereich an.

Das Gelände der ehemaligen Tennisanlage ist Teil eines tief eingeschnittenen Seitentals der Ruhr und weist erhebliche Höhenunterschiede von bis zu 18 m auf. Durch das Grundstück verläuft der verrohrte "Icktener Bach". Nach Süden schließt sich im Weiteren ein vom Weg ansteigender, bewaldeter Hang an.

Im Änderungsbereich selbst befinden sich 5 Tennisplätze, ein Vereinshaus, eine Tenniswand, Erschließungs- sowie eine Stellplatzanlage. Seit der Insolvenz des Tennisclubs liegt das Gelände brach, die ehemaligen Tennisplätze sind inzwischen mit Vegetationsstrukturen

bestanden und das Vereinsgebäude verfällt zusehends. Aufgrund der vorhandenen Erschließungsanlagen und der vormals bereits intensiven Nutzung bietet sich für die aufgegebene Freizeitinfrastruktureinrichtung eine Nachfolgenutzung als potenzielle Wohnbaufläche an.

Die Fläche liegt am Ortsrand der durch reine Wohnbebauung geprägten Siedlung Ickten. Im Einzugsbereich von ca. 2 km befinden sich verschiedene soziale Infrastruktureinrichtungen (Kindertagesstätten, Grundschulen, Realschule und Gymnasium). Das C- Zentrum Kettwig befindet sich in ca. 2 km Luftlinie.

3.2 Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf Regionalplanebene als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit den Überlagerungen „Regionale Grünzüge“ und „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ dargestellt. Auf Ebene des Flächennutzungsplans stellt der RFNP den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Die Darstellung wird in "Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich" geändert.

3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Die Änderung betrifft sowohl den flächennutzungsplanerischen, als auch den regionalplanerischen Teil des RFNP.

3.4 Bedarfsnachweis

Die positive Bevölkerungsentwicklung in den letzten Jahren hat dazu geführt, dass die Nachfrage nach Wohnraum in Essen erheblich zugenommen hat. Dieser prognostizierte Bedarf an Wohnraum kann durch die vorhandenen Wohnbauflächen nicht gedeckt werden.

Die aktuelle InWIS Wohnungsnachfrageanalyse Essen 2025+ ermittelt einen Bedarf bis 2030 in einer Größenordnung von rund 16.000 Wohnungen. Dabei wird der höchste Anteil des Bedarfs dem Mehrfamilienhaussegment mit rund 70 Prozent zugesprochen. Wenngleich das Angebot an Flächen für die Mehrfamilienhausbebauung seitens der Stadt Essen in den vergangenen fünf Jahren erhöht wurde, besteht trotz dieser Neuausweisung ein weiter anhaltendes Nachfragepotenzial, das bis 2030 nicht bedient werden kann. Ähnlich wie bereits in der eingangs erwähnten InWIS Wohnungsnachfrageanalyse 2020+ konstatiert, besteht insbesondere im Stadtbezirk IX, trotz der Wohnbaulandentwicklung der letzten Jahre, weiterhin eine hohe Nachfrage im Mehrfamilienhaussegment (Eigentums- und auch Mietwohnungen). Das nennenswerte Angebot an Neubaumietwohnungen stößt hier gleichzeitig auf eine sehr hohe Nachfrage.

Auch die Neuermittlung der Flächenbedarfe für Wohnsiedlungsbereiche im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr (RVR, Stand 2015) sieht einen planerischen Handlungsbedarf für die Verortung neuer Wohnbauflächen. Ende 2015 hat der RVR die Bedarfe nochmal dem Planungshorizont 2034 angepasst. Für die Stadt Essen ergeben sich demnach folgende Zahlen für Wohnbauflächen: einem Nettoflächenbedarf von 184,4 ha stehen Netto-Reserveflächen von 103,6 ha gegenüber. Demzufolge ergibt sich ein verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo) für Essen von 80,8 ha. (Quelle: RVR Bedarfsberechnung vom 11.12.2015).

In allen sechs RFNP-Städten übersteigen die Bedarfe die Potentiale teilweise erheblich. Essen hat dabei den größten Bedarf an Wohnbauflächen. Die hohen rechnerischen Bedarfe und die sich daraus ergebenden planerischen Handlungsbedarfe stellen eine große Herausforderung dar. Eine vollständige Verortung der Bedarfe wird für die Stadt Essen jedoch voraussichtlich nicht möglich sein.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Wie die aktuelle Bedarfsermittlung des RVR für die Regionalplanung zeigt, übersteigt der Bedarf an Wohnbauflächen bei weitem die planerischen Reserven.

Auf dem allgemeinen Essener Wohnungsmarkt besteht seit einigen Jahren ein erhöhter Bedarf an Wohnraum, der durch die vorhandenen Wohnbauflächen nicht gedeckt werden kann. Grundlage für die bedarfsgerechte Flächensuche von Wohnbauflächen war die Wohnungsnachfrageanalyse Essen 2020+ (InWIS) aus dem Jahr 2013. Darauf aufbauend wurden in den Jahren 2014 und 2015 Flächenvorschläge für Wohnbauflächen entwickelt, die im weiteren Prozess nach ausgewählten Kriterien priorisiert wurden. Die verbliebenen 41 Flächen wurden anschließend durch eine Nutzwertanalyse priorisiert. Die Fläche des Änderungsbereichs war Teil dieses Prozesses.

Durch die ehemalige Nutzung als Tennisanlage (insbesondere durch die Anlage der Spielfelder), stellt sich das Gelände heute überwiegend als anthropogen überformt dar. Aufgrund der vorhandenen Erschließungsanlagen und der baulichen "Vorbelastung" bietet sich eine sinnvolle Nachfolgenutzung für die aufgegebene Sportanlage an.

Mit der vorgesehenen Wohnbebauung wird die Wohnraumversorgung im Einzugsbereich des Stadtteils Kettwig verbessert. Diese ergänzende Bebauung entlang der Icktener Straße – als Folgenutzung für die aufgegebene Tennisanlage - würde sich gut in das gewachsene Umfeld einfügen, da die großzügigen Außenanlagen sich nach Süden hin zur freien Landschaft ausrichten und die Gebäude direkt an der Straße stehen. Darüber hinaus kann die vorgesehene Grundstücksentwicklung auch als Beitrag zum Erhalt und zur Stärkung der vorhandenen technischen sozialen Infrastrukturen und sonstigen sozialen Dienstleistungen des Stadtteilzentrums Kettwig gesehen werden. Als Alternative wäre auch eine Freiraumentwicklung mit Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeform durch Abtrag der Aufschüttungen und Beseitigung der baulichen Anlagen denkbar, die aber aufgrund der hohen Kosten und der baulichen Vornutzung des Grundstücks vor dem Hintergrund des bestehenden Wohnbauflächenbedarfs nicht sinnvoll und gangbar wäre.

Gemäß den landesplanerischen Vorgaben (u. a. Wiedernutzung vormals bebauter Bereiche) und um eine Inanspruchnahme von Freiraum an anderer, funktionsfähiger Stelle zu vermeiden, bzw. zu verringern, soll in diesem Fall der bedarfsgerechten Versorgung mit Wohnbauflächen als verträgliche Folgenutzung für das Umfeld der Vorrang eingeräumt werden.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

4.1 Lärmschutz

Der Änderungsbereich befindet sich in einem von überwiegend Wohnnutzung und Anliegerstraßen geprägten Umfeld. Auf den Änderungsbereich wirken Verkehrslärmimmissionen, hervorgerufen durch den Straßenverkehr von der nördlich verlaufenden Icktener Straße und der südlich gelegenen Mendener Straße ein. Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens wurde daher ein Gutachten (Schalltechnische Untersuchung) erstellt, um die Lärmbelastung und Maßnahmen zum Umgang zu ermitteln (Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Icktener Straße (ehem. Tennisanlage)“ vom 07.12.2018, Verf.: Peutz Consult). Auf Grundlage der Ergebnisse des Lärmschutzgutachtens sind innerhalb des Bebauungsplangebietes für die Gebäude bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Lärminderung zu treffen (Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen, wie z. B. durch geeignete Grundrissgestaltung, Schallschutzfenster etc.). Der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen. Darüber hinaus liegt das Plangebiet im Bereich der Einflugschneise des Flughafens Düsseldorf; es befindet sich jedoch nicht innerhalb der Schutzzone für den Tages- und Nachtzeitraum. Aus diesem Grund sind hier keine weiteren Betrachtungen erforderlich. Weitere Lärmimmissionen, z. B. durch Gewerbe oder Freizeitnutzung sind nicht erkennbar. Die durch die Neubebauung hervorgerufenen Mehrverkehre haben keine Auswirkungen auf das angrenzende „Ruhige Gebiet“.

4.2 Altlasten

Der Änderungsbereich ist nicht im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten der Stadt Essen erfasst; durch die ehemalige Nutzung als Tennissportanlage liegen jedoch Anschüttungen vor. Aus diesem Grund ist im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens eine orientierende geotechnische Baugrunderkundung sowie eine orientierende schadstoffspezifische Bodenuntersuchung vorgenommen worden (Altlastenverdachtsuntersuchung und Gefährdungsabschätzung – orientierende Erkundung vom 17.05.2018, Borchert Ingenieure GmbH & Co. KG). Demnach besteht die Auffüllungsschicht aus kiesigen Sanden mit wechselnden Anteilen von anthropogenen Reststoffen, wie Ziegelbruch, Bauschutt, Schlacke und Asche. Die chemischen Analysen ergaben keine Überschreitung der Prüfwerte der Bodenschutzverordnung für die Szenarien „Wohnen“ oder „Kinderspielplatz“, so dass keine Bodensanierungen aus Gründen der Gefahrenabwehr notwendig sind. In den Bebauungsplanentwurf wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen, dass insbesondere im Bereich der rückzubauenden Tennisplätze, bzw. der zukünftigen Hausgärten geeignetes Bodenmaterial (entsprechend dem Merkblatt Nr. 44 des Landesumweltamtes „Anforderungen an das Einbringen und Auftragen auf oder in den Boden gem. § 12 BBodSchV“) aufzubringen ist.

4.3 Artenschutz

Um abschätzen zu können, ob im Planungsraum das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten, bzw. deren Eintreten durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermeidbar wäre, wurde 2017 eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe 1) beauftragt („Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integrierter Artenschutzprüfung“, umweltbüro essen Bolle und Partner GbR, August 2018). Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist danach nicht zu erwarten. Für die in Betracht kommenden Vermeidungsmaßnahmen und möglichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen besteht die gesetzlich geforderte hohe Prognosesicherheit, so dass die Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes nicht gefährdet wäre.

Ergänzend zu dieser Vorprüfung wurde aufgrund von Hinweisen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Gehölzbestandes auf der Böschung der Icktener Straße und auf dem Gelände der ehemaligen Tennisanlage zusätzlich im Frühjahr 2018 eine Bewertung der Auswirkungen (Art für Art-Betrachtung) auf Ebene der artenschutzrechtlichen Hauptprüfung (ASP 2) durchgeführt. Als Ergebnis der Vor- und Hauptprüfung ist – vor dem Hintergrund fehlender Habitatbestandteile bzw. der Art des konkreten Vorhabens – eine erhebliche Beeinträchtigung der Amphibien und Reptilien nicht zu erwarten. Auch für die durch Kartierungen in 2018 erfassten planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten sowie die nicht nachgewiesenen aber nach FIS prinzipiell vorkommenden Arten, kann bei Berücksichtigung bewährter Artenschutzmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des BNatSchG ausgeschlossen werden.

5 Sonstige Belange

5.1 Technische Infrastruktur

An der östlichen Seite des Änderungsbereiches befindet sich ein Regenüberlaufbecken (RÜB Ickten) des Ruhrverbandes (RV). Die Gewährleistung der Zugänglichkeit des RÜB wird im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Der Änderungsbereich wird von dem verrohrten Icktener Bach durchquert. Die Festlegung eines beidseitigen Schutzstreifens von jeweils 6 m erfolgt ebenfalls im Bebauungsplanverfahren.

Entlang der südlichen Grundstücksgrenze verläuft ein Schmutzwasserkanal (DN 300) der Stadtwerke, der einen beidseitigen Schutzstreifen von 6 m erfordert.

5.2 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmale ergeben.

5.3 Verbandsgrünflächen

Die RFNP Änderung liegt im Bereich der Verbandsgrünfläche Nr. 84 des RVR. Eine entsprechende Beteiligung ist im laufenden Verfahren erfolgt (siehe Pkt.6.2). Nach Rechtswirksamkeit der Änderung ist das Verbandsverzeichnis Grünflächen vom RVR entsprechend anzupassen.

5.4 Verkehr

Der Änderungsbereich ist an das örtliche Hauptverkehrsstraßennetz über die Icktener Straße an die Mendener Straße und im Weiteren an die Meisenburgstraße/Graf-Zeppelin Straße (L441) angebunden. In südlicher Richtung erreicht man über die Graf-Zeppelin Straße Kettwig und in nördlicher Richtung besteht über die Meisenburgstraße die Verbindung zur Essener City und an das überörtliche Verkehrsnetz (BAB 52 und 40).

Der Änderungsbereich ist über das ÖPNV-Netz an die angrenzenden Stadtteile, die Innenstadt und weitere Regionen angebunden. Die Bushaltestellen liegen in ca. 400 bzw. 750 m Entfernung und bieten Verbindungen zum Kettwiger S-Bahnhof, nach Mülheim an der Ruhr sowie über Essen Rüttenscheid auch zum Hauptbahnhof.

6 Verfahrensablauf

6.1 Verfahren

Die Räte der Städte der Planungsgemeinschaft haben nach Vorberatung im verfahrens begleitenden Ausschuss (vbA) RFNP am 10.11.2017 im Zeitraum vom 07.12. bis 18.12.2017 die Erarbeitung des Änderungsverfahrens 32 E beschlossen. Auf Grundlage der gleichlautenden Ratsbeschlüsse wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Zeitraum 26.03. bis 26.04.2018 durchgeführt. Das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde ebenfalls in diesem Zeitraum durchgeführt. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht eingeflossen. Die öffentliche Auslegung wurde zwischen dem 24.09. und dem 30.10.2018 durch die Räte der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende förmliche Beteiligung sowie die öffentliche Auslegung fand vom 20.11. bis 20.12.2018 bzw. vom 03.12.2018 bis 11.01.2019 statt. Anschließend wurden die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Beteiligten gem. § 33 LPlG DVO mit dem Ziel des Meinungsausgleiches in einem schriftlichen Verfahren erörtert. Die synoptische Darstellung der in der förmlichen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung beinhaltet die Ergebnisse der Erörterung. Anregungen, über die keine Einigkeit erzielt werden konnte, werden eben-

falls aufgezeigt. Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPIG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet.

Nach Beschlussfassung wird das Änderungsverfahren der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung eingereicht. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR erarbeitet daher derzeit einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Das vorliegende Änderungsverfahren ist der Verbandsversammlung des RVR in der Sitzung am 29.03.2019 zur Beratung mit dem Ziel der Herstellung des Einvernehmens vorgelegt worden. Die Verbandsversammlung hat sich der Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde des RVR angeschlossen. Damit ist das Einvernehmen mit dem RVR hergestellt.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurden die Begründung und der Umweltbericht entsprechend angepasst.

Dies betrifft Informationen zum Thema Artenschutz (Ergebnisse des Gutachtens), Bodenbelastung (Ergebnis der Untersuchung) und zur Alternativenprüfung (ausführlichere Erläuterung). Eine Änderung der Plandarstellung erfolgte nicht.

Ein schriftliches Erörterungsverfahren gemäß § 19 Abs. 3 LPIG wurde mit folgenden Trägern durchgeführt:

- LANUV

Das LANUV hat im Rahmen der förmlichen Trägerbeteiligung angeregt, dem Landschaftsschutz vor einer baulichen Inanspruchnahme den Vorrang zu geben. Im Zuge des Erörterungsverfahrens konnte angesichts der grundlegend unterschiedlichen Zielvorstellungen für die zukünftige Nutzung des Änderungsbereichs kein Meinungsausgleich und somit kein Einvernehmen im Sinne des § 19 Abs. 3 Satz 2 LPIG hergestellt werden.

- Landesbüro der Naturschutzverbände

Das Landesbüro der Naturschutzverbände hat im Rahmen der frühzeitigen sowie der förmlichen Beteiligung Bedenken gegen die beantragte Änderung des Gebietes von „Fläche für die Landwirtschaft/ Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit den Überlagerungen "Regionale Grünzüge" und „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ in „Allgemeiner Siedlungsbereich / Wohnbaufläche“ geäußert und diese ablehnt. Es wird angeregt, das Gelände als Grün- und Erholungsbereich zu erhalten und zu entwickeln sowie den verrohrten Icktener Bach zu renaturieren. Darüber hinaus werden Be-

denken geäußert, dass für die entfallenden Freiraumdarstellungen kein „planerischer Ausgleich“ an anderer Stelle im RFNP erfolgt und die Alternativenprüfung keine Erhaltung der Fläche als Grünbereich, bzw. als Ausgleichsfläche - insbesondere für Ersatzaufforstungen - enthält. Auch hier konnte im Zuge des Erörterungsverfahrens angesichts der grundlegend unterschiedlichen Zielvorstellungen für die zukünftige Nutzung des Änderungsbereichs kein Meinungsausgleich und somit kein Einvernehmen im Sinne des § 19 Abs. 3 Satz 2 LPlG hergestellt werden.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan-Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan-Ebene	
Fläche für die Landwirtschaft	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	0,9	Wohnbaufläche	Allgemeiner Siedlungsbereich	0,9
	Regionaler Grünzug	(0,9)			
	Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)	(0,9)			
Summe		0,9	Summe		0,9

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPg) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe Kapitel 11, dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

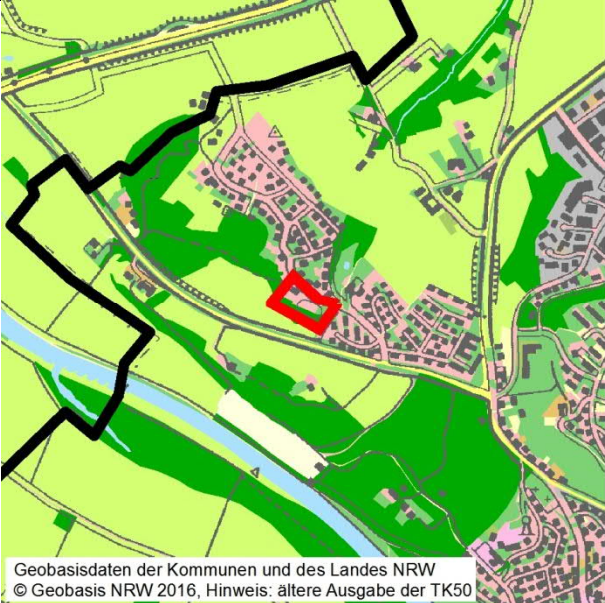
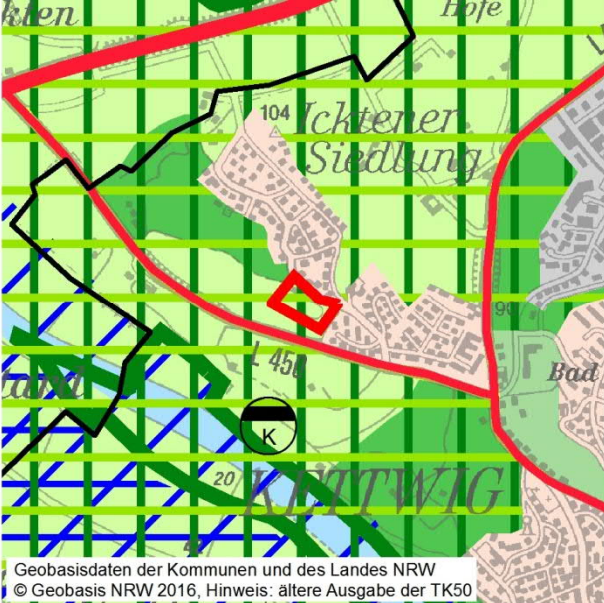
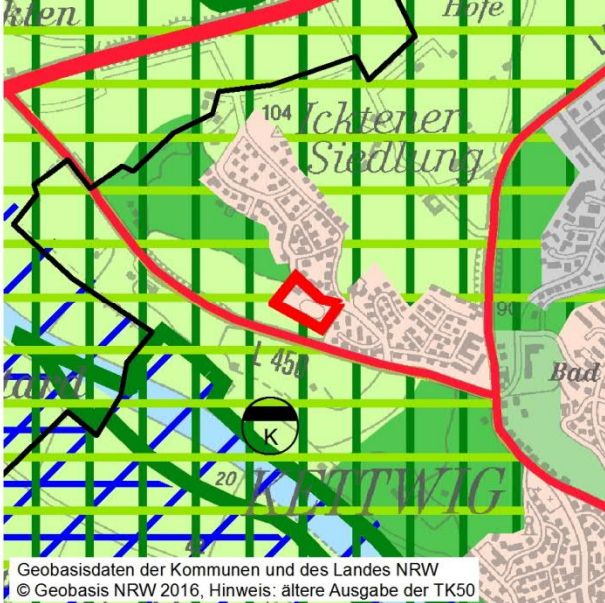
Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamtträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP beginnt gemäß genehmigter Fassung sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Teil B: Umweltbericht

(siehe separates Dokument)

Änderung des RFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht

Änderung-Nr.:		32 E		Gemeinde:		Essen		Lage:		Icktener Straße -ehem. Tennisanlage-		Flächengröße:		0,9 ha			
Realnutzung:		Wohnbauflächen Grünflächen Wald		0,5 ha 0,1 ha 0,3 ha		RFNP-Darstellung:		Flächen für die Landwirtschaft / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche Regionale Grünzüge Bereiche zum Schutz der Land- schaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)		0,9 ha (0,9 ha) (0,9 ha)		RFNP-Änderung :		Wohnbauflächen / Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) 0,9 ha			
Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1 : 25.000						Ausschnitt Plankarte RFNP M 1 : 25.000						Ausschnitt Plankarte RFNP-Änderung M 1 : 25.000					
																	
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50						Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50						Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50					
Veranlassung, Methodik		Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den RFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung die Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz (LPIG) und entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden. Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie weiteren Umweltbelange durch die Darstellungen und Festlegungen der vorgesehenen RFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2. b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa) bis hh) aufgeführten Anforderungen werden – sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant – einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen Schutzgütern mit abgehandelt.															

	Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des RFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur RFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert. Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurde ein sog. Scoping zur Abstimmung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts durchgeführt (schriftlich 26.03. bis zum 26.04.2018). Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.		
Beschreibung des Vorhabens	Der Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk Kettwig, im östlich gelegenen Stadtteil Kettwig-Ickten. Er umfasst das brachgefallene Gelände einer ehemaligen Tennisanlage mit 5 Plätzen, einem Vereinsheim sowie einer Stellplatzanlage. Aufgrund des hohen Bedarfs an Wohnbauflächen und der vormals bereits intensiven Nutzung bietet sich eine Nachfolgenutzung als potenzielle Wohnbaufläche an. Vor diesem Hintergrund sollen im RFNP die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines qualitativ hochwertigen Wohnstandortes geschaffen werden. Der ca. 0,9 ha große Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft/ Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit den Überlagerungen "Regionale Grünzüge" und „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ dargestellt. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen des RFNP entwickeln lässt, muss der RFNP entsprechend geändert werden.		
Ziele des Umweltschutzes	In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des RFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans NRW wird auf Teil A der Begründung zu dieser RFNP Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden.		
Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung Planung	Bewertung der Umwelt-auswirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	BSN / BSLE-Darstellungen des RFNP (Landschaftsrahmenplan): Planungsgebiet ist Teil eines größeren Bereichs; der als BSLE dargestellt ist Darstellungen des Landschaftsplans: Planungsgebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans am Rand der Siedlung Ickten. Es ist Teil eines 122 ha großen LSG mit dem Entwicklungsziel 1: Erhaltung der landschaftlichen Struktur (Siepentäler, zum Ruhrtal abfallender Steilhang) Schutzstatus: festgesetztes LSG Biotopverbund: nicht betroffen, im Süden und Westen angrenzend Biotopverbundfläche des Landes, Stufe 2 Planungsrelevante Arten: Nach den Ergebnissen der Artenschutzvorprüfung und bei Einhaltung der gesetzlichen Schonzeiten nach § 39 BNatSchG ist das Eintreten von	Reduzierung einer größeren BSLE-Fläche um 0,9 ha Reduzierung von 0,7 ha LP-Geltungsbereich; das EZ 1 Erhaltung bezieht sich auf den gesamten Landschaftsraum (Tennisanlage nicht thematisiert) Verlust von 0,7 ha Fläche eines 122 ha großen LSG keine Auswirkungen erheblichen Auswirkungen können mit der gesetzlich geforderten Sicherheit ausgeschlossen werden	nicht erheblich

	artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen. Besondere Schutzmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Wald: Junger Pionierwald auf brachgefallenen Spielflächen, älterer Bestand auf Straßenböschung. Außerhalb des Änderungsbereiches im Süden und Westen grenzt teilweise alter Hochwald an. Ökologisches Potenzial: Aufgrund Bachverrohrung, Aufschüttung und Überbauung eingeschränktes Potenzial für eine landschaftliche Wiederherstellung. Derzeit eingeschränkte Landschaftsschutzwürdigkeit. Grünzüge und kommunaler Freiflächenverbund: - Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015): Nicht betroffen - Regionaler Grünzug im RFNP: ja - Kulisse Emscher Landschaftspark 2010 /2020+: Nicht betroffen - Kulisse Masterplan emscherzukunft: Nicht betroffen - kommunaler Freiflächenverbund / Freiraumentwicklungskonzepte: Das Plangebiet ist eine randliche Teilfläche eines kommunalen Freiflächenverbundes (s. Themenkarte 2 RFNP Umweltbericht); Freiraumentwicklungskonzepte sind nicht betroffen Ausgleichsflächen: keine Ausgleichsfläche betroffen Landschaftsbild: Tennisanlage ist von Icktener Straße aus durch hohe Bäume und dichte Strauchvegetation abgeschirmt. Aus der freien Landschaft betrachtet, beeinträchtigen die Aufschüttungen und die Aufbauten der Tennisanlage einschließlich einer hohen Zaunanlage das Landschaftsbild ausschließlich im Nahbereich. Erholung: Die Tennisanlage ist aufgrund der Nutzungsaufgabe und wegen natürlicher Gehölzsukzession weder sportlich noch für andere Erholungszwecke nutzbar. Entlang der Tennisanlage verläuft ein gekennzeichnete Wanderweg.	Beseitigung von Pionierwald auf befestigten Flächen, Verlust des Böschungsbestandes keine erheblichen Auswirkungen, sofern Möglichkeit zur Offenlegung des verrohrten Bachlaufes erhalten bleibt keine Auswirkungen Verlust einer Teilfläche des Regionalen Grünzugs von 0,9 ha keine Auswirkungen keine Auswirkungen Umwandlung einer Freifläche (Tennisanlage) in eine Wohnbaufläche, Abstandsflächen zum Wald sind im nachgelagerten Verfahren als private Grünflächen geplant keine Auswirkungen Die geplanten Gebäude sind wegen der vorgesehenen Höhe (Geschosszahl) im Nahbereich gut sichtbar und dominant, auf größere Entfernung aber durch Anlehnung an die Talböschung sowie durch die vorhandenen Waldbestände und Muldenlage gut abgeschirmt. Keine Auswirkungen: Die angrenzenden weitläufigen Freiflächen (Bachtal, Ruhrtal) können weiterhin zu Erholungszwecken genutzt werden; die bestehende Wanderwegeverbindung bleibt erhalten.	
Fazit	Bedingt durch erhebliche historische Landschaftsveränderungen (Bachverrohrung, Talverfüllung, Bebauung) ist der Verlust eines Teilbereiches geschützter Landschaft mit untergeordnetem ökologischen Potenzial und eingeschränkter Schutzwürdigkeit als nicht erheblich einzustufen. Der neue Siedlungsrand ist einzugrünen; eine Trasse für eine offene Bachführung ist freizuhalten.		

Fläche	Größe (ha) und Art der realen Flächennutzung: Der überwiegende Teil der 0,9 ha großen Fläche besteht aus einer brachgefallenen Tennisanlage	Es handelt sich um die Wiedernutzung einer vormals genutzten Fläche im Sinne der Bodenschutzklausel	nicht erheblich
Fazit	Aufgrund der Wiedernutzung einer bereits genutzten und anthropogen überformten Fläche sind die Auswirkungen hinsichtlich des Flächenverbrauchs unerheblich.		
Boden	Schutzwürdige Böden: keine schutzwürdigen Böden vorhanden, da anthropogen überprägt Bodenbelastungen: Die Fläche ist nicht im Kataster über altlastverdächtige Flächen enthalten. Es ist jedoch bekannt, dass für die Vornutzung (Tennisanlage) Anschüttungen und Belagaufbau vorgenommen wurden. Sonstiges: keine Hinweise Schutzwürdige Geotope: keine	Vermeidungsgebot und Bodenschutzklausel werden eingehalten bzw. berücksichtigt. Durch Gutachten der Borchert Ing. GmbH&Co.KG vom 17.05.2018 wurde nachgewiesen, dass der angeschüttete Boden die Prüfwerte der BBodSchV für Wohnen oder Kinderspielen einhält. Sanierungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr sind daher nicht erforderlich. keine Hinweise auf sonstige Auswirkungen keine Auswirkungen	nicht erheblich
Fazit	Es werden nur anthropogen überprägte Böden überplant. Sanierungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.		
Wasser	Oberflächengewässer: verrohrter Icktener Bach verläuft durch das Plangebiet Quellgebiete: nein Trinkwasser- /Heilquellenschutzgebiet: nein festgesetztes Überschwemmungsgebiet: nein Hochwassergefahren: nein Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt: tlw. Versiegelung, tlw. versickert Niederschlagswasser durch vorhandene angeschüttete Materialien mittlerer Grundwasserflurabstand: vermutlich größer 3 m unter Flur. Mit staunassen Zonen innerhalb der Anschüttungen und der anstehenden natürlichen Ablagerungen muss gerechnet werden. Im Bereich des ehemaligen Bachtals ist zudem mit gespanntem Grundwasser zu rechnen.	Der verrohrte Icktener Bach und seine Uferstrandstreifen sind von baulichen Anlagen freizuhalten. Es ist ein Schutzstreifen beidseits von jeweils mindestens 5 m (gerechnet von einer natürlichen Böschungsoberkante) auszuweisen - davon ausgehend werden die Auswirkungen auf das Oberflächengewässer als unerheblich eingestuft keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine erheblichen Auswirkungen keine erheblichen Auswirkungen	nicht erheblich

Fazit	Die Auswirkungen auf das Schutzgut werden als nicht erheblich eingestuft, wenn Folgendes berücksichtigt wird: Gem. § 38 WHG ist mindestens ein 5m-Schutzstreifen zu beiden Seiten eines Gewässers auszuweisen. Dieser Gewässerrandstreifen - gerechnet von der Böschungsoberkante - ist für die Gewässerentwicklung freizuhalten. Das Gewässer darf grundsätzlich nicht überbaut werden, Überfahrten (Anlagen am Gewässer gem. § 22 LWG) sind genehmigungsfähig, wenn sie das Gewässer - auch in seinem zukünftigen Entwicklungspotenzial - nicht beeinträchtigen.		
Luft	lufthygienische Belastungsschwerpunkte: Im weiteren Umfeld der Fläche sind grenzwertüberschreitende NO2-Belastungen nicht bekannt. Die Fläche liegt außerhalb der Umweltzone Ruhrgebiet. Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation: Die lufthygienische Gesamtsituation wird als gut eingeschätzt. Durchlüftungsverhältnisse: Die Fläche wird in Hauptwindrichtung direkt angeströmt. Die Belüftungsbedingungen sind relativ gut.	keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen	nicht erheblich
Fazit	Aufgrund der geringfügigen Veränderung bei Durchführung der Planung sind keine erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten.		
Klima	Last- und Ausgleichsräume: Es handelt sich um einen Übergangsbereich des schwach ausgeprägten Lastraums der Stadtrandbebauung und den großflächigen umgebenden Ausgleichsräumen Klimatope und deren Eigenschaften: Stadtrandklimatop mit relativ geringem Versiegelungsgrad sowie Kaltluftzufuhr während gradientschwacher Wetterlagen durch umgebende Ausgleichsräume. Starke nächtliche Abkühlung wirkt der Ausbildung heißer Nächte entgegen. Das Plangebiet wird durch den südlich vorgelagerten Wald stark beschattet. Klimadynamik / Luftaustauschprozesse: nächtlicher Kaltluftabfluss bei windschwachen Strahlungswetterlagen über den Bereich des Verlaufs des Ickener Bachs aus nördlicher Richtung. In Verbindung mit Talniederung der Ruhr erhöhtes Schwülepotenzial und bei stabilen Wetterlagen erhöhte Inversionshäufigkeit und Nebelbildung. Ansonsten sorgen Anströmungen durch vorherrschende Süd-Westwinde für Durchlüftung. Klimawandelanpassung: Ein zentraler Teilbereich des Plangebietes wird bei Starkregenereignissen zwischen 25 und 50 cm überflutet (lt. Überflutungskarte bezogen auf ein 100jähriges Regenereigniss) Klimaschutz: Das Plangebiet verfügt zurzeit über keine	keine Auswirkungen, da die teilweise Bebauung der ehemaligen Tennisanlage keine strukturelle Änderung der klimatischen Last- und Ausgleichsräume bewirkt keine erheblichen Auswirkungen, da weiterhin Ausprägung als Stadtrandklimatop keine erheblichen Auswirkungen, da mit Durchführung der Planung nur unwesentliche Änderungen der Situation verbunden sind Auf Basis noch durchzuführender Detailprüfungen sind Maßnahmen und Vorkehrungen zum Überflutungsschutz im nachgelagerten Verfahren zu treffen. Die Einhaltung der Energie-Einspar-VO und des Erneuerbare-	nicht erheblich

	Einrichtungen oder Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen.	Energien-Gesetzes bilden den Mindeststandard zur Reduzierung des Energieeinsatzes und von Emissionen. Energetische Optimierungen sind im nachgelagerten Verfahren entsprechend des "Leitfadens für eine energetisch optimierte Stadtplanung" zu prüfen.	
Fazit	Die Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut Klima beschränken sich auf mikroklimatische Änderungen auf der Fläche selbst und bewirken keine strukturellen Änderungen der vorhandenen Klimatope und ihrer Eigenschaften. In nachgelagerten Planungen sind der Kaltluftabfluss durch die Fläche und Vorkehrungen zum Überflutungsschutz bei Starkregen zu prüfen und zu berücksichtigen.		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: festgesetztes LSG, keine Nutzung des Tennisplatzes und der Freifläche Boden: Vornutzung (Tennisanlage) mit Anschüttungen und Belagaufbau Wasser: verrohrter Icktener Bach verläuft durch das Plangebiet Luft: lufthygienische Gesamtsituation gut Klima: starke Verschattung durch südlich vorgelagerten Wald; nächtl. Kaltluftabfluss, Teilbereich mit Überflutung bei Starkregen Lärm: Der RFNP- Änderungsbereich schließt im Westen direkt an ein „Ruhiges Gebiet“ an. Dieses „Ruhige Gebiet“ ist vor der Zunahme von Lärm zu schützen, wenn von dem Änderungsgebiet eine Lärmbelastung von mehr als 55 dB(A) ausgeht. Zurzeit liegt durch den Straßenverkehr der Mendener Straße eine Lärmbelastung nach Umgebungslärmrichtlinie bis zu 55 dB(A) am Gesamttag (24h) vor. Beeinträchtigungen durch kurzgetaktete Flugbewegungen. Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG: Seveso III: Das Plangebiet liegt nicht in einem angemessenen Sicherheitsabstand eines Störfallbetriebs Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007: Fläche liegt nicht im Einflussbereich eines Betriebes der Abstandsklassen I - IV des Abstandserlasses von 2007	Umwandlung von Freifläche / Tennisanlage als Teilfläche eines LSG zugunsten von Wohnbaufläche, evtl. Bodenbelastung durch belastetes Anschüttungsmaterial - prüfen keine Auswirkungen, bei zukünftiger Offenlegung gegebenenfalls Hochwasserrisiko keine relevante Änderung keine erheblichen Auswirkungen, nur mikroklimatische Änderung; Sicherung des Kaltluftabflusses u. Überflutungsschutz Dauerhafte Einwirkungen durch Lärm. Die Lärmwerte liegen über bzw. erreichen die Orientierungswerte der DIN 18005 für Wohngebiete (WR 50 dB(A), WA 55 dB(A)). Beeinträchtigungen durch kurzgetaktete Flugbewegungen. Bei entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen sind die Auswirkungen für das Wohngebiet als nicht erheblich nachteilig einzustufen. Die durch die Neubebauung hervorgerufenen Mehrverkehre haben keine Auswirkungen auf das angrenzende „Ruhige Gebiet“. keine Auswirkungen keine Auswirkungen	nicht erheblich

	Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen Erschütterungen: keine Licht: keine Emissionsquellen vorhanden Geruch: vorübergehende kurzfristige Geruchsbelästigungen durch Düngung landwirtschaftlicher Flächen möglich Elektromagnetische Felder: keine Hochspannungsfreileitungen innerhalb eines Abstands von mehr als 400 m vom Plangebiet vorhanden Sonstiges: keine Hinweise oder Ergänzungen	keine keine keine erheblichen Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen	
Fazit	Bei Umsetzung von entsprechenden Vorkehrungen bezgl. möglicher Bodenbelastungen, Sicherung des Kaltluftabflusses u. Überflutungsschutzes, Lärmschutzmaßnahmen gegen dauerhafte Lärmeinwirkungen - keine erheblichen Auswirkungen. Durch kurzgetakteten Fluglärm Beeinträchtigung der Freifläche/Hausgärten.		
Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter: rechtskräftig geschützte Baudenkmäler: keine rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler: keine rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche: keine Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten: keine Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur: keine Kulturlandschaftsbereich: Randbereich des KLB 293 Mendener Höfe / Schuir (Mülheim / Essen) Sachgüter: ehemalige Tennisanlage mit Vereinsgebäude(verfallen); Regenüberlaufbecken und Schmutzwasserkanal angrenzend	keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbereichs, keine Auswirkungen Abbruch der baulichen Anlagen, kein relevanter Sachwert; Schutzstreifen zu Überlaufbecken und Schmutzwasserkanal sind zu berücksichtigen	nicht erheblich
Fazit	Die Auswirkungen auf das Schutzgut werden als nicht erheblich eingestuft.		
Natura 2000 / FFH-Prüfung	In 1,5 km Entfernung liegt das FFH-Gebiet 4607-301 "Wälder bei Ratingen" und in 2,2 km das Gebiet 4507-301 "Ruhraue in Mülheim". Weder aus der Repräsentanz beider Gebiete, noch aus Schutzwürdigkeit oder Gefährdung ergeben sich Hinweise auf mögliche Auswirkungen durch die vorgesehene Planänderung.		nicht relevant
Risiken / Auswirkungen im	Prüfung Seveso III: Das Plangebiet liegt nicht in einem angemessenen Sicherheitsabstand eines Störfallbetriebs.		nicht relevant

Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen	Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung: Im Plangebiet oder in seiner Umgebung sind keine solcher Pipelines vorhanden. Hochwassergefährdung: voraussichtlich keine Auswirkungen Erdbebengebiet: nicht betroffen	
Fazit	Eine Relevanz hinsichtlich potenzieller Risiken und Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt für das Plangebiet und seine Umgebung liegt nach den oben zugrunde gelegten Kriterien nicht vor.	
Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Kumulative Wirkungen durch weitere Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang sind nicht gegeben.	
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nichtdurchführung der Planung könnte die Tennisanlage theoretisch wieder reaktiviert werden. Ansonsten würde sich die natürliche Sukzession zu Wald fortsetzen.	
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich	- Prüfung evtl. Bodenbelastungen in nachgelagerten Verfahren - Freihaltung der Schutzstreifen zu beiden Seiten des Icktener Bach unter Berücksichtigung des Potenzials der Gewässerentwicklung - Detailprüfung und vorgehende Maßnahmen zum Überflutungsschutz bei Starkregenereignissen - Schallschutzgutachten und Lärmschutzmaßnahmen in nachgelagerten Verfahren - bei Fäll- und Rodungsarbeiten die gesetzlichen Schonzeiten einhalten - Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen werden in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag erarbeitet und im nachgelagerten Verfahren verbindlich festgelegt. - Mindestabstand von geplanter Bebauung zum außerhalb liegenden Wald einhalten - neuer Siedlungsrand ist wirkungsvoll einzugrünen.	
Alternativenprüfung	Auf dem allgemeinen Essener Wohnungsmarkt besteht seit einigen Jahren ein erhöhter Bedarf an Wohnraum, der durch die vorhandenen Wohnbauflächen nicht gedeckt werden kann. Grundlage für die bedarfsgerechte Flächensuche von Wohnbauflächen war die Wohnungsnachfrageanalyse Essen 2020+ (InWIS) aus dem Jahr 2013. Darauf aufbauend wurden in den Jahren 2014 und 2015 Flächenvorschläge für Wohnbauflächen entwickelt, die im weiteren Prozess nach ausgewählten Kriterien priorisiert wurden. Zur Befriedigung der festgestellten Bedarfe sind in den Bedarfsstadtteilen/-bezirken potentielle Bauflächen gesucht worden. Dabei wurde als Eignungs- und Ausschlusskriterium berücksichtigt, dass lediglich Flächen betrachtet werden, die in oder an bestehenden Siedlungsflächen liegen. Isolierte Flächen im Außenbereich wurden nicht betrachtet (Innenentwicklung vor Außenentwicklung). Aus den der Lage nach geeigneten Flächen wurden dann die aussortiert, die sich aufgrund vorhandener Restriktionen (z.B. Altlasten, Topographie, Natur- und Artenschutz) nicht zur Bebauung eignen. Die verbliebenen 41 Flächen wurden anschließend durch eine Nutzwertanalyse priorisiert. Die Fläche des Änderungsbereichs war Teil dieses Prozesses. Dem Änderungsverfahren ist somit eine umfassende Untersuchung verschiedener Standorte im ganzen Stadtgebiet vorausgegangen. Durch die ehemalige Nutzung als Tennisanlage (insbesondere durch die Anlage der Spielfelder), stellt sich das Gelände heute überwiegend als anthropogen überformt dar. Aufgrund der vorhandenen Erschließungsanlagen und der baulichen "Vorbelastung" bietet sich eine sinnvolle Nachfolgenutzung für die aufgegebenen Sportanlage an. Mit der vorgesehenen Wohnbebauung wird die Wohnraumversorgung im Einzugsbereich des Stadtteils Kettwig verbessert. Diese ergänzende Bebauung am Rand der Siedlung von Ickten würde sich gut in das Umfeld einfügen, da die großzügigen Außenanlagen sich nach Süden hin zur freien Landschaft ausrichten und die Gebäude direkt an der Straße stehen. Als anderweitige Planungsmöglichkeit wäre auch eine Freiraumentwicklung mit Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeform durch Abtrag der Aufschüttungen und Beseitigung der baulichen Anlagen denkbar, die aber aufgrund der hohen Kosten und der baulichen Vornutzung des Grundstücks vor dem Hintergrund des bestehenden Wohnbauflächenbedarfs keine gangbare und sinnvolle Alternative wäre. Um eine Inanspruchnahme von Freiraum an anderer, funktionsfähiger Stelle zu vermeiden, bzw. zu verringern, soll in diesem Fall der bedarfsgerechten Versorgung mit Wohnbauflächen als Folgenutzung der Vorrang eingeräumt werden.	
Monitoring	Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig	

	unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein. Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe Kapitel 11, dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben. Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben. Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.
Gesamtbeurteilung Fazit	Es handelt sich um eine anthropogen überformte Fläche (Aufschüttungen, Versiegelungen, verrohrter Bachlauf) einer ehemaligen Tennisanlage, die als Wohnbaufläche wiedergenutzt werden soll. Die Fläche ist Bestandteil eines größeren sich anschließenden Landschaftsschutzgebiets und im RFNP als Freiraum sowie Regionaler Grünzug dargestellt; sie weist allerdings aufgrund der Landschaftsveränderungen nur eine eingeschränkte Schutzwürdigkeit auf. Bei Umsetzung von entsprechenden Vorkehrungen gegen Stakrregenereignisse, Freihaltung von beidseitigen Schutzstreifen entlang des verrohrten Icktener Bachs und Lärmschutzmaßnahmen gegen dauerhafte Lärmeinwirkungen, sind die Umweltauswirkungen insgesamt als nicht erheblich zu beurteilen.
Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:	Die Referenzliste der verwendeten Quellen, die für den im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurde, ist der Scoping-Checkliste und Teil A der Begründung (Gutachten) zu entnehmen.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Der ca. 0,9 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtteil Kettwig-Ickten. Bei dem Areal handelt es sich um eine brachliegende Tennisanlage mit Vereinsheim, die zunehmend verfällt und z.T. von der Natur bereits zurückerobert wird. Die bisher im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan dargestellte "Fläche für die Landwirtschaft / Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich" mit den Überlagerungen "Regionaler Grünzug" und "Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftorientierten Erholung" soll aufgrund des hohen Wohnraumbedarfs in "Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich" geändert werden.

Das Gelände der ehemaligen Tennisanlage ist Teil eines tief eingeschnittenen Seitentals der Ruhr und weist erhebliche Höhenunterschiede von bis zu 18 m auf. Durch das Grundstück verläuft der verrohrte "Icktener Bach". Nach Süden schließt sich im Weiteren ein bewaldeter Hang an.

Es handelt sich um eine anthropogen überformte Fläche (Aufschüttungen, Versiegelungen, verrohrter Bachlauf), die wiedergenutzt werden soll. Die Fläche ist Bestandteil eines größeren sich anschließenden Landschaftsschutzgebiets; sie weist allerdings aufgrund der Landschaftsveränderungen nur eine eingeschränkte Schutzwürdigkeit auf.

In dem aufgeschütteten Boden wurden bei gutachterlichen Untersuchungen keine Verunreinigungen gefunden, die einer Wohnnutzung entgegenstehen. Ein zentraler Teilbereich des Plangebietes wird bei Starkregenereignissen zwischen 25 und 50 cm überflutet. Die Lärmwerte ausgehend vom Straßenverkehr der Mendener Straße liegen bei bis zu 55 dB(A) am Gesamttag; zusätzliche Beeinträchtigungen gehen von kurz getakteten Flugbewegungen aus.

Potenzielle Risiken und Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt für das Plangebiet und seine Umgebung liegen nach den zugrunde gelegten Kriterien für diese Umweltprüfung nicht vor.

Bei Umsetzung von entsprechenden Vorkehrungen zur Freihaltung von beidseitigen Schutzstreifen entlang des verrohrten Icktener Bachs, Sicherung des Kaltluftabflusses und Überflutungsschutzes sowie Lärmschutzmaßnahmen gegen dauerhafte Lärmeinwirkungen, sind die Umweltauswirkungen insgesamt als nicht erheblich zu beurteilen.

Als in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten wäre eine Wiederherstellung des ursprünglichen Geländes denkbar, aber aufgrund der hohen Kosten und der baulichen Vornutzung des Grundstücks vor dem Hintergrund des bestehenden Wohnbauflächenbedarf nicht sinnvoll. Auch um eine Inanspruchnahme von Freiraum an anderer funktionsfähiger Stelle zu vermeiden, bzw. zu verringern, soll in diesem Fall der bedarfsgerechten Versorgung mit Wohnbauflächen als Folgenutzung der Vorrang eingeräumt werden.

Stand: 14.08.2019

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

**Änderungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan
32 E Icktener Straße (ehem. Tennisanlage)**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Mai 2018

Beteiligter:	Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein K.d.ö.R.	Eingang:	23.03.2018
ID-Nr.:	142	Nummer der Anregung:	3
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein dem o.g. Bauvorhaben zu.		Nach Kenntnis der Planungsgemeinschaft ist durch die Planung kein jüdischer Friedhof betroffen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter:	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr	Eingang:	29.03.2018
ID-Nr.:	257	Nummer der Anregung:	11
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr nicht berührt und betroffen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.		Die konkrete städtebauliche Ausgestaltung der Planung wird im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens geregelt. Hierzu erfolgt eine gesonderte Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter:	E.ON SE	Eingang:	29.03.2018
ID-Nr.:	51	Nummer der Anregung:	15
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
Wir stellen fest, dass unsere Gesellschaft an dem o.a. Bauleitplanverfahren bis heute noch nicht beteiligt wurde. Unsere erstmalige Stellungnahme zur bergbaulichen Situation für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 32 E lautet wie folgt: Der o.a. Planbereich liegt außerhalb des stillgelegten Bergwerkseigentums der E.ON SE. Der zuständige Bergwerkseigentümer ist uns nicht bekannt. Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von E.ON SE zu vertreten ist, haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Auskunft über den zuständigen Bergwerksbesitzer erhalten Sie bei der Bezirksregierung		Die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 „Bergbau und Energie in NRW“	

Arnsberg, Abt. 6 „Bergbau und Energie in NRW“, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund. Wir empfehlen daher die vgl. Behörde an dem Bauleitplanverfahren zu Beteiligen.	ist bereits im Verfahren beteiligt worden und hat am 24.04.2018 eine entsprechende Stellungnahme abgegeben (siehe Synopse / Anregung 59). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
---	---

Beteiligter: RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.	Eingang: 03.04.2018
ID-Nr.: 191	Nummer der Anregung: 16
Anregung: Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Eine Konkretisierung der Planung – sowie der erforderlichen Maßnahmen – erfolgt im Bebauungsplanverfahren. Hierzu erfolgt ein gesondertes Beteiligungsverfahren. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Deutscher Wetterdienst	Eingang: 11.04.2018
ID-Nr.: 42	Nummer der Anregung: 28
Anregung: Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Gemäß den Regelungen des Baugesetzbuches (insb. § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB i.V.m. den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz des § 1a Abs. 5 BauGB) werden die Auswirkungen auf das Klima sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes und des Klimawandels bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt und in die planerische Abwägung eingestellt. Den Aspekten des Klimaschutzes und der

denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.	Anpassung an den Klimawandel ist entsprechend der Planungsebene des RFNPs im Umweltbericht Rechnung getragen worden. Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima bewirken keine strukturellen Änderungen des vorhandenen Stadtrandklimatops. Eine Konkretisierung der Planung – sowie der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an den Klimawandel – erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren. Hierzu wird nochmal ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	---

Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW / Regionalforstamt Ruhrgebiet ID-Nr.: 268		Eingang: 11.04.2018 Nummer der Anregung: 30
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Im Geltungsbereich des o.g. Änderungsverfahrens befindet sich Wald i. S. d. Gesetzes. Sollte dieser bei nachfolgenden konkreten Planungsvorhaben umgewandelt werden, sind forstrechtlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen festzusetzen. Gegen das o.g. Verfahren erhebe ich aus forstrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Der ca. 17 m breite Gehölzstreifen auf der Böschung zur Icktener Straße, der aus Bäumen und Gebüschern verschiedener Arten besteht, ist als Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes i.V.m. dem Landesforstgesetz zu beurteilen. Im Falle der Umwandlung wird dieser im Flächen-/Funktionsverhältnis von 2:1 ersetzt. Bei den Gehölzbeständen auf den ehemaligen Spielfeldern des Tennisplatzes handelt es sich um jungen Pionierwald („Natur auf Zeit“), für den voraussichtlich kein forstrechtlicher Ausgleich erforderlich ist. Eine abschließende Regelung erfolgt hierzu im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Außerhalb des Änderungsbereiches - im Süden und Westen - grenzt teilweise alter Hochwald an. Diese Bestände werden durch das Planvorhaben nicht berührt. Die städtebauliche Planung berücksichtigt einen Abstand von 25 m zu Wald in Süden und Westen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Geologischer Dienst NRW ID-Nr.: 90		Eingang: 13.04.2018 Nummer der Anregung: 40
Anregung: Aus geowissenschaftlicher Sicht ergeben sich im Rahmen des Scopings folgende Hinweise zu den Änderungsverfahren: Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Für das weitere Verfahren weise ich auf folgendes hin: <u>Baugrunderkundung</u> Die Baugrundeigenschaften sind vor Beginn von Baumaßnahmen insbesondere im Hinblick auf das Trag- und Setzungsverhalten objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die konkrete Ausgestaltung der Planung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geregelt. Ein entsprechendes Gutachten zur Untersuchung und Bewertung des Bodens / Baugrundes ist bereits in Auftrag gegeben worden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Erdbebenzone</u> Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) liegt das Plangebiet innerhalb der Erdbebenzone 0 und der Untersuchungsklasse R. Diese Einteilung wird bei Anwendung der DIN 41492005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ herangezogen.		Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Umweltbericht („Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen“) aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Bergbau</u> Ca. 50 m östlich des Plangebietes verläuft eine Zone, in der nach den mir vorliegenden Unterlagen oberflächennaher Bergbau belegt ist. Zur Klärung von Fragen möglicher bergbaulicher Einwirkungen empfehle ich, eine Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW zu stellen.		Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW ist als Träger öffentlicher Belange ebenfalls im Rahmen dieses Verfahrens beteiligt und hat einen entsprechenden Hinweis bereits abgegeben (siehe Synopse / Anregung Nr. 59). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Kreisbauernschaft Ruhrgrößtädte e. V. ID-Nr.: 298	Eingang: 19.04.2018 Nummer der Anregung: 48
Anregung: Zu o.g. Änderungsverfahren möchten wir wie folgt Stellung nehmen: Sollten für die Planvorhaben Kompensationsmaßnahmen erforderlich sein, so ist darauf zu achten, dass solche nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen umgesetzt werden. Aufgrund der natürlichen Bodenfruchtbarkeit besitzen landwirtschaftliche Nutzflächen eine hohe Schutzwürdigkeit. Gerade wertvolle Böden sollten für eine effektive Landwirtschaft genutzt werden, um die Landwirtschaft nicht an Grenzstandorten zu verdrängen, die ökologisch wesentlich hochwertiger wären und möglicher Weise in Auenlagen oder an extremen Hängen liegen. Dabei ist im Besonderen die Ertragsfähigkeit eines Bodens zu berücksichtigen. Die immer wieder auftretende Knappheit an Lebensmitteln, wie beispielsweise Getreide weltweit sollten dazu führen, dass gerade die Ertragsfähigkeit eines Bodens auch im Rahmen von Planungsmaßnahmen mit Berücksichtigung findet. Die Einbeziehung solcher hochwertigen Böden in Kompensationsmaßnahmen, wodurch die Nutzung dieser Böden für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht mehr möglich ist, ist abzulehnen. Dem fortschreitenden Rückgang landwirtschaftlicher Flächen muss auch durch die Auswahl an geeigneten Kompensationsflächen auf anderen als auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entgegengewirkt werden. Durch den Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Flächen zu Kompensationszwecken wird aus Sicht der Landwirtschaft keine Verbesserung für Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere erreicht. Der Zustand auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist aufgrund der Bewirtschaftung durch die Landwirtschaft im Rahmen der guten fachlichen Praxis ein qualitativ hochwertiger Zustand. Dies gilt sowohl für den Lebensraum für Tiere und Pflanzen als auch für die Vielfalt der Bodenstruktur sowie beispielsweise der Funktion der vorhandenen Böden als Grundwasserspender und Filter sowie als Lebensraum für Organismen. Sollten im Rahmen der Abwägung trotz der zuvor gemachten Ausführungen dennoch landwirtschaftliche Nutzflächen für	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Bereits das Bundesnaturschutzgesetz schreibt vor, bei der Wahl der Kompensationsflächen und -maßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob u. a. Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die eine dauerhafte naturschutzfachliche Aufwertung erzielen, als Kompensationsmaßnahmen möglich sind, um einem künftigen Nutzungs- und Flächenverlust vor allem hochwertiger Ackerböden entgegenzuwirken bzw. vorzubeugen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Die Landschaftsrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsberechnung der Stadt Essen („Essener Modell“) berücksichtigt die Belange der Landwirtschaft in hohem Maße. So erfahren natürliche Böden und Kulturböden hier eine höhere Wertigkeit, als bei anderen Bewertungsverfahren. Als Kompensationsmaßnahmen werden – in Absprache mit den jeweiligen Landwirten – schon seit 2003 ausschließlich produktionsintegrierte Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen festgelegt und durchgeführt, soweit sie Eigentumsflächen der Stadt Essen betreffen. Bei Verfahren anderer Träger und Fremdeigentum bestehen nur sehr begrenzte Einflussmöglichkeiten. Die Anregung richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Kompensationsmaßnahmen genutzt werden müssen, so sollten die Kompensationsmaßnahmen produktionsintegriert erfolgen, damit die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht gänzlich verloren gehen, sondern vielmehr im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung erhalten bleiben können. Solche produktionsintegrierten Maßnahmen können durch vertragliche Vereinbarungen mit Landwirten umgesetzt werden. Abschließend weisen wir darauf hin, dass nicht nur bei der Auswahl von Flächen für die Realisierung von Baumaßnahmen, sondern gerade auch bei der Findung von geeigneten Flächen zu Kompensationszwecken auf landwirtschaftliche Nutzflächen verzichtet werden sollte. Auch durch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen gehen wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen zur Bewirtschaftung unwiederbringlich und damit für die Ernährung der Menschen und für die Ökologie verloren. Wir können es uns nicht mehr leisten, ertragsreiche Böden für Kompensationsmaßnahmen zu nutzen und weniger ertragreiche Böden dann um so intensiver nutzen zu müssen oder aber Abholzung von Urwäldern in Entwicklungsländern zu fördern, da wir dafür vermehrt Nahrungsmittel importieren müssen.	
--	--

Beteiligter:	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Eingang:	23.04.2018 + 24.04.2018
ID-Nr.:	136	Nummer der Anregung:	53 + 60
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
Anregung 53: Der vorgeschlagene Untersuchungsrahmen zur Erstellung des Umweltberichtes zur Änderung 32 E wird grundsätzlich mitgetragen. Besondere Bedeutung kommt allerdings der Notwendigkeit des Ausgleichs der verloren gehenden Grünbereiche zu. Wir erwarten einen entsprechend qualifizierten Ausgleich im Stadtgebiet von Essen. Dieses gilt insbesondere für die entfallenden Darstellungen „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) bzw. „Flächen für die	Der Planungsraum des Regionalen Flächennutzungsplanes umfasst die Stadtgebiete BO, E, GE, HER, MH a. d. R. und OB. Der RFNP übernimmt hierfür die Funktion eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes und eines Regionalplanes. Um einen notwendigen „planerischen Ausgleich“ für die entfallene Darstellung		

Landwirtschaft“ im FNP und „Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“.	„Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und „Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ feststellen zu können, ist eine Gesamtbetrachtung des RFNP-Planungsraumes vorzunehmen: Die gesamträumliche Betrachtung zeigt, dass das Verhältnis der Darstellungskategorien „Siedlungsflächen“ und „Freiraum“, sowie die überlagernden Darstellungen (BSN, BSLE und RG) seit Aufstellung des RFNP annähernd gleich geblieben sind (siehe Bericht zum Umweltmonitoring August 2017, Raumbeobachtung / planerisches Monitoring Mai 2017 http://www.staedtereion-ruhr-2030.de/cms/downloads1.html). Ziel der Planungsgemeinschaft ist es auch weiterhin, das ausgewogene Verhältnis zwischen Freiraum zu Siedlungsraum beizubehalten. Der Bedarf an Kompensationsflächen und -maßnahmen nach der Eingriffsregelung wird im nachfolgenden Bauleitplanverfahren der Stadt Essen ermittelt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt hier in 1. Priorität auf Essener Stadtgebiet und im Nahbereich des Eingriffs. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Im Rahmen der Alternativenprüfung gem. UVPG ist die Alternative die Möglichkeit zu prüfen, hier den zukünftig für eine Wohnbebauung beanspruchten Bereich als Grünbereich zu erhalten bzw. auch eine Entwicklung als Grün- und Erholungsbereich zu ermöglichen.	Sowohl der Begründungstext, als auch der Umweltbericht gehen ausführlich auf "Alternative Entwicklungsmöglichkeiten" und die „Alternativenprüfung“ ein: Die vorgeschlagene Alternative, den zukünftig für Wohnbebauung beanspruchten Bereich als Grünbereich zu erhalten und zu entwickeln erscheint vor dem Hintergrund des bereits beschriebenen erheblichen Bedarfs an Wohnbauflächen in der Stadt Essen als wenig sinnvoll. Bei dem Gelände handelt es sich um einen vorgenutzten, anthropogen überprägten Bereich (terrassierte Ascheplätze, Klubhaus etc.), bei dem Verunreinigungen des Anschüttungsmaterials nicht ausgeschlossen werden können. Mit einer Renaturierung der Fläche und Freilegung des verrohrten Bachlaufes ohne bauliche Folgenutzung ist aus Kostengründen nicht zu rechnen. Die vorgesehene Grundstücksentwicklung - entsprechend einer

	erstrebenswerten Innenentwicklung - kann darüber hinaus als Beitrag zum Erhalt und zur Stärkung der vorhandenen technischen, sozialen Infrastrukturen und sonstigen Dienstleistungen des Stadtteilzentrums Kettwig gesehen werden. Diese ergänzende Bebauung am Rande der Siedlung von Ickten - als Folgenutzung für die aufgegebene Tennisanlage - fügt sich gut in das gewachsene Umfeld ein, das ebenfalls vornehmlich von Wohnnutzungen geprägt wird. Aus den v. g. Gründen soll der bedarfsgerechten Versorgung mit Wohnbauflächen an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt werden, um eine Inanspruchnahme von Freiraum an anderer, funktionsfähiger Stelle zu vermeiden (Innenentwicklung vor Außenentwicklung, sparsamer Umgang mit Grund und Boden). Der Anregung wird nicht gefolgt.
Auf jeden Fall ist das Erfordernis, den bislang verrohrten Icktener Bach zukünftig offen zu legen, zu beachten.	Die städtebauliche Planung berücksichtigt für den verrohrten Bach einen beidseitigen Schutzstreifen von jeweils 6m. Somit steht einer eventuellen Offenlegung des Baches nichts entgegen. Die RFNP-Änderung beinhaltet aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene keine konkreten Maßnahmen; im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens besteht weiterhin die Möglichkeit, die Anregung erneut einzubringen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
In den beigegeführten Unterlagen finden sich keine Aussagen zum Vorkommen und / oder Betroffenheit planungsrelevanter Arten. Immerhin kommt es zum Verlust von Teilen des Gehölzbestandes welche Lebensräume von geschützten Arten sein können. Es werden hierzu Aussagen erwartet. Leider liegen bei den örtlichen Naturschutzverbänden keine Daten zum Artenschutz vor. Wir gehen davon aus, dass die noch durchzuführende ASP Stufe I im weiteren Verfahren zur Änderung 32 E vorgelegt wird.	Die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe 1) ist bereits beauftragt und derzeit noch in Bearbeitung. Das Ergebnis fließt im weiteren Verfahren in die Begründung und den Umweltbericht ein. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ergänzte Anregung 60:

Der Antrag der Stadt Essen auf Änderung des RFNP ist abzulehnen. Er verstößt in mindestens einem Punkt gegen die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (LEP).

Begründung:

Im LEP ist unter Punkt 6.1-1 das Ziel der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung genannt mit der Präzisierung, dass sie u. a. an der Bevölkerungsentwicklung auszurichten sei. Mit der vorliegenden Anzahl soll zusätzlich Wohnraum geschaffen werden. Damit ist die Bevölkerungsentwicklung die ausschlaggebende Größe für die Zulässigkeit der Umwandlung der betroffenen Fläche in Wohnbaufläche.

Zum Nachweis der Bevölkerungsentwicklung beruft sich die Stadt Essen auf die „Wohnungsnachfrageanalyse Essen 2020+“ des Institutes für Wohnungswesen, Immobilienwirtschaft, Stadt- und Regionalentwicklung (InWIS) aus dem Jahr 2013. Im Auftrag der Stadt Essen hat dieses Institut im September 2017 die „Wohnungsnachfrageanalyse 2025+“ herausgegeben. Auf den Seiten 9 und 10 dieser Analyse stellt InWIS fest, dass die in Essen ansässige Bevölkerung wegen des Sterbeüberschusses schrumpft. Ein Bevölkerungswachstum entstehe ausschließlich durch Zuzug.

Die Logik ist zwingend, dass Zuzug nur möglich ist, wenn zusätzlicher Wohnraum angeboten wird. Der Umfang des zusätzlich angebotenen Wohnraumes entscheidet damit über den Umfang des möglichen Zuzugs und damit auch darüber, ob die Essener Bevölkerung zu – oder abnimmt. Gesichert ist, dass die Politik der Stadt Essen sich Wachstum auf ihre Fahnen geschrieben hat, aber wegen des Sterbeüberschusses der eigenen Bevölkerung nur durch Zuzugs das Angebot entsprechenden Wohnraumes ermöglicht werden kann. Ob durch die von der Stadt Essen aufgenommenen Flüchtlinge mittelfristig der Sterbeausschuss überwunden wird, ist nicht belegt, ebenfalls nicht eine den Zielen des LEP entsprechende bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung für diesen Bevölkerungsteil und vergleichbar

Eine Methodik zur Ermittlung der entsprechenden Siedlungsflächenbedarfe für den Regionalplan hat der RVR 2014 - im Diskurs mit den Kommunen und in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde - erarbeitet, die im Grundsatz zwischenzeitlich im Landesentwicklungsplan festgeschrieben worden ist. In dieser Bedarfsermittlung erfolgt eine Bilanzierung der vom RVR ermittelten rechnerischen Bedarfe mit den - über das ruhrFIS Siedlungsflächenmonitoring zum Stichtag 01.01.2014 ermittelten – Wohnbauflächenpotenzialen. Ende 2015 hat der RVR aufgrund der Zuwanderung von Flüchtlingen und den damit verbundenen siedlungsräumlichen Herausforderungen die Bedarfsermittlung für Siedlungsbereiche im Regionalplan Ruhr angepasst und den Planungshorizont von 2030 auf 2034 verlängert. Die aktuelle Bedarfsermittlung des RVR für die Regionalplanung zeigt, dass - innerhalb der Planungsgemeinschaft - insbesondere in Essen der Bedarf an Wohnbauflächen bei weitem die planerischen Reserven übersteigt. Daraus ergeben sich auf Grundlage der Bilanzierung von Bedarfen und Reserven (gemäß RuhrFIS) erhebliche Handlungsbedarfe für die Bereitstellung zusätzlicher Wohnbauflächen.

Die Stadt Essen hat dabei den größten Bedarf an Wohnbauflächen. Einem rechnerischen Nettowohnlandbedarf (RFNP) von 184,4 ha stehen anrechenbare Nettoreserveflächen von 103,6 ha gegenüber, so dass sich ein verbleibender Wohnbauflächenbedarf (Saldo) von 80,8 ha ergibt (Quelle: RVR Bedarfsberechnung vom 11.12.2015). Eine vollständige Verortung der über die bisherigen ruhrFIS-Reserven hinaus gehenden Regionalplanreserven wird jedoch voraussichtlich nicht möglich sein. Es ist vorgesehen, dass vom RVR im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings neben den Potenzialen (Fortschreibung ruhrFIS alle drei Jahre) auch die rechnerischen Bedarfe regelmäßig angepasst werden. Die Bevölkerungszahlen wurden durch den Zensus 2011 für die Kommunen teilweise erheblich statistisch angepasst. Seit 2012 ist

finanziell eher schwacher Bevölkerungsgruppen.

Um diesen Bedarf zu decken, müsste die Stadt Essen auf der vorgesehenen Fläche ganz überwiegend Sozialwohnungen (am besten mit dauerhafter Sozialbindung) bauen lassen. Dass die Stadt Essen bei der Planung aber für Personen bzw. Familien mit gehobenem Einkommen plant, ist nicht zuletzt aus der Argumentation bezüglich der ÖPNV-Anbindung des Gebietes in Ickten zu ersehen: Die nächste Bushaltestelle ist 400 m entfernt, die Linie 151 fährt tags im 30- bis 60-min-Takt. Leute mit Kinderwagen oder mit Einkäufen könnten die Strecken jedenfalls nicht bewältigen, d. h. eine Anbindung an das Unterzentrum Essen-Kettwig ist per ÖPNV nicht gegeben. Die Stadt plant also für ein Klientel, das zwei PKW pro Familie zur Verfügung hat, denn anders ließe sich Berufstätigkeit und die alltäglichen Termine der Kinder nicht bewältigen. Nur dass diese von der Stadt avisierte Klientel nicht dazu beiträgt, den Sterbeüberschuss aufzufangen; Flüchtlinge dagegen brauchen bezahlbare größere Mietwohnungen mit ÖPNV-Anbindung.

Die Argumentation der Stadt Essen bezüglich unserer Forderung nach hohen Quoten für sozialen Wohnungsbau bei Neubauten – es fehle dazu ein Ratsbeschluss – ist uns aus den Antworten auf Stellungnahmen zu Bebauungsplänen bekannt: Nur müsste diese Planung auch dem LEP gerecht werden, um eine RFNP-Änderung zu begründen.

Essen eine erneut wachsende Stadt. 2014 kam es zu einer verstärkten Zuwanderung aus den „EU-2-Ländern. Im Jahr 2015 hat es zudem eine Welle fluchtbedingter Zuwanderungen gegeben. Antrieb von überregionaler Wanderung ist aber auch das Angebot am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Die positive Bevölkerungsentwicklung in den letzten Jahren hat dazu geführt, dass die Nachfrage nach Wohnraum in Essen erheblich zugenommen hat. Dieser prognostizierte Wohnungsbedarf besteht nach wie vor.

Darüber hinaus ergibt sich durch die sinkende, durchschnittliche Haushaltsgröße eine steigende Anzahl an Privathaushalten, da immer weniger Menschen zusammen in einer Wohnung leben und es mehr Alleinerziehende oder Alleinlebende gibt. Die Entwicklung der Bevölkerungszahlen und der Haushalte ist maßgeblich für den rechnerischen Bedarf an Wohnungen.

Die aktuelle InWIS Wohnungsnachfrageanalyse Essen 2025+ bestätigt, dass bis 2030 ein quantitativer Wohnungsbedarf von gut 16.000 Wohnungen besteht. Dabei wird der höchste Anteil des Bedarfs dem Mehrfamilienhaussegment 70 % zugesprochen. Ähnlich wie bereits in der InWIS Wohnungsnachfrageanalyse 2020+ konstatiert, besteht insbesondere im Stadtbezirk IX, trotz der Wohnbaulandentwicklung der letzten Jahre, weiterhin ein Nachfragepotenzial im Mehrfamilienhaussegment (Eigentums- und auch Mietwohnungen).

Eine Vielzahl an Studien hat inzwischen belegt, dass durch den qualitativen Umschichtungsprozess zwischen den Marktsegmenten des Wohnungsmarktes „Sickerungseffekte“ in Form von „Umzugsketten“ entstehen, von denen auch einkommensschwächere Haushalte profitieren.

Im Rahmen des RFNP-Änderungsverfahrens kann hier lediglich ASB / Wohnbauflächen dargestellt werden. Eine Festlegung der Siedlungsform und Dichte ist nicht gegeben. Die Konkretisierung der Planung erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren. Die Verteilung unterschiedlicher Siedlungsformen im Stadtgebiet unterliegt darüber hinaus der kommunalen Planungshoheit.

	Der Anregung wird nicht gefolgt.
--	---

Beteiligter: Landschaftsverband Rheinland, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement ID-Nr.: 147		Eingang: 23.04.2018 Nummer der Anregung: 56
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Sie fordern in Ihrem Schreiben zu Äußerungen hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aus den jeweiligen Fachsichten auf. Ich möchte Ihnen daher gerne aus der Sicht der Kulturlandschaftspflege Hinweise geben und äußere mich daher insbesondere zum Schutzgut „Kulturelles Erbe“ (vormals: Kultur- und Sachgüter). Grundsätzlich bestehen aus meiner Fachsicht keine Bedenken gegen die Planung 32 E. Hinweise zu den für den Umweltbericht verwendeten und zu verwendenden Grundlagen: Die Kulturlandschaftsbereiche des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr werden berücksichtigt und auf die Ziele wird Bezug genommen. Ergänzend sollten darüber hinaus auch die Kulturlandschaftsbereiche der Landesplanung erwähnt und abgeprüft werden.		Nachdem im RFNP-Aufstellungsverfahren der Fachbeitrag von LVR und LWL zum Landesentwicklungsplanaus („Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in NRW“) aus 2007 zugrunde gelegt wurde, der der Maßstabebene entsprechend großflächige landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche beschreibt, wurde für die nachfolgende Ebene der Regionalplanung ein neuer Fachbeitrag erarbeitet. Der Wechsel der Maßstabebene von der Landesplanung 1:300.000 auf die Ebene der Regionalplanung 1:50.000 führte zu neuerlichen Landschaftsanalysen, Differenzierungen und Aktualisierungen der Kulturlandschaftsbereiche. So liegt inzwischen der „Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr aus dem Jahr 2014 vor, in dem insgesamt 590 kulturlandschaftliche Bereiche und Objekte sowie 14 Archäologische Bereiche in der Metropole Ruhr abgegrenzt, beschrieben und mit spezifischen Zielsetzungen zur Erhaltung attribuiert werden. Dieser aktualisierte Katalog wird nun der Umweltprüfung im Rahmen von RFNP-Änderungsverfahren zugrunde gelegt.

	Der Anregung wird nicht gefolgt.
In der Neufassung des UVPG vom 8.9.2017 wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: „Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. <i>kulturelles Erbe</i> und sonstige Sachgüter.“ Diese inhaltliche Weitung des Begriffs bedeutet, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe bzw. eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüber hinausgehende kulturelle, d.h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (vgl. Punkt 4. b) der Anlage 4 des UVP Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung).¹ Die Anwendung des neuen UVPG wird auch für bereits begonnene Verfahren vielfach empfohlen wird. Ein neu zu erstellender Umweltbericht sollte daher eine entsprechende Aktualisierung erfahren.	Die Umweltprüfung für RFNP-Änderungsverfahren erfolgt entsprechend der für den RFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der jeweils geltenden Fassung. Da im geltenden BauGB in § 1 (6) Nr. 7 d) noch die Bezeichnung „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ enthalten ist, wurde dieser Begriff bislang auch im Umweltbericht zu den RFNP-Änderungsverfahren beibehalten. Die Umweltprüfung ist der Planungsebene des RFNP entsprechend ausgelegt. Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente mit räumlicher Wirkung werden im Umweltbericht berücksichtigt. Eine Berücksichtigung des immateriellen Kulturerbes ist hier nicht möglich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Grundlagen für die Überprüfung des Schutzguts „Kulturelles Erbe“ sind die nachfolgend gelisteten Gesetze und Verordnungen:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen		
Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)	Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenen Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d)	
	Bundesnaturschutzgesetz (Stand 07/2017)	Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)	
	Landesdenkmalschutzgesetz (Stand 11/2016)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§1 Abs. 1 und 3)	
	UVPG (Stand 08.09.2017)	„Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“ (§ 2 (1), 4)	
Zur Bearbeitung in einem GIS kann die kulturlandschaftliche Gliederung Nord-rhein-Westfalens als WMS-Kartendienst mit der URL https://www.kuladig.de/wms/Kulturlandschaften_NRW? eingebunden werden, ebenso die landesbedeutsamen und die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche (URL https://www.kuladig.de/wms/Kulturlandschaftsbereiche_NRW?). Für die Kulturlandschaftsbereiche der Regionalplanebene Ruhr gilt https://www.kuladig.de/wms/Kulturlandschaftsbereiche_Regionalplan_Ruhr?			Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Ergänzend soll als Quelle für Flächenbewertungen auf das Portal LVR-KuLaDig hingewiesen werden (https://www.kuladig.lvr.de/). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum			Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können.	
---	--

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet ID-Nr.: 159		Eingang: 24.04.2018 Nummer der Anregung: 57
Anregung: Gegen das Änderungsverfahren 32 E bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken, sofern keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen ausgelöst werden. Weitere Ausführungen siehe Seite 3 unter dem Punkt „Hinweise“) [Die ausführlichen Hinweise beziehen sich auf die enge Abstimmung mit der Landwirtschaft bei ggf. erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, die Anwendung und Auswahl von Bewertungsverfahren sowie den Waldersatz.]		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Bereits das Bundesnaturschutzgesetz schreibt vor, bei der Wahl der Kompensationsflächen und -maßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob u. a. Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die eine dauerhafte naturschutzfachliche Aufwertung erzielen, als Kompensationsmaßnahmen möglich sind, um einem künftigen Nutzungs- und Flächenverlust vor allem hochwertiger Ackerböden entgegenzuwirken bzw. vorzubeugen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Die Landschaftsrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsberechnung der Stadt Essen („Essener Modell“) berücksichtigt die Belange der Landwirtschaft in hohem Maße. So erfahren natürliche Böden und Kulturböden hier eine höhere Wertigkeit, als bei anderen Bewertungsverfahren. Als Kompensationsmaßnahmen werden – in Absprache mit den jeweiligen Landwirten – schon seit 2003 ausschließlich produktionsintegrierte Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen festgelegt und durchgeführt, soweit sie Eigentumsflächen der Stadt Essen betreffen. Bei Fremdeigentum oder Verfahren anderer Träger besteht nur ein sehr begrenzter Einfluss. Die Anregung richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW ID-Nr.: 13		Eingang: 24.04.2018 Nummer der Anregung: 59
Anregung: Die Planfläche 32 E Icktener Straße (ehemalige Tennisanlage) befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Hector“. Die letzte Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine Rechtsnachfolge ist hier nicht bekannt. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich dieser Planfläche kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Kirchenkreis Essen, Evangelisches Verwaltungsamt Essen ID-Nr.: 75		Eingang: 26.04.2018 Nummer der Anregung: 71
Anregung: Das Presbyterium der Kirchengemeinde Kettwig hat in seiner Sitzung am 18.04.2018 über das Änderungsverfahren 32 E, 33 OB und 34 GE des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr beraten. Als Beratungsergebnis bringt die Kirchengemeinde zum Ausdruck, dass ihrerseits ein Interesse daran besteht, die o.g. genannte Fläche keiner Nutzungsänderungen zu unterziehen, sondern die Fläche weiterhin in der derzeit bestehenden Nutzung zu belassen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die positive Bevölkerungsentwicklung in den letzten Jahren hat dazu geführt, dass die Nachfrage nach Wohnraum in Essen erheblich zugenommen hat. Diese wachsende Nachfrage steht einem knappen Wohnungsangebot gegenüber. Der Bedarf an Wohnraum ist mit dem vorhandenen quantitativen und qualitativen Wohnungsangebot und dem zur Verfügung stehenden und kurzfristig bebaubaren Wohnbauland nicht ausreichend zu decken. Den Bereich der ehemaligen Tennisanlage keiner Nutzungsänderung zu unterziehen, erscheint vor dem Hintergrund des beschriebenen erheblichen Bedarfs an Wohnbauflächen in der Stadt Essen als wenig sinnvoll. Bei der Fläche handelt sich um einen anthropogen überformte Bereich (Aufschüttungen, ehemaliges Vereinsheim, verrohrter Bachlauf), der wiedergenutzt werden soll. Eine Wiederherstellung, bzw. Sanierung der Fläche ohne Folgenutzung ist aufgrund der hohen Kosten nicht denkbar. Mit der Entwicklung eines Wohngebietes wird ein Beitrag zur Verbesserung der Wohnraumsituation im Einzugsbereich des Stadtteils Kettwig geleistet und eine sinnvolle Ergänzung zur bestehenden Bebauung geschaffen. Die vorgesehene Grundstücksentwicklung -

	entsprechend einer erstrebenswerten Innenentwicklung - kann darüber hinaus als Beitrag zum Erhalt und zur Stärkung der vorhandenen technischen, sozialen Infrastrukturen und sonstigen Dienstleistungen des Stadtteilzentrums Kettwig gesehen werden. Sie stellt somit auch eine wirtschaftlich sinnvolle und im Sinne einer Nachverdichtung städtebaulich verträgliche Folgenutzung dar. Der Anregung wird nicht gefolgt.
--	---

Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32	Eingang: 26.04.2018
ID-Nr.: 15	Nummer der Anregung: 73
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
In den gegenständlichen RFNP-Änderungsverfahren ist jeweils eine Umweltprüfung erforderlich. Hierzu wird ein Scoping durchgeführt, zu dem die Bezirksregierung Düsseldorf folgende Anregungen gibt: <u>Dezernat 26 (Luftverkehr):</u> 32 E -Icktener Straße (ehem. Tennisanlage) Das Plangebiet liegt im Bereich der Bauschutzbereiche des Verkehrsflughafens Düsseldorf – Anflugsektor der Landebahnen 05L/R und des Verkehrslandeplatzes Essen/Mülheim. Aufgrund der Höhenlage des Plangebiets sind keine Konflikte mit dem Luftverkehr zu erwarten. Mit Belästigungen durch Fluglärm ist jedoch aufgrund der Lage im Anflugsektor zu rechnen.	Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens ist bereits ein Lärmgutachten in Auftrag gegeben worden, das die Höhe der Beeinträchtigungen und die ggf. notwendigen Maßnahmen ermitteln soll. Die Umweltprüfung und die Begründung werden entsprechend der jeweiligen Erkenntnisse im weiteren Verfahren fortgeschrieben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Dezernat 35 (Denkmalangelegenheiten):</u> Gegen die o.g. Planung bestehen keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange wird empfohlen -	Sowohl der LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Pulheim) - als auch der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Bonn) – sind als TÖB im Verfahren beteiligt. Darüber hinaus wird auch die Untere Denkmalbehörde der Stadt Essen im Rahmen der internen Beteiligung in das Verfahren eingebunden.

falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Sachgebiet 52.06 – Altlasten, Bodenschutz: 32 E - Icktener Straße (ehem. Tennisanlage) Gegen die beantragte Änderung bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken. Bei der geplanten Wohnbebauung auf der ehemaligen Tennisanlage handelt es sich um eine Wiedernutzung anthropogen überformter Böden. Anregungen zum geplanten Vorhaben: Die geplanten (Boden-) Untersuchungen sollten neben der Untersuchung des Tennisbelages und des Unterbaus auch sonstige baulich genutzte oder angeschüttete Flächen wie z. B. Wege oder Parkplatzflächen umfassen. Da es sich bei der geplanten Wohnbebauung um eine im Vergleich zur bestehenden Nutzung sensiblere Nutzung handelt, sollte im Rahmen der Bauleitplanung auch untersucht werden, ob die bislang nicht bebauten Flächen für eine Wohnbebauung geeignet sind.	Eine orientierende Bodenuntersuchung sowie eine Beurteilung der geplanten Maßnahmen mit ihren Nutzungen von Spielplatz und Wohngärten - wie sie der Begründungsentwurf sowie der städtebaulichen Entwurf zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung Bebauungsplanverfahren Nr. 04/15 „Icktener Straße“ enthalten, sind bereits in Auftrag gegeben worden. Die Untersuchung umfasst nicht nur die Anschüttungsflächen, sondern hat auch die Beurteilung der Kompatibilität der evtl. Bodenbelastungen mit den geplanten Nutzungen zum Ziel. Die Umweltprüfung und die Begründung werden entsprechend der jeweiligen Erkenntnisse im weiteren Verfahren fortgeschrieben Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bei den im Rahmen des Scopings auszuwertenden Daten sollte auch die Bodenbelastungskarte (BBK) der Stadt Essen (hier: Außenbereich) berücksichtigt werden.	Die Bodenbelastungskarte der Stadt Essen wurde beim Scoping ausgewertet. Für den Planungsbereich ist keine Überschreitung der Vorsorgewerte interpoliert. Insofern sind hier auch keine Einschränkungen bei der Freiflächennutzung (z.B. Nutzgärten) gegeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das LANUV die Hintergrundgehalte von Böden für NRW aktualisiert hat (https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/fabe66.pdf).	Der LANUV-Fachbericht „Hintergrundwerte für Schadstoffgehalte in Böden - Aktualisierung der Werte und Karten für Nordrhein-Westfalen“ von 2015 wurde bei der Erarbeitung der BBK von 2016 bereits berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Dezernat 53 (Immissionsschutz):</u> 32 E - Icktener Straße (ehem. Tennisanlage) Themenschwerpunkt Luftreinhalteplanung Die vorliegenden Unterlagen zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) - Änderungsverfahren 32 E wurden aus Sicht der Luftreinhalteplanung geprüft. Das geplante Vorhaben liegt im Einzugsgebiet des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet - Teilplan West. Das geplante Vorhaben liegt außerhalb der ausgewiesenen Umweltzone Ruhrgebiet - Stufe 3. Der Änderung des RFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht (Vorentwurf) vom 15.03.2018 ist zu entnehmen: „Im weiteren Umfeld der Fläche sind grenzwertüberschreitende NO₂-Belastungen nicht bekannt.“ Aus Sicht des Sachgebietes 53.1 – Luftreinhalteplanung, gibt es für das geplante Vorhaben keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Stadtwerke Essen AG ID-Nr.: 232	Eingang: 27.04.2018 Nummer der Anregung: 74
Anregung: Gegen die o.g. Änderung bestehen unsererseits keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass der Ruhrverband als Betreiber der KA Ickten (Kettwig) bei einer Bebauung einem Anschluss des Schmutzwassers an den öffentlichen Schmutzwasserkanal DN 300 (Zulaufsammler zur Kläranlage Ickten) zustimmt.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens wurden die erforderlichen Regelungen und Maßnahmen zur Entwässerung des Plangebietes bereits benannt und erörtert. Weitere Abstimmungen zwischen den zuständigen Stellen sind im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens vorgesehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld ID-Nr.: 129		Eingang: 27.04.2018 Nummer der Anregung: 75
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der nördlich in einer Entfernung von ca. 850 m zum Plangebiet verlaufenden Autobahn 52, Abschnitt 21 zuständig. Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Entwicklung eines qualitativ hochwertigen Wohnstandortes auf der Fläche einer brachliegenden Tennisanlage. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Aussagen zu Eingriff und Ausgleich in den Naturhaushalt werden erst im nachgelagerten weiteren Verfahren verbindlich ergänzt. Um Planungskollisionen zu vermeiden bitte ich mir zu gegebener Zeit die Lage von evtl. erforderlich werdenden externen Ausgleichsflächen, eingetragen in einen Übersichtslageplan, mitzuteilen.		Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens ist ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integrierter Artenschutzprüfung bereits beauftragt. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich werden zu gegebener Zeit im B-Planverfahren festgelegt, zu dem ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt wird. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID-Nr.: 123		Eingang: 27.04.2018 Nummer der Anregung: 76
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Mit Schreiben vom 06.03.2018 bitten Sie um Stellungnahme zu den oben genannten Änderungsverfahren zum RFNP. Hierzu nehme ich in Bezug auf die einzelnen Vorhaben wie folgt Stellung: Das Plangebiet von ca. 0,9 ha liegt in dem Landschaftsschutzgebiet "Wald- und Talbereiche um Ickten, Brederbachtal" (LSG-4607-0017) und ist von einem gut ausgeprägten Buchenwald mit mittelalten Buchenbeständen umgeben. Im Süden und Westen grenzen		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

unmittelbar alte Hochwaldbestände an. Das Plangebiet selbst ist nicht im Biotopkataster des LANUV erfasst, jedoch sind die unmittelbar angrenzenden Buchenwälder auf Braunerden typisch für die Region und daher in diesem Naturraum schützenswert. Das an den Planungsraum angrenzende Gebiet ist als Trittsteinbiotop für Tier- und Pflanzenarten der Laubwälder ein wertvoller Bestandteil des Biotopverbundes des unteren Ruhrtals. Dieser Teil der "Kulturlandschaft bei Ickten" wurde in den Biotopverbund des LANUV als Fläche mit besonderer Bedeutung Stufe 2 aufgenommen. Wertbestimmend sind die naturnahen Bäche sowie die unterschiedlich ausgeprägten Buchenwälder. Die bisherige Darstellung des Raumes im RFNP trägt dieser Situation Rechnung.	
Wie bereits im Vorentwurf des Umweltberichtes dargelegt bezieht sich die Planung auf eine bereits vorgenutzte Fläche, einer ehemaligen Tennisanlage. In diesem Talabschnitt des Icktener Baches erfolgte hier in der Vergangenheit eine Aufschüttung, die diesen Talabschnitt aus ökologischer Sicht bereits erheblich beeinträchtigte. Mit der geplanten intensiven Bebauung würde diese Beeinträchtigung weiter ausgebaut und manifestiert. Die geplante Bebauung wäre im Gegensatz zu einem Tennisplatz nicht umkehrbar. Eine aus naturschutzfachlicher Sicht anzustrebende ökologische Umgestaltung und Entwicklung dieses Abschnitts des Icktener Bachtales wäre somit nur noch eingeschränkt möglich.	Bei dem Gelände handelt es sich um einen vorgenutzten, anthropogen überprägten Bereich (terrassierte Ascheplätze, Klubhaus etc.), bei dem Verunreinigungen des Anschüttungsmaterials nicht ausgeschlossen werden können. Eine Wiederherstellung, bzw. Sanierung der Fläche ohne Folgenutzung ist aufgrund der hohen Kosten nicht denkbar. Diese Alternative erscheint vor dem Hintergrund des bereits beschriebenen erheblichen Bedarfs an Wohnbauflächen in der Stadt Essen auch weniger sinnvoll. Vielmehr soll der bedarfsgerechten Versorgung mit Wohnbauflächen als Folgenutzung an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt werden - auch um eine Inanspruchnahme von Freiraum an anderer, funktionsfähiger Stelle zu vermeiden (Innenentwicklung vor Außenentwicklung). Die städtebauliche Planung berücksichtigt allerdings die besondere, naturräumliche Situation der Fläche (Festsetzung der Baukörper entlang der Icktener Straße, Beschränkung der Bebauung auf eine GRZ von 0,2, Waldabstand von 25 m im westlichen und südlichen Bereich, beidseitigen Schutzstreifen entlang des verrohrten Baches von 6 m). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die natürliche Verschattung des Standortes war durch den umgebenden Hochwald für die frühere Tennisanlage eher von Vorteil. Für die beabsichtigte Planung zeigt sich hingegen bereits auf der Planungsebene des Regionalen Flächennutzungsplanes ein erhebliches Konfliktpotenzial zwischen dem Erhalt des Waldes mit seiner natürlichen Verschattung und der zukünftig geplanten intensiven Wohnnutzung inklusive Gärten. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten daher folgende Punkte im Umweltbericht mehr Berücksichtigung finden: Die natürliche Verschattung im Hinblick auf Konflikte mit der geplanten intensiven Wohnnutzung inklusive Gärten sollte näher untersucht werden, um spätere Eingriffe in den umgebenden Buchenhochwald ausschließen zu können.	Eine Betrachtung der Verschattungssituation (3 D-Simulation) des Standortes zeigt, dass die Besonnung im Bereich der Talsohle durch den umgebenen Wald für eine Wohnbebauung nicht ausreichend gegeben ist. Daher bietet sich insbesondere der von der Icktener Straße abfallenden Hang als Standort für eine Bebauung -, mit konsequent nach Süden ausgerichteter Hauptwohnnutzung und einer Tiefgarage im Erdgeschoss an. Diese besonderen Bedingungen machen eine intelligente und sensible Hochbauplanung erforderlich, die es durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan und im Rahmen der Ausschreibung und Vermarktung des städtischen Grundstücks zu beeinflussen gilt. Die RFNP-Änderung beinhaltet aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene keine konkreten Maßnahmen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Boden sollte bereits auf dieser Planungsebene auf Vorbelastungen (Altlasten) untersucht werden. Dies ist sowohl für eine Einschätzung hinsichtlich einer Nutzung für die Wohn- und Gartennutzung zu empfehlen, als auch für detaillierte Aussagen im Falle des Rückbaus der Tennisanlage.	Eine orientierende Bodenuntersuchung sowie eine Beurteilung der geplanten Maßnahmen mit ihren Nutzungen von Spielplatz und Wohngärten - wie sie der Begründungsentwurf sowie der städtebaulichen Entwurf zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung Bebauungsplanverfahren Nr. 04/15 „Icktener Straße“ enthalten, sind bereits in Auftrag gegeben worden. Die Untersuchung umfasst nicht nur die Anschüttungsflächen, sondern hat auch die Beurteilung der Kompatibilität der evtl. Bodenbelastungen mit den geplanten Nutzungen zum Ziel. Die Umweltprüfung und die Begründung werden entsprechend der jeweiligen Erkenntnisse im weiteren Verfahren fortgeschrieben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wirkliche Alternativen zu der jetzigen Planung wie beispielsweise die Benennung oder Untersuchung von Alternativstandorten fehlen bisher im Umweltbericht und sollten ergänzt werden.	Auf dem allgemeinen Essener Wohnungsmarkt besteht seit einigen Jahren ein erhöhter Bedarf an Wohnraum, der durch die vorhandenen Wohnbauflächen nicht gedeckt werden kann. Grundlage für die bedarfsgerechte Flächensuche von Wohnbauflächen war die Wohnungsnachfrageanalyse Essen 2020+ (InWIS) aus dem Jahr 2013.

	Darauf aufbauend wurden in den Jahren 2014 und 2015 Flächenvorschläge für Wohnbauflächen entwickelt, die im weiteren Prozess nach ausgewählten Kriterien priorisiert wurden. Zur Befriedigung der festgestellten Bedarfe sind in den Bedarfsstadtteilen/-bezirken potentielle Bauflächen gesucht worden. Dabei wurde als Eignungs- und Ausschlusskriterium berücksichtigt, dass lediglich Flächen betrachtet werden, die in oder an bestehenden Siedlungsflächen liegen. Isolierte Flächen im Außenbereich wurden nicht betrachtet (Innenentwicklung vor Außenentwicklung). Aus den der Lage nach geeigneten Flächen wurden dann die aussortiert, die sich aufgrund vorhandener Restriktionen (z.B. Altlasten, Topographie, Natur- und Artenschutz) nicht zur Bebauung eignen. Die verbliebenen 41 Flächen wurden anschließend durch eine Nutzwertanalyse priorisiert. Die Fläche des Änderungsbereichs war Teil dieses Prozesses. Dem Änderungsverfahren ist somit eine umfassende Untersuchung verschiedener Standorte im ganzen Stadtgebiet vorausgegangen. In verkürzter Form ist die Vorgehensweise dem Begründungsentwurf unter Pkt. 1 „Anlass und Erfordernis der Änderung“ zu entnehmen. Im weiteren Verfahren wird eine entsprechende Ergänzung zum besseren Verständnis auch im Umweltbericht erfolgen. Der Anregung wird gefolgt.
Für das Schutzgut Wasser sind laut Umweltbericht keine Auswirkungen für Oberflächengewässer zu erwarten, da das im Planungsgebiet befindliche Teilstück des Icktener Baches derzeit verrohrt ist. Bei einer Offenlegung des Baches könnte es jedoch u.a. bei einer Vorbelastung des Bodens bzw. der Aufschüttung zu Beeinträchtigungen kommen.	Sollte der Icktener Bach zukünftig renaturiert und in Teilen offen gelegt werden, ist das bei der vorgesehenen Planung - wie sie der Begründungsentwurf sowie der städtebaulichen Entwurf zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung Bebauungsplanverfahren Nr. 04/15 „Icktener Straße“ vorsieht – grundsätzlich möglich. Die RFNP-Änderung beinhaltet aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene keine konkreten Maßnahmen und kann dazu auch keine Aussagen treffen. Die Details sind im Rahmen nachgelagerter Verfahren zu regeln. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei der weiteren Planung zu den drei Änderungsverfahren des RFNP 32 E, 33 OB und 34 GE bitte ich den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV für die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr (RVR) zu berücksichtigen.	Der Fachbeitrag wurde für die Erarbeitung des Regionalplans Ruhr erstellt. Er dient als fachliche Grundlage für die entsprechenden Inhalte und Festlegungen des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Mit dem Erarbeitungsbeschluss ist der Regionalplanentwurf in der kommunalen Bauleit- und Landschaftsplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die relevanten Inhalte des Fachbeitrags - sofern sie vom RVR in den Regionalplanentwurf übernommen wurden - sich in der kommunalen Planung niederschlagen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	--

Beteiligter: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW (Landesplanungsbehörde).	Eingang: 17.05.2018
ID-Nr.: 168	Nummer der Anregung: 82
Anregung: Zur RFNP-Änderung 32 E ist die informelle Beteiligung innerhalb der Landesplanungsbehörde und der Landesministerien abgeschlossen. Zum Thema Siedlungsraum wird gebeten, sich mit den Inhalten der Grundsätze 6.1-3 und 6.1-5 in der Abwägung etwas ausführlicher auseinanderzusetzen und die Grundsätze 6.2-2 und 6.6-1 ebenfalls in die Abwägung einzustellen.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Im weiteren Verfahren wird eine entsprechende Ergänzung der Abwägungsentscheidung erfolgen und im Begründungstext dargestellt. Der Anregung wird gefolgt.

Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 32 E Icktener Straße (ehem. Tennisanlage) zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung sind insgesamt 184 schriftliche Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen. Da die Stellungnahmen weitestgehend den gleichen Wortlaut haben, werden sie in der folgenden Synopse entsprechend unter Punkt I „Bürger“ (B01 – B184) zusammengefasst. Vorgenommene Ergänzungen zur Stellungnahme durch einzelnen Bürgerinnen und Bürger werden numerisch kenntlich gemacht und in der Synopse separat behandelt.

Sonstige Stellungnahmen: Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde lehnt die beantragte Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes ab. Diese Stellungnahme ist ebenfalls in der folgenden Synopse „als sonstiger Beteiligter“ unter Punkt II enthalten.

Juli 2019

	Icktener Straße hat weder räumliche noch inhaltliche Bezüge zu dieser Entwicklungsmaßnahme. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
③ Ergänzung gemäß B17 - B18; B23; B28 - B30; B49 - B50; B167 - 175; B181 - B184: Ich verweise auch darauf, dass Mülheim nicht nur betroffen ist, wenn ein Landschaftsschutzgebiet seine Funktion als Biotopverbund zwischen den beiden Städten verliert, sondern auch durch die schon vorliegenden Missstände beim Icktener Bach, der die Last des Unrates in den Staadter Bach und damit nach Mülheim ableitet und die Stadt Mülheim zwingt, diese Verschmutzungen in die Ruhr einzuleiten. Diese Situation verschlimmert sich erheblich, wenn das LSG umgewidmet wird und die Fläche durch Bebauung versiegelt wird.	Durch die geplante Maßnahme kommt es zu einem Verlust von 0,7 ha Fläche des insgesamt 122 ha großen Landschaftsschutzgebietes. Im Biotopkataster des LANUV ist das an den Planungsraum angrenzende Gebiet für den Biotopverbund als „Fläche mit besonderer Bedeutung (Stufe 2)“ aufgenommen worden. Das Plangebiet selbst hat als Randfläche zur Siedlung keine Biotopverbundfunktion. Es gibt eine ordnungsgemäße wasserrechtliche Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf für die vorhandene Niederschlagswasserbehandlungsanlage. Die erforderlichen Regelungen und Maßnahmen zur Entwässerung des Plangebietes werden im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens benannt und erörtert. Die entwässerungstechnische Erschließung ist zukünftig für das Schmutzwasser als privater Anschluss an den südlich gelegenen öffentlichen Schmutzwasserkanal der Stadtwerke über den Zulaufsammler zur Kläranlage Kettwig (RV) geplant und mit den Entsorgungsträgern abgestimmt. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird schadlos beseitigt, in dem es gedrosselt in den Icktener Bach eingeleitet wird. Der hydraulische Nachweis zur Einleitung des Oberflächenwassers, evtl. Drosselmaßnahmen sowie eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß den gesetzlichen Vorgaben können erst im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens geklärt werden. Die Klärung der Sachverhalte ist aufgrund der Maßstabsebene nicht Gegenstand des RFNP-Änderungsverfahrens. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

④ Ergänzung gemäß B01 - B16, B19 - B22, B24 - B27, B31 - B48, B51- B166, B176- B180: Ich möchte noch feststellen, dass eine Umwidmung des RFNP 32E im Widerspruch steht zu den wiederholten Aussagen und Ankündigungen des Oberbürgermeisters, von Ratsherren und Vertretern der Stadtverwaltung, dass Essen grüner werden soll. Dieses Ziel könnte sehr einfach erreicht werden, indem man das LSG belässt. Ich fordere den Rat auf, seinen „GRÜNEN Reden“ wenigstens in Ickten auch Taten folgen und das LSG bestehen zu lassen. ⑤⑥	Im Rahmen der Daseinsvorsorge hat die Stadt Essen die Aufgabe, mittel- bis langfristig gesehen ausreichend Flächen für die Entwicklung der Stadt bereitstellen. Zum Umgang mit der immer noch vorherrschenden Flächenknappheit für gute und bezahlbare Wohnbebauung beschloss der Rat der Stadt Essen am 19.11.2015 das Konzept „Bedarfsgerechte Flächenentwicklung“ zur Entwicklung neuer Wohnbauflächen im Essener Stadtgebiet. Der Änderungsbereich ist als potenzielle Wohnbaufläche in diesem Konzept enthalten. Dabei verfolgt die Stadt Essen grundsätzlich das allgemein geltende Ziel der nachhaltigen Stadtentwicklung. Dazu gehört, nach Möglichkeit Innenentwicklung vorrangig zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren. Bei der Fläche handelt sich um einen anthropogen überformten Bereich (Ascheplätze, Aufschüttungen, ehemaliges Vereinsheim, verrohrter Bachlauf), der wiedergenutzt werden soll, um eine Inanspruchnahme von Freiraum an anderer, funktionsfähiger Stelle zu vermeiden. Der ökologische Mehrwert ist aufgrund der Kleinteiligkeit der Fläche für den gesamten Landschaftsraum und des bescheinigten untergeordneten ökologischen Potenzials vergleichsweise gering. Die Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse wird den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne einer sach- und fachgerechten Abwägung vorangestellt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
⑤ Ergänzung gemäß B89: Übereinstimmend wurde vielfach erklärt, dass Essen grüner werden soll. Dieses Ziel wird keinesfalls durch eine Baumaßnahme auf dieser Grünfläche erreicht.	Begründung siehe oben Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
⑥ Ergänzung gemäß B77 P.S. Kettwig soll nicht weiter zugebaut werden.	Die positive Bevölkerungsentwicklung in den letzten Jahren hat dazu geführt, dass die Nachfrage nach Wohnraum in Essen erheblich zugenommen hat. Dieser prognostizierte Bedarf an Wohnraum kann durch die vorhandenen Wohnbauflächen nicht gedeckt werden.

	Die aktuelle InWIS Wohnungsnachfrageanalyse Essen 2025+ ermittelt einen Bedarf bis 2030 in einer Größenordnung von rund 16.500 Wohnungen. Dabei wird der höchste Anteil des Bedarfs dem Mehrfamilienhaussegment mit rund 70 Prozent zugesprochen. Wenngleich das Angebot an Flächen für die Mehrfamilienhausbebauung seitens der Stadt Essen in den vergangenen fünf Jahren erhöht wurde, besteht trotz dieser Neuausweisung ein weiter anhaltendes Nachfragepotenzial, das bis 2030 nicht bedient werden kann. Ähnlich wie bereits in der InWIS Wohnungsnachfrageanalyse 2020+ konstatiert, besteht insbesondere im Stadtbezirk IX, trotz der Wohnbaulandentwicklung der letzten Jahre, weiterhin eine hohe Nachfrage im Mehrfamilienhaussegment (Eigentums- und auch Mietwohnungen). Das nennenswerte Angebot an Neubaumietwohnungen stößt hier gleichzeitig auf eine sehr hohe Nachfrage. Die Vorbereitung der Fläche zu Wohnbauzwecken im Rahmen der RFNP-Änderung dient diesem Zweck. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
B01 – B184 Anlage zum Einspruch gegen Änderung des RFNP 32E Von der Vielzahl der Argumente und Gründe gegen die von der Stadt Essen geplante Änderung greifen wir hier als besonders bedeutsam heraus: 1. Natur, Umwelt und Gesundheit Die Erstellung des RFNP erfolgte in einem sorgfältigen und langwierigen Verfahren bei dem das Ziel, grundlegende Lebensfunktionen zu erhalten, eine wichtige Rolle spielte. Diese Rolle ist heute noch mehr als früher zu beachten, weil sich die Lebensumstände seitdem weiter drastisch verschlechtert haben. Überall im Ruhrgebiet wurden solche, wie hier bestehenden Biotope, scheinbar vernichtet. Mit der geplanten Änderung soll eine Bebauung ermöglicht werden, die das Biotop, welches sich seit der	Gemäß Bericht zur Raumbbeobachtung zum RFNP (Mai 2017) und Umweltmonitoring (August 2017) hat sich seit Rechtskraft des RFNP weder bei der Bilanz der Flächendarstellungen noch bei der Entwicklung der Realnutzungen das Verhältnis von Siedlungs- und Verkehrsflächen zu Freiraumflächen grundlegend geändert. Den im RFNP verankerten Zielen des bedarfsgerechten Vorhaltens von Siedlungsflächen und des Schutzes und der Entwicklung von Freiraum ist gleichermaßen Rechnung getragen worden.

Schließung des Tennisplatzes entwickelt hat, vernichtet.	Die Wiedernutzung von (Brach)Flächen – wie der Bereich der ehemaligen ist im Sinne der Bodenschutzklausel des BauGB und den Nachhaltigkeitszielen und -grundsätzen des RFNP. Neben der Sicherung und Entwicklung des Freiraumes hat der RFNP auch die angemessene Versorgung mit Wohnbauflächen zum Ziel, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen gerecht wird. Durch die geplante Maßnahme kommt es zu einem Verlust von 0,7 ha des insgesamt 122 ha großen Landschaftsschutzgebietes. Durch die geringe Flächengröße und aufgrund der Tatsache, dass der Planungsraum bereits massiv verändert wurde (Bachverrohrung, Aufschüttungen, Bebauung), ist der Verlust eines kleinen Teilbereiches geschützter Landschaft mit untergeordnetem ökologischen Potenzial und eingeschränkter Schutzwürdigkeit nicht mit erheblichen Auswirkungen verbunden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Das von der Stadt verwendete Argument, es handele sich hier ohnehin nur um ein anthropogen überformtes Gebiet, soll lediglich dazu dienen, den ökologischen Wert herabzumindern und Ausgleichsmaßnahmen zu verbilligen. Dieses Argument ist nicht nur falsch sondern widersinnig, denn es handelt sich hier um eine von der Natur zurückgewonnene Fläche von besonderer ökologischer Bedeutung.	Die anthropogene Überformung des Bereiches ergibt sich durch die vormalige Errichtung des ehem. Vereinsheims, Ascheplätzen, Aufschüttungen sowie der Verrohrung des Bachlaufes. Die Reaktivierung des Bereiches trägt dazu bei eine Inanspruchnahme von Freiraum an anderer, funktionsfähiger Stelle zu vermeiden. Der Bedarf an Kompensationsflächen und -maßnahmen nach der Eingriffsregelung bzw. Waldersatz nach Landesforstgesetz wird im parallelen Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 04/15 „Icktener Straße (ehem. Tennisanlage)“ der Stadt Essen ermittelt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
So hat z.B. die Forstbehörde den autochthon entstandenen Bewuchs als eindeutig „Wald i.S. des Gesetzes“ eingestuft. Nach ELA haben die Fachleute gerade solche Bestände als besonders wertvoll gegenüber angepflanzten Beständen - weil widerstandsfähig gegen Schadensereignisse - eingestuft.	Durch natürliche Sukzession siedeln sich nicht ausschließlich autochthone (einheimische) sondern häufig auch allochthone (gebietsfremde) Arten an. Die Stabilität eines Gehölzbestandes wird im Wesentlichen durch die Standortbedingungen bestimmt, die sich auf den Spielfeldern des Plangebietes als technogene Substrate über

	Aufschüttungsmaterial darstellen; die Entwicklung eines widerstandsfähigen Waldbestandes ist unwahrscheinlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Ebenso ist der von der Stadtverwaltung eingesetzte Begriff „Natur auf Zeit“ abzulehnen und nicht begründet. Im Gegenteil haben die letzten Jahre seit der Beendigung des Tennisbetriebes gezeigt, dass mit der Zeit das sich selbst überlassene Gebiet sich ökologisch wertvoll entwickelt und weiter entwickeln wird. Es ist gerade nicht minderwertig, wie die Stadt diskreditieren möchte, sondern besonders wertvoll.	Der Begriff „Natur auf Zeit“ ist gesetzlich genormt (§ 30 Abs. 2 Nr. 3 LNatSchG) und wird auch nur in diesem Sinne im Änderungsverfahren verwendet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
In allen derzeitigen Planungen wird der Biotopverbund als oberstes Ziel angesehen. Eine Bebauung an dieser Stelle verhindert die Trittsteinfunktion dieses Talabschnittes. Beispielhaft ist die in den letzten Jahren stattgefundene Besiedelung des Bachtals mit Erdkröte, Blindschleichen, Feuersalamandern. Die Ringelnatter ist selbständig über den Verbund von Westen eingewandert, ohne teure Projektunterstützung wie an anderen Stellen.	Der Änderungsbereich grenzt zwar unmittelbar an die Biotopverbundfläche „Kulturlandschaft bei Ickten“ (VB-D-4607-015) mit wertbestimmenden, naturnahen Bächen und unterschiedlich ausgeprägten Buchenwäldern an. Unter Biotopverbundgesichtspunkten kommt der Fläche selbst allerdings derzeit keine besondere Bedeutung zu. Das Vorkommen der genannten Arten im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden; allerdings kann weder für die ehemaligen Tennisplätze noch die älteren Gehölzbestände im Böschungsbereich eine Funktion als essenzielles Teilhabitat angenommen werden. Die ökologische Funktion der jeweiligen Lebensräume bleiben auch nach Realisierung der Planung im räumlichen Zusammenhang durchgängig erhalten und ökologisch funktionsfähig. Konkrete Wanderungsbewegungen, die durch die Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt werden könnten, sind dort weder zu erkennen oder zu erwarten. Das Vorkommen des Feuersalamanders ist auf den ehemaligen Tennisplätzen auszuschließen und auch in den Gehölzbeständen an der Straßenböschung nicht zu erwarten. Die westlich an den Änderungsbereich angrenzenden, bachnahen Laubwaldbereiche entsprechen eher den Habitatansprüchen des Feuersalamanders (hier: Biotopverbundfläche des LANUV mit besonderer Bedeutung). Eine Weiterentwicklung des Biotopverbundes

	in NRW durch Einbeziehung des Änderungsbereiches kann nicht angenommen werden, da es sich bei der Fläche weder um einen Korridor mit Verbindungsfunktion, noch um ein Trittsteinbiotop (zeitlich und räumlich begrenztes Zwischenglied) handelt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der bislang vorliegende Entwurf des Umweltberichts beachtet alle diese übergreifenden Argumente nicht. Die Stellungnahme des Beirates der UNB geht auf eine Reihe dieser Aspekte ein. Weitere finden sich in der Stellungnahme der IG Ickten vom Juni 2018 für den Beirat, vorgetragen von Edgar Strobl.	Die Umweltprüfung erfolgte entsprechend der für den RFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches und des Raumordnungsgesetzes in der jeweils gelten Fassung. Des Weiteren wurden bei der Umweltprüfung die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz und die entsprechenden umweltrelevanten Fachgesetze angewandt. Gegenstand der Umweltprüfung war die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung sowie vorliegender Gutachten (z. B. des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags und der artenschutzrechtlichen Prüfung) sind in diesem Umweltbericht steckbriefartig dokumentiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2. Wohnungsbedarf in Essen Von verschiedenen Fachleuten ist die Prognose der Stadt für den zukünftigen Bedarf an Wohnraum kritisiert und widerlegt worden. Zudem wird verlangt und begründet, dass weiterer Wohnraum auf schon genutzten und versiegelten Flächen geschaffen werden soll. Die stehen in Essen in reichlicher Menge zur Verfügung an Stellen, die auch weitaus bessere Anbindung an Einkauf, Schulen und Arbeitsplätze haben. Bei einer weiteren Wohnbebauung in Ickten würde die Stadt Essen ihre Bürger zum wiederholten Male dazu zwingen, weite Wege in Kauf zu nehmen. Das kostet nicht nur Zeit, sondern erzeugt vermeidbare CO₂-Emissionen. Um Ziele der CO₂-Beschränkung zu erreichen, ist die Politik der Stadt völlig verfehlt. Sie verlangt von ihren Bürgern eine Veränderung ihrer Lebensweise, könnte aber durch eine angemessene Siedlungspolitik ohne Aufwand mehr erreichen.	Die zukünftige Bevölkerungsentwicklung der Stadt Essen wurde einerseits vom Landesbetrieb Information und Technik (kurz IT.NRW), als auch durch das Amt für Statistik, Stadtforschung und Wahlen der Stadt Essen vorausberechnet. Beide Prognosen beziehen sich auf die Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung und liegen mit 589.100 Einwohnern (IT.NRW) und 597.900 Einwohnern (Stadt Essen) bis zum Jahr 2030 nicht wesentlich auseinander. In diesem Jahr hat die Einwohnerzahl mit Stand vom 31.03.2019 bereits die Marke von 590.648 Einwohnern (Quelle: Amt für Statistik, Stadtforschung und Wahlen) erreicht, womit die tatsächliche Einwohnerentwicklung die Prognosewerte für das Jahr 2019 bereits überschreitet. Schlussendlich sind die Bevölkerungsprognosen essentiell für die Bedarfsabschätzung für die Berechnung zum Wohnraumbedarf,

Die Planung dieser 25 Wohneinheiten ist höchst ineffizient. Zeit und Aufwand der dafür aufzubringen ist, würde an anderer Stelle in Essen tausende Wohneinheiten schaffen können.	weswegen die beiden benannten Prognosen als Rahmen verstanden werden. Für die Berechnung zum Wohnraumbedarf hat sich die Stadt Essen der Expertise des Instituts für Wohnungswesen, Immobilienwirtschaft, Stadt- und Regionalentwicklung (InWIS) bedient, die die Wohnungsnachfrageanalyse Essen 2025+ aus dem Jahr 2013 fortgeschrieben hat. Als ein zentrales Ergebnis wird ein Wohnungsbedarf von rund 16.500 Wohneinheiten beziffert. Abzüglich der noch verfügbaren Flächenpotenziale werden zusätzliche Flächen für 5000 bis 8000 Wohneinheiten benötigt. Nach diesem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass auch in den nächsten Jahren ein erhöhter Bedarf an Wohnraum besteht. Prognosen und Vorausberechnungen können die Zukunft nicht sicher abbilden. Dennoch bilden sie eine wesentliche Entscheidungsgrundlage, da sie den Handlungsbedarf skizzieren. Und um diesen Handlungsbedarf geht es insbesondere bei der Versorgung mit Wohnraum. Innenentwicklung ist gelebte Stadtentwicklung in Essen, so konnten viele ehemalige Brachflächen einer Wiedernutzung zugeführt oder mindergenutzte Flächen im Siedlungszusammenhang für Wohnbauzwecke genutzt und dadurch Freiflächen im Außenbereich geschont werden. Der räumliche Strukturwandel ist in Essen weitestgehend abgeschlossen. Zusammenhängende und unbebaute Flächen, die kurzfristig für eine Bebauung zur Verfügung stehen, sind kaum noch vorhanden. Auch bei der Vorhabenfläche handelt sich um einen anthropogen überformten Bereich der wiedergenutzt werden soll. Entsprechen der Bedarfsabschätzung im Rahmen des InWIS-Gutachtens (siehe oben), wird der höchste Anteil des Bedarfs dem Mehrfamilienhaussegment mit rund 70 Prozent zugesprochen. Wenngleich das Angebot an Flächen für die Mehrfamilienhausbebauung seitens der Stadt Essen in den vergangenen fünf Jahren erhöht wurde, besteht trotz dieser Neuausweisung ein weiter anhaltendes Nachfragepotenzial, das bis 2030 nicht bedient werden kann. Auch im Stadtbezirk IX besteht trotz
--	---

	der Wohnbaulandentwicklung der letzten Jahre, weiterhin eine hohe Nachfrage im Mehrfamilienhaussegment (Eigentums- und auch Mietwohnungen). Das nennenswerte Angebot an Neubaumietwohnungen stößt hier gleichzeitig auf eine sehr hohe Nachfrage. Den Bedarf für den Stadtbezirks IX an anderer Stelle im Essener Stadtgebiet zu decken ist nicht zielführend. Die Vorbereitung der Fläche zu Wohnbauzwecken im Rahmen der RFNP-Änderung dient diesem Zweck. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3. Übergreifende Schutzgüter, Versorgung, Entsorgung, Infrastruktur Abwasser und Oberflächenwasser sind in Ickten schon jetzt ein erhebliches Problem. Das konzentriert sich gerade auf die Stelle, wo das Icktener Bachtal auf die Icktener Straße stößt. Der dortige Rückhaltebehälter ist ohnehin zu klein dimensioniert und bei Starkregen schlägt er regelmäßig in den Icktener Bach ab und leitet damit sämtlichen Unrat (Toiletten, Bäder, Spüle, Schmutzwasser) ein. Wir haben das mit Fotos dokumentiert. Mit weiteren 25 Wohneinheiten verschärft sich das Problem, zumal an anderen Stellen in Ickten weitere Baumaßnahmen zu noch mehr Belastung führen. Bei Starkregen wird die Straße und das ganze Gebiet überflutet Starkregen, sodass in diesem Jahr die Feuerwehr die Straße mehrfach sperren musste. Der ehemalige Tennisplatz ist dabei noch von Wert, weil Tennisplätze grundsätzlich so angelegt werden, dass das Oberflächenwasser schnell versickert. Durch die Baumaßnahme wird versiegelt und das Problem massiv verschärft. Das in Ickten vorhandene Abwassersystem wird den Ansprüchen schon jetzt nicht gerecht (jetzt gerade wieder am Abend des 8.12.2018). Weitere Wohnbebauung ist deshalb nicht zu verantworten.	Es gibt eine ordnungsgemäße wasserrechtliche Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf für die vorhandene Niederschlagswasserbehandlungsanlage. Die erforderlichen Regelungen und Maßnahmen zur Entwässerung des Plangebietes werden im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens benannt und erörtert. Die entwässerungstechnische Erschließung ist zukünftig für das Schmutzwasser als privater Anschluss an den südlich gelegenen öffentlichen Schmutzwasserkanal der Stadtwerke über den Zulaufsammler zur Kläranlage Kettwig (RV) geplant und mit den Entsorgungsträgern abgestimmt. Der Anschluss erfolgt unterhalb des RÜB. In den Unterlagen zum RFNP-Änderungsverfahren, sowie in der Begründung zum Bebauungsplan und dem Text des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages wird vorsorglich auf die aktuellen Berechnungen der Stadt Essen in Bezug auf Überflutungen bei extremen Regenereignissen („Ereignisse der höheren Gewalt“) hingewiesen – so wie sie auch an anderen Stellen des Stadtgebietes vorkommen können. Bei Starkregen wird das Niederschlagswasser über die abschüssige Icktener Straße abgeleitet und sammelt sich in der Straßensenke bzw. fließt Richtung Siepen ab. Die Tennisplätze sind gegenüber gewachsenem Waldboden keine „Versickerungshilfe“.

	Das Niederschlagswasser aus der geplanten Wohnbebauung wird zukünftig unterhalb des RÜB gedrosselt direkt in den Icktener Bach eingeleitet und wird daher nicht zu einer Verschärfung der Situation führen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Ähnlich ist es mit der verkehrlichen Situation. Schon jetzt sind die Straßen, die den Verkehr aus Ickten und nach Ickten und in Ickten aufnehmen, überlastet. Die Leistungsfähigkeit der Straßen ist schon jetzt überlastet.	Mit Umsetzung der geplanten Bebauung sind grundsätzlich auch Auswirkungen auf das Umfeld möglich, resultierend aus den Zusatzbelastungen durch den vom Plangebiet ausgehenden neuen Verkehr. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ist daher eine lärmtechnische Untersuchung erstellt worden (Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Icktener Straße (ehem. Tennisanlage)“ in Essen vom 07.12.2018. Im Ergebnis liegen die entstehenden Mehrverkehre unter dem üblichen Tagesschwankungsbereich von 10 % und können problemlos über das bestehende Straßennetz und die Knoten abgewickelt werden. Die durch das Vorhaben entstehenden Auswirkungen durch Mehrverkehre werden im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens benannt und erörtert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Bei der erwarteten Klimaänderung sind Kaltluftschneisen von vielen Experten dringend gefordert. Mit dem Icktener Bachtal hat sich eine exzellente Kaltluftschneise entwickelt. Die Temperaturen am angrenzenden Icktener Bereich sind messbar niedriger als in anderen bebauten Gebieten. Durch die geplanten Betonklötze wird diese Schneise abgeschnitten. Umwelt- und Klimamediziner sagen durch Temperaturerhöhung und verminderten Luftzug deutlich mehr Gesundheitsprobleme voraus.	Eine Luftleitungsfunktion kommt dem Änderungsbereich nicht zu. Eine Leistung zur Luftregeneration ist durch den Änderungsbereich schon aufgrund der geringen Größe nicht bzw. nicht in relevantem Umfang zu erwarten. Die vegetationsbestandenen Flächen tragen zudem nicht direkt zur Kaltluftbildung bei, da die Ausstrahlung sehr gering ist. Eine besondere Leistungsfähigkeit des Änderungsbereichs hinsichtlich eines klimatischlufthygienischen Ausgleiches in angrenzenden Siedlungsflächen ist somit nicht erkennbar. Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen absehbar. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

des Landschaftsplanes einer Bebauung entgegen.	Bebauungsplanes (§ 30 BauGB). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- Ablehnung einer Änderung des RFNP: Dieses Planungswerk wurde in einem sorgfältigen, langwierigen Abstimmungsprozess (unter Mitwirkung des Beirats) erarbeitet und ist seit Mai 2010 wirksam. Eines der wichtigsten Ziele ist der Schutz der im Ballungsraum Ruhrgebiet für grundlegende Lebensfunktionen dringend benötigten Freiflächen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des RFNP war der reduzierte ökologische Wert der besagten Fläche bereits bekannt, was aber der Aufnahme in die Kategorien „Fläche f. die Landwirtschaft“, „Landschaftsschutz und landschaftsorientierte Erholung“ und „Regionale Grünzüge“ nicht entgegen stand. Der Beirat sieht keine überzeugenden Argumente, was sich seit Verabschiedung des RFNP verändert hätte, um die gravierende Abkehr von den genannten Zielen zu rechtfertigen. Er kritisiert ein nachträgliches „Herausschneiden“ einer Teilfläche.	Neben der Sicherung und Entwicklung des Freiraumes hat der RFNP auch die angemessene Versorgung mit Wohnbauflächen zum Ziel, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen gerecht wird. Als Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes mit einer Flächengröße von insgesamt 122,1 ha, handelt es sich bei dem 0,9 ha großen Änderungsbereich im Randbereich zur Siedlung in der Darstellungslogik des RFNP um einen untergeordneten Bereich. Die Festlegung als Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) ist nicht „in Kenntnis des damaligen ökologischen Wertes des Bereichs“ erfolgt, sondern maßstabsbedingt in die Gesamtfläche einbezogen worden. Die Tennisanlage wurde weder im Aufstellungsverfahren des RFNP noch des Landschaftsplanes thematisiert. Im Umweltbericht zur Änderung 32 E wird der Verlust eines Teilbereiches geschützter Landschaft aufgrund der erheblichen Landschaftsveränderungen als nicht erheblich im Fazit angesehen. Darüber hinaus werden Schutzzweck und Entwicklungsziel des im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebietes 3.4.34 „Wald- und Talbereiche um Ickten, Brederbachtal“ durch den 0,9 ha großen Änderungsbereich nicht gefährdet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- Erfahrungsgemäß folgt einem solchen Eindringen in eine zunächst vor Bebauung geschützte Freifläche nach einiger Zeit eine weitere Ausdehnung, da es sich dann weniger deutlich um „Außenbereich“ handelt. (D.h., es werden keine Ausnahmegenehmigungen mehr erforderlich.) Z.Zt. bildet der diskutierte Eingangsbereich noch eine landschaftliche Einheit mit dem Bach-Tal und eine natürliche Abgrenzung zur bebauten Umgebung.	Bei dem Gelände handelt es sich um einen vorge nutzten, anthropogen überformten Bereich (terrassierte Ascheplätze, ehemaliges Vereinsheim etc.). Nach Aufstellung eines Bebauungsplanes, der aus dem geänderten RFNP entwickelt sein muss, ist die Fläche nicht mehr dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zugehörig, sondern die Zulässigkeit von Vorhaben ergibt sich aus den Festsetzungen des

	Bebauungsplanes (§ 30 BauGB). Die RFNP-Änderung und Bebauungsplan-Aufstellung beziehen sich nur auf den konkreten Änderungsbereich respektive den Geltungsbereich. Darüber hinaus wird kein Planungsrecht geschaffen. Planungsrechtlich sind die angrenzenden ungeplanten Bereiche weiterhin nach § 35 BauGB zu beurteilen. Darüber hinaus bleibt der angrenzende Freiraum von 121ha unter Landschaftsschutz, mit den entsprechenden Ge-und Verboten und seinen Entwicklungszielen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Zentrales Argument gegen die Bebauung ist die Tatsache, dass sie nahezu unumkehrbar ist. Das noch vorhandene, wenn auch bereits reduzierte, ökologische Potential bietet z.Zt. immerhin noch die Möglichkeit für deutliche Verbesserungen.	Bei der Fläche handelt sich um einen anthropogen überformten Bereich (Ascheplätze, Aufschüttungen, ehemaliges Vereinsheim, verrohrter Bachlauf), der wiedergenutzt werden soll, um eine Inanspruchnahme von Freiraum an anderer, funktionsfähiger Stelle zu vermeiden. Die Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse wird den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne einer sach- und fachgerechten Abwägung an dieser Stelle vorangestellt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Der ökologisch wertvollste Verlust wäre die komplette Beseitigung der Vegetation des nördlichen Hanges. Angaben zu angemessenen Ausgleichsmaßnahmen begründen lediglich den Anspruch, liefern aber (in dieser Planungsphase) keinerlei Hinweise, wann und wo sie erfüllt werden sollen, bzw. ob sie überhaupt erfüllbar sind und sind für eine Zustimmung deshalb völlig unzureichend.	Der Bedarf an Kompensationsflächen und -maßnahmen nach der Eingriffsregelung wird im nachfolgenden Bauleitplanverfahren ermittelt. Der im landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Umweltbüro Essen, August 2018) erwähnte, erforderliche Ausgleich wird durch eine Maßnahme aus dem Ökokonto der Stadt Essen im parallel verlaufenden B-Planverfahren verbindlich festgelegt. Hierzu wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt hier in 1. Priorität auf Essener Stadtgebiet und im Nahbereich des Eingriffs. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- Ebenso weitgehend ungeklärt ist das Problem der Entwässerung. Die Kanalisation des Schmutzwassers ist bereits jetzt häufig überfordert (Angaben und Belege von Anwohnern), so dass Abwasser in den Icktener Bach strömt. Das Abwasser von ca. 25 weiteren Wohneinheiten muss das Risiko für solche Situationen erhöhen. Die Zunahme der Versiegelung erhöht die Menge des von Dächern, Terrassen (und möglichen weiteren versiegelten Flächen im Bereich der Häuser) abfließenden Niederschlagswassers (vgl. S.50 Begründung BP). Die Versickerung ist jedoch auf Grund der Bodenverhältnisse erschwert, so dass dieses Wasser in den Bach eingeleitet werden soll (vgl. S.48 Begründung BP). Damit ist auch das Risiko für Überschwemmungen bei Starkregen – die bekanntlich immer häufiger auftreten – erhöht. Klärungsbedarf wird ausdrücklich zitiert (vgl. S. 20 Begründung BP)!	Die erforderlichen Regelungen und Maßnahmen zur Entwässerung des Plangebietes werden im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens geregelt. Die entwässerungstechnische Erschließung ist zukünftig für das Schmutzwasser als privater Anschluss an den südlich gelegenen öffentlichen Schmutzwasserkanal der Stadtwerke über den Zulaufsammler direkt zur Kläranlage Kettwig (RV) geplant und mit den Entsorgungsträgern abgestimmt. Der Anschluss erfolgt unterhalb des RÜB . Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird schadlos beseitigt, in dem es gedrosselt in den Icktener Bach eingeleitet wird. Der hydraulische Nachweis zur Einleitung des Oberflächenwassers, evtl. Drosselmaßnahmen sowie eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß den gesetzlichen Vorgaben können erst im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens geklärt werden. Die Klärung der Sachverhalte ist aufgrund der Maßstabsebene nicht Gegenstand des RFNP-Änderungsverfahrens. In den Unterlagen zum RFNP-Änderungsverfahren, sowie in der Begründung zum Bebauungsplan und dem Text des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages wird vorsorglich auf die aktuellen Berechnungen der Stadt Essen in Bezug auf Überflutungen bei extremen Regenereignissen („Ereignisse der höheren Gewalt“) hingewiesen – so wie sie auch an anderen Stellen des Stadtgebietes vorkommen können. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Der Beirat stimmt nicht einer Planung zu mit derart gravierenden ungelösten Problemen. Stattdessen unterstützt er den bereits in der letzten Beiratssitzung angedeuteten Vorschlag, die Fläche als - in Essen dringend benötigte - Ausgleichsfläche, ganz besonders für Waldersatz, einzusetzen oder zumindest vorzuhalten (Entsiegelung, Abtragung der Aufschüttungen, Freilegung des Baches).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 32 E – Icktener Straße (ehem. Tennisanlage) – zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der

- förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz und § 39 Landesplanungsgesetz sowie § 33 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes
- Erörterung nach § 19 Abs. 3 Landesplanungsgesetz mit den öffentlichen Stellen bzw. Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz

Mai 2019

Beteiligter: RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH ID-Nr.: 191		Eingang: 19.11.2018 Nummer der Anregung: 1
Anregung: Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Eine Konkretisierung der Planung – sowie evtl. erforderlicher Kompensationsmaßnahmen – erfolgt im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Ruhrverband ID-Nr.: 195		Eingang: 20.11.2018 Nummer der Anregung: 3
Anregung: Gegen die Änderungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Das von uns betriebene Regenüberlaufbecken ist in der Begründung, Nr. 5.1, erwähnt, findet sich jedoch im Umweltbericht nicht wieder. Auf Grund der vorgesehenen Wohnbebauung weisen wir vorsorglich darauf hin, dass Geruchsemissionen unserer Betriebsanlage nicht ausgeschlossen werden können.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein ID-Nr.: 142		Eingang: 20.11.2018 Nummer der Anregung: 4
Anregung: Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein dem o.g. Bauvorhaben zu.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Nach Kenntnis der Planungsgemeinschaft ist durch die Planung kein jüdischer Friedhof betroffen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr ID-Nr.: 257		Eingang: 20.11.2018 Nummer der Anregung: 5
Anregung: Verweis auf Stellungnahme vom 29.03.2018 zur Frühzeitigen Beteiligung: Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr nicht berührt und betroffen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die konkrete städtebauliche Ausgestaltung der Planung wird im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens geregelt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH ID-Nr.: 300		Eingang: 21.11.2018 Nummer der Anregung: 8
Anregung: Ein Lageplan des betroffenen Gebiets mit unseren Bestandstrassen liegt diesem Schreiben bei.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Eine Konkretisierung der Planung erfolgt im parallelen Bebauungsplanverfahren. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr ID-Nr.: 257		Eingang: 29.11.2018 Nummer der Anregung: 19
Anregung: Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr nicht berührt und betroffen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten. Seitens der Bundes-		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die konkrete städtebauliche Ausgestaltung der Planung wird im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens geregelt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

wehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben.	
---	--

Beteiligter: E.ON SE Mining Management ID-Nr.: 51		Eingang: 29.11.2018 Nummer der Anregung: 25
Anregung: Der o. a. Planbereich liegt außerhalb des stillgelegten Bergwerkseigentums der E.ON SE. Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von der E.ON SE zu vertreten ist, haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen. Für den ehemaligen Steinkohlenbergbau im Bereich des o. a. Bauvorhabens ist die RAG Aktiengesellschaft, Postfach, 45058 Essen, zuständig. Wir empfehlen daher die v.g. Gesellschaft an dem Bauleitplanverfahren zu beteiligen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die RAG Aktiengesellschaft wurde bereits parallel im Rahmen des Verfahrens beteiligt. Es wurden keine Bedenken geäußert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Regionalverband Ruhr, Referat 15, Regionalplanungsbehörde ID-Nr.: 189		Eingang: 14.12.2018 Nummer der Anregung: 35
Anregung: Mit Schreiben vom 08.11.2018 bitten Sie u.a. um Stellungnahme zum 32. Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) für den Bereich Icktener Straße (ehem. Tennisanlage) in Essen. Mit der vorliegenden 32. Änderung sollen im Stadtbezirk Kettwig, Stadtteil Kettwig-Ickten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung neuer Wohnbauflächen auf einer seit 2010 brachliegenden Tennisanlage geschaffen werden. Die o.a. Brachfläche wird in dem vom Rat der Stadt Essen beschlossenen Konzept "Bedarfsgerechte Flächenentwicklung, 2" als potenzielle Wohnbaufläche zur Deckung des Wohnraumbedarfes ausgewiesen. Im RFNP ist der 0,9 ha große Änderungsbereich gem. § 5 Abs. 1 BauGB als Grünfläche dargestellt bzw. gem. der Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung NRW als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)" sowie als „Regionaler Grünzug" festgelegt. Geplant ist den Änderungsbereich als "Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)" festzule-		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Am 29.03.2019 wurde das Einvernehmen zu dem Änderungsverfahren 32 E in der Verbandversammlung des RVR erteilt. Auch im Regionalplan Ruhr wird dieser Bereich zukünftig als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt werden.

gen.

Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht auszurichten. Unter Zugrundelegung der aktuellen Bedarfsermittlung können wir die Ausführungen im Entwurf der Begründung zur RFNP-Änderung Nr. 32 bestätigen, wonach für Wohnen ein hinreichender planerischer Handlungsbedarf für die Verortung zusätzlicher Bauflächen gegeben ist.

Gemäß Ziel 7.1-5 LEP NRW dürfen „Regionale Grünzüge“ allerdings nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr gem. § 19 Abs. 1 LPIG NRW am 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr (RPR) im Erhebungsverfahren. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des RPR sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG i. V. m. § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die Änderungsfläche liegt im Entwurf des RPR im Übergangsbereich von „Allgemeinem Siedlungsbereich (ASB)“ und „Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)“ außerhalb des „Regionalen Grünzuges“. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Tatsache, dass es sich bei der vorliegenden Planung um die Nachnutzung einer brachliegenden, baulich vorgenutzten Fläche als lediglich geringfügige Arrondierung des bestehenden Siedlungsraumes handelt, die die Funktionsfähigkeit des regionalen Grünzuges nicht beeinträchtigt und mit den Zielen des RPR-Entwurfes vereinbar ist, bestehen gegen die RFNP-Änderung 32 E keine regionalplanerischen Bedenken. Gem. § 39 Abs. 3 LPIG NRW sind RFNP Änderungsverfahren bis zum Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr nur im Einvernehmen mit dem RVR durchzuführen. Daher beabsichtigen wir der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr die Vorlage zur Erteilung des Einvernehmens zum vorliegenden Änderungsverfahren zur nächsten Sitzungsperiode vorzulegen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Architektenkammer NRW ID-Nr.: 2		Eingang: 17.12.2018 Nummer der Anregung: 37
Anregung: Die Entscheidung Wohnungsbau auf der brachgefallenen Fläche eines Tennisclubs zu ermöglichen, wird sehr begrüßt. Angesichts der großen Nachfrage nach Geschosswohnungsbau in Essen empfiehlt die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, trotz der peripheren Lage auf der Fläche eine angemessene städtebauliche Dichte zu verwirklichen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld ID-Nr.: 129		Eingang: 17.12.2018 Nummer der Anregung: 38
Anregung: Seitens der Autobahnniederlassung Krefeld wird für die Änderungsverfahren 32 E und 34 GE auf die Stellungnahme vom 26.04.2018 verwiesen. Um Wiederholungen zu vermeiden, bitte ich die darin enthaltenen grundsätzlichen Festlegungen und Belange der Straßenbauverwaltung weiter zu beachten, sofern diese nicht bereits in das Verfahren eingestellt worden sind. <u>Stellungnahme vom 26.04.2018</u> Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der nördlich in einer Entfernung von ca. 850 m zum Plangebiet verlaufenden Autobahn 52, Abschnitt 21 zuständig. Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Entwicklung eines qualitativ hochwertigen Wohnstandortes auf der Fläche einer brachliegenden Tennisanlage. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Aussagen zu Eingriff und Ausgleich in den Naturhaushalt werden erst im nachgelagerten weiteren Verfahren verbindlich ergänzt. Um Planungskollisionen zu vermeiden bitte ich mir zu gegebener Zeit die Lage von evtl. erforderlich werdenden externen Ausgleichsflächen, eingetragen in einen Übersichtslageplan, mitzuteilen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Besondere Bedeutung kommt allerdings der Notwendigkeit des Ausgleichs der verloren gehenden Grünbereiche zu. Wir erwarten einen entsprechend qualifizierten Ausgleich im Stadtgebiet von Essen. Dieses gilt insbesondere für die entfallenden Darstellungen „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) bzw. „Flächen für die Landwirtschaft“ im FNP und „Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“.	Freiraum- und Agrarbereich“ und „Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ feststellen zu können, ist eine Gesamtbetrachtung des RFNP-Planungsraumes vorzunehmen: Die gesamträumliche Betrachtung zeigt, dass das Verhältnis der Darstellungskategorien „Siedlungsflächen“ und „Freiraum“, sowie die überlagernden Darstellungen (BSN, BSLE und RG) seit Aufstellung des RFNP annähernd gleich geblieben sind (siehe Bericht zum Umweltmonitoring August 2017, Raumbbeobachtung / planerisches Monitoring Mai 2017 http://www.staedtereion-ruhr-2030.de/cms/downloads1.html). Ziel der Planungsgemeinschaft ist es auch weiterhin, das ausgewogene Verhältnis zwischen Freiraum zu Siedlungsraum beizubehalten. Der Bedarf an Kompensationsflächen und -maßnahmen nach der Eingriffsregelung wird im parallel laufenden Bauleitplanverfahren der Stadt Essen ermittelt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt hier in 1. Priorität auf Essener Stadtgebiet und im Nahbereich des Eingriffs. Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Meinungsausgleich konnte bei der Erörterung nicht hergestellt werden.
Im Rahmen der Alternativenprüfung gem. UVPG ist als Alternative die Möglichkeit zu prüfen, hier den zukünftig für eine Wohnbebauung beanspruchten Bereich als Grünbereich zu erhalten bzw. auch eine Entwicklung als Grün- und Erholungsbereich zu ermöglichen.	Sowohl der Begründungstext, als auch der Umweltbericht gehen ausführlich auf "Alternative Entwicklungsmöglichkeiten" und die „Alternativenprüfung“ ein: Die vorgeschlagene Alternative, den zukünftig für Wohnbebauung beanspruchten Bereich als Grünbereich zu erhalten und zu entwickeln erscheint vor dem Hintergrund des bereits beschriebenen erheblichen Bedarfs an Wohnbauflächen in der Stadt Essen als wenig sinnvoll. Bei dem Gelände handelt es sich um einen vorgennutzten, anthropogen überprägten Bereich (terrassierte Ascheplätze, Klubhaus etc.), bei dem Verunreinigungen des Anschüttungsmaterials nicht ausgeschlossen werden können. Mit einer Renaturierung der Fläche und Freilegung des verrohrten Bachlaufes ohne bauliche Folgenutzung ist aus Kostengründen nicht zu rechnen. Die vorgesehene Grundstücksentwicklung - entsprechend einer erstrebenswerten Innenentwicklung - kann darüber hinaus als Beitrag zum Erhalt und zur Stärkung der vorhandenen technischen, sozialen Infra-

	strukturen und sonstigen Dienstleistungen des Stadtteilzentrums Kettwig gesehen werden. Diese ergänzende Bebauung am Rande der Siedlung von Ickten - als Folgenutzung für die aufgegebene Tennisanlage - fügt sich gut in das gewachsene Umfeld ein, das ebenfalls vornehmlich von Wohnnutzungen geprägt wird. Aus den v. g. Gründen soll der bedarfsgerechten Versorgung mit Wohnbauflächen an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt werden, um eine Inanspruchnahme von Freiraum an anderer, funktionsfähiger Stelle zu vermeiden (Innenentwicklung vor Außenentwicklung, sparsamer Umgang mit Grund und Boden). Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Meinungsausgleich konnte bei der Erörterung nicht hergestellt werden
Auf jeden Fall ist das Erfordernis, den bislang verrohrten Icktener Bach zukünftig offen zu legen, zu beachten.	Die städtebauliche Planung berücksichtigt für den verrohrten Bach einen beidseitigen Schutzstreifen von jeweils 6m. Somit steht einer eventuellen Offenlegung des Baches nichts entgegen. Die RFNP-Änderung beinhaltet aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene keine konkreten Maßnahmen und kann zu diesem Zukunftsszenario auch keine Aussagen treffen. Die Details zu einer evtl. Offenlegung des Baches sind zu gegebener Zeit im Rahmen nachgelagerter Verfahren zu regeln. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
In den beigegeführten Unterlagen finden sich keine Aussagen zum Vorkommen und / oder Betroffenheit planungsrelevanter Arten. Immerhin kommt es zum Verlust von Teilen des Gehölzbestandes welche Lebensräume von geschützten Arten sein können. Es werden hierzu Aussagen erwartet. Leider liegen bei den örtlichen Naturschutzverbänden keine Daten zum Artenschutz vor. Wir gehen davon aus, dass die noch durchzuführende ASP Stufe I im weiteren Verfahren zur Änderung 32 E vorgelegt wird.	Die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe 1) und die Bewertung der Auswirkungen (Art für Art-Betrachtung) auf die Brutvögel und Fledermäuse (ASP 2) liegen zwischenzeitlich vor (August 2018). Die Ergebnisse sind in die Begründung und den Umweltbericht eingeflossen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Antrag der Stadt Essen auf Änderung des RFNP ist abzulehnen. Er verstößt in mindestens einem Punkt gegen die Vorgaben des Lan-	Eine Methodik zur Ermittlung der entsprechenden Siedlungsflächenbedarfe für den Regionalplan hat der RVR 2014 - im Diskurs mit den

desentwicklungsplanes (LEP).

Begründung:

Im LEP ist unter Punkt 6.1-1 das Ziel der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung genannt mit der Präzisierung, dass sie u. a. an der Bevölkerungsentwicklung auszurichten sei. Mit der vorliegenden Anzahl soll zusätzlich Wohnraum geschaffen werden. Damit ist die Bevölkerungsentwicklung die ausschlaggebende Größe für die Zulässigkeit der Umwandlung der betroffenen Fläche in Wohnbaufläche.

Zum Nachweis der Bevölkerungsentwicklung beruft sich die Stadt Essen auf die „Wohnungsnachfrageanalyse Essen 2020+“ des Institutes für Wohnungswesen, Immobilienwirtschaft, Stadt- und Regionalentwicklung (InWIS) aus dem Jahr 2013. Im Auftrag der Stadt Essen hat dieses Institut im September 2017 die „Wohnungsnachfrageanalyse 2025+“ herausgegeben. Auf den Seiten 9 und 10 dieser Analyse stellt InWIS fest, dass die in Essen ansässige Bevölkerung wegen des Sterbeüberschusses schrumpft. Ein Bevölkerungswachstum entstehe ausschließlich durch Zuzug.

Die Logik ist zwingend, dass Zuzug nur möglich ist, wenn zusätzlicher Wohnraum angeboten wird. Der Umfang des zusätzlich angebotenen Wohnraumes entscheidet damit über den Umfang des möglichen Zuzugs und damit auch darüber, ob die Essener Bevölkerung zu – oder abnimmt. Gesichert ist, dass die Politik der Stadt Essen sich Wachstum auf ihre Fahnen geschrieben hat, aber wegen des Sterbeüberschusses der eigenen Bevölkerung nur durch Zuzugs das Angebot entsprechenden Wohnraumes ermöglicht werden kann. Ob durch die von der Stadt Essen aufgenommenen Flüchtlinge mittelfristig der Sterbeausschuss überwunden wird, ist nicht belegt, ebenfalls nicht eine den Zielen des LEP entsprechende bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung für diesen Bevölkerungsteil und vergleichbar finanziell eher schwacher Bevölkerungsgruppen.

Um diesen Bedarf zu decken, müsste die Stadt Essen auf der vorgesehenen Fläche ganz überwiegend Sozialwohnungen (am besten mit dauerhafter Sozialbindung) bauen lassen. Dass die Stadt Essen bei der Planung aber für Personen bzw. Familien mit gehobenem

Kommunen und in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde - erarbeitet, die im Grundsatz zwischenzeitlich im Landesentwicklungsplan festgeschrieben worden ist. In dieser Bedarfsermittlung erfolgt eine Bilanzierung der vom RVR ermittelten rechnerischen Bedarfe mit den - über das ruhrFIS Siedlungsflächenmonitoring zum Stichtag 01.01.2014 ermittelten – Wohnbauflächenpotenzialen. Ende 2015 hat der RVR aufgrund der Zuwanderung von Flüchtlingen und den damit verbundenen siedlungsräumlichen Herausforderungen die Bedarfsermittlung für Siedlungsbereiche im Regionalplan Ruhr angepasst und den Planungshorizont von 2030 auf 2034 verlängert. Die aktuelle Bedarfsermittlung des RVR für die Regionalplanung zeigt, dass - innerhalb der Planungsgemeinschaft - insbesondere in Essen der Bedarf an Wohnbauflächen bei weitem die planerischen Reserven übersteigt. Daraus ergeben sich auf Grundlage der Bilanzierung von Bedarfen und Reserven (gemäß RuhrFIS) erhebliche Handlungsbedarfe für die Bereitstellung zusätzlicher Wohnbauflächen.

Die Stadt Essen hat dabei den größten Bedarf an Wohnbauflächen. Einem rechnerischen Nettowohnlandbedarf (RFNP) von 184,4 ha stehen anrechenbare Nettoreserveflächen von 103,6 ha gegenüber, so dass sich ein verbleibender Wohnbauflächenbedarf (Saldo) von 80,8 ha ergibt (Quelle: RVR Bedarfsberechnung vom 11.12.2015). Eine vollständige Verortung der über die bisherigen ruhrFIS-Reserven hinausgehenden Regionalplanreserven wird jedoch voraussichtlich nicht möglich sein. Es ist vorgesehen, dass vom RVR im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings neben den Potenzialen (Fortschreibung ruhrFIS alle drei Jahre) auch die rechnerischen Bedarfe regelmäßig angepasst werden.

Die Bevölkerungszahlen wurden durch den Zensus 2011 für die Kommunen teilweise erheblich statistisch angepasst. Seit 2012 ist Essen eine erneut wachsende Stadt. 2014 kam es zu einer verstärkten Zuwanderung aus den „EU-2-Ländern. Im Jahr 2015 hat es zudem eine Welle fluchtbedingter Zuwanderungen gegeben. Antrieb von überregionaler Wanderung ist aber auch das Angebot am Ausbildungs- und Ar-

Einkommen plant, ist nicht zuletzt aus der Argumentation bezüglich der ÖPNV-Anbindung des Gebietes in Ickten zu ersehen: Die nächste Bushaltestelle ist 400 m entfernt, die Linie 151 fährt tags im 30- bis 60-min-Takt. Leute mit Kinderwagen oder mit Einkäufen könnten die Strecken jedenfalls nicht bewältigen, d. h. eine Anbindung an das Unterzentrum Essen-Kettwig ist per ÖPNV nicht gegeben. Die Stadt plant also für ein Klientel, das zwei PKW pro Familie zur Verfügung hat, denn anders ließe sich Berufstätigkeit und die alltäglichen Termine der Kinder nicht bewältigen. Nur dass diese von der Stadt avisierte Klientel nicht dazu beiträgt, den Sterbeüberschuss aufzufangen; Flüchtlinge dagegen brauchen bezahlbare größere Mietwohnungen mit ÖPNV-Anbindung. Die Argumentation der Stadt Essen bezüglich unserer Forderung nach hohen Quoten für sozialen Wohnungsbau bei Neubauten – es fehle dazu ein Ratsbeschluss – ist uns aus den Antworten auf Stellungnahmen zu Bebauungsplänen bekannt: Nur müsste diese Planung auch dem LEP gerecht werden, um eine RFNP-Änderung zu begründen.	beitsmarkt. Die positive Bevölkerungsentwicklung in den letzten Jahren hat dazu geführt, dass die Nachfrage nach Wohnraum in Essen erheblich zugenommen hat. Dieser prognostizierte Wohnungsbedarf besteht nach wie vor. Darüber hinaus ergibt sich eine steigende Anzahl an Privathaushalten, da immer weniger Menschen in einer Wohnung leben und es mehr Alleinerziehende oder Alleinlebende gibt. Die Entwicklung der Bevölkerungszahlen und der Haushalte ist maßgeblich für den rechnerischen Bedarf an Wohnungen. Die aktuelle InWIS Wohnungsnachfrageanalyse Essen 2025+ bestätigt, dass bis 2030 ein quantitativer Wohnungsbedarf von gut 16.000 Wohnungen besteht. Dabei wird der höchste Anteil des Bedarfs dem Mehrfamilienhaussegment 70 % zugesprochen. Ähnlich wie bereits in der InWIS Wohnungsnachfrageanalyse 2020+ konstatiert, besteht insbesondere im Stadtbezirk IX, trotz der Wohnbaulandentwicklung der letzten Jahre, weiterhin ein Nachfragepotenzial im Mehrfamilienhaussegment (Eigentums- und auch Mietwohnungen). Eine Vielzahl an Studien hat inzwischen belegt, dass durch den qualitativen Umschichtungsprozess zwischen den Marktsegmenten des Wohnungsmarktes „Sickerungseffekte“ in Form von „Umzugsketten“ entstehen, von denen auch einkommensschwächere Haushalte profitieren. Im Rahmen des RFNP-Änderungsverfahrens kann hier lediglich ASB / Wohnbauflächen dargestellt werden. Eine Festlegung der Siedlungsform und Dichte ist nicht gegeben. Die Konkretisierung der Planung erfolgt im Bebauungsplanverfahren. Die Verteilung unterschiedlicher Siedlungsformen im Stadtgebiet unterliegt darüber hinaus der kommunalen Planungshoheit. Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Meinungsausgleich konnte bei der Erörterung nicht hergestellt werden.
<u>Stellungnahme vom 19.12.2018 im Rahmen der Förmlichen Beteiligung:</u> 1. Missachtung des Entwicklungspotentials des Änderungsbereichs	

32 E für die Natur und die Erholung

Der RFNP wurde in einem sorgfältigen, langwierigen Abstimmungsprozess erarbeitet und ist seit Mai 2010 wirksam. Eines der wichtigsten Ziele des RFNP ist der Schutz der im Ballungsraum Ruhrgebiet als Lebensgrundlage für die Wohnbevölkerung des Ruhrgebietes dringend benötigten Freiflächen. Der zur Änderung vorgesehene Bereich ist daher im RFNP als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Fläche für die Landwirtschaft und in Überlagerung als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt. Diese Festlegung erfolgte in Kenntnis des damaligen ökologischen Wertes des Bereichs.

Nach Aufgabe der Nutzung als Tennisanlage im Jahr 2010 liegt der Bereich brach; seither entwickelt sich der Bereich sukzessiv. Der derzeitige ökologische Wert ist u.a. im Umweltbericht zur Änderung 32 E dokumentiert. Auch die Hinweise der LANUV in der Stellungnahme zum SUP-Screening vom 27.04.2018 (siehe Synopse Seite 20 ff, ID-Nr. 123) sprechen eine deutliche Sprache.

Die Naturschutzverbände können keine überzeugenden Argumente erkennen, die dazu führen könnten, dass sich seit der Erarbeitung und Erlangung der Rechtskraft des RFNP eine gravierende Abkehr von den im RFNP festgelegten Zielen für den zur Änderung vorgesehenen Bereich 32 E rechtfertigen ließe. Wir gehen davon aus, dass ein Wohnbedarf - ohne diesen hier anzuerkennen - auch an anderer Stelle im Umfang von ca. 1 ha im Stadtgebiet von Essen realisiert werden kann. Das derzeit vorhandene, wenn auch durch die ehemalige Nutzung reduzierte, ökologische Potential - welches sich jedoch inzwischen durch die Aufgabe der Nutzung dementsprechend (wieder) entwickelt - bietet die Möglichkeit für deutliche Verbesserungen bezüglich der naturnahen Funktionen einschl. der Bedeutung als Erholungsraum

Neben der Sicherung und Entwicklung des Freiraumes hat der RFNP auch die angemessene Versorgung mit Wohnbauflächen zum Ziel, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen gerecht wird.

Als Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes mit einer Flächengröße von insgesamt 122,1 ha, handelt es sich bei dem 0,9 ha großen Änderungsbereich im Randbereich zur Siedlung in der Darstellungslogik des RFNP um einen untergeordneten Bereich. Die Festlegung als Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) ist nicht „in Kenntnis des damaligen ökologischen Wertes des Bereichs“ erfolgt, sondern maßstabsbedingt in die Gesamtfläche einbezogen worden. Die Tennisanlage wurde weder im Aufstellungsverfahren des RFNP noch des Landschaftsplanes thematisiert. Im Umweltbericht zur Änderung 32 E wird der Verlust eines Teilbereiches geschützter Landschaft aufgrund der erheblichen Landschaftsveränderungen als nicht erheblich im Fazit angesehen. Darüber hinaus werden Schutzzweck und Entwicklungsziel des im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebietes 3.4.34 „Wald- und Talbereiche um Ickten, Brederbachtal“ durch den 0,9 ha großen Änderungsbereich nicht gefährdet.

Nach einem 4-jährigen Aufstellungsverfahren wurde der RFNP im Zeitraum Mai / Juni 2009 durch die Räte der beteiligten Städte abschließend beschlossen. Nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens wurde er Ende August 2009 dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie als Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Mit der öffentlichen Bekanntmachung am 03.05.2010 ist der RFNP in Kraft getreten. Die Nutzungsaufgabe der Tennisanlage war damit noch nicht Gegenstand planerischer Überlegungen im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens. Die Bevölkerungszahlen wurden durch den Zensus 2011 erheblich statistisch angepasst. Seit 2012 ist Essen eine erneut wachsende Stadt. 2014 kam es zu einer verstärkten Zuwanderung aus den „EU-2-Ländern“. Im Jahr 2015 hat es zudem eine Welle fluchtbedingter Zuwanderungen gegeben. Die aktuelle Wohnungsnachfrageanalyse

für die wohnumfeldnahe Erholung in Essen-Kettwig.

Die mit der Änderung 32 E geplante zukünftige Darstellung der seit 2010 brach liegenden ehemaligen Tennisanlage als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) führt zu einem dauerhaften und unumkehrbaren Verlust des Freiraumbereichs und damit Verlust als Lebensraum für Pflanzen und Tiere bzw. Erholungsraum für den Menschen.

Die LANUV hat auf die Bedeutung angrenzender Bereiche der „Kulturlandschaft bei Ickten“ für den Biotopverbund in der Stellungnahme vom 27.04.2018 zum SUP-Screening zur Änderung 32 E hingewiesen (siehe Synopse Seite 20, ID-Nr. 123, Nummer der Anregung 76). Der angrenzende laubwaldgeprägte Bereich wurde daher im Biotopverbund des LANUV als Fläche mit besonderer Bedeutung Stufe 2 aufgenommen (BK-4607-0036 Wald westlich der Icktener Siedlung, Essen-Kettwig). Die naturnahen Quellbereiche und Quellzuflüsse sowie naturnahen Abschnitte des Icktener Baches sind gesetzlich geschützt. Der Nachweis von Waldkauz und Fledermausarten im Änderungsbereich (siehe Begründung Teil A Seite 9 artenschutzrechtliche Vorprüfung sowie Umweltbericht Seite 3) verdeutlicht die sich entwickelnde Bedeutung des Bereichs der brachliegenden ehem. Tennisanlage für den Arten- u. Habitatschutz.

Weitere schützenswerte Arten, die im Änderungsbereich nachgewiesen wurden (siehe Anlage) sind:

Blindschleiche - in NRW in der Vorwarnliste. Im Ruhrgebiet stark gefährdet. Ringelnatter - in der aktuellen Roten Liste generell stark gefährdet. Nach Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung „besonders geschützt“. Feuersalamander - „besonders geschützt“ gemäß Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung.

Hierdurch wird deutlich, dass der Änderungsbereich 32 E - so wie er sich zurzeit entwickelt – im engen Austausch mit dem an den Änderungsbereich angrenzenden Buchenwaldbereich zu betrachten ist, welcher ein wichtiger Trittsteinbiotop für Tier- und Pflanzenarten der Laubwälder ist.

Der Änderungsbereich muss daher im Zusammenhang mit den an-

Essen 2025+ bestätigt, dass bis 2030 ein quantitativer Wohnungsbedarf von gut 16.000 Wohnungen besteht. Daraus ergibt sich ein erheblicher Handlungsbedarf für die Bereitstellung zusätzlicher Wohnbauflächen. Ziel des RFNP ist es u. a., eine angemessene Versorgung mit Wohnbauflächen zu sichern sowie die Wiedernutzung von Brachflächen. Es handelt sich daher bei der Planung nicht um eine Abkehr von den im RFNP festgelegten Zielen.

Der Änderungsbereich grenzt zwar unmittelbar an die Biotopverbundfläche „Kulturlandschaft bei Ickten“ (VB-D-4607-015) mit wertbestimmenden, naturnahen Bächen und unterschiedlich ausgeprägten Buchenwäldern, unter Biotopverbundgesichtspunkten kommt dem Plangebiet selbst allerdings derzeit keine besondere Bedeutung zu. Konkrete Wanderungsbewegungen, die durch die Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt werden könnten, sind dort weder zu erkennen oder zu erwarten.

Gemäß Ergebnis der vorliegenden Artenschutzprüfung ist das Plangebiet als kleiner Teilbereich sehr viel größerer Reviere von Waldkauz und Fledermausarten zu beurteilen. Aufgrund der vorhandenen Biotopstruktur liegt deren Mittelpunkt jedoch weiter westlich. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotsbestände ist aufgrund nicht geeigneter Habitatstrukturen mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen. Das Vorkommen sowohl der Ringelnatter, als auch der Blindschleiche kann im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden; allerdings kann weder für die ehemaligen Tennisplätze noch die älteren Gehölzbestände im Böschungsbereich eine Funktion als essenzielles Teilhabitat angenommen werden. Die jeweiligen Lebensräume bleiben auch nach Realisierung der Planung im räumlichen Zusammenhang durchgängig erhalten und ökologisch funktionsfähig. Das Vorkommen des Feuersalamanders ist auf den ehemaligen Tennisplätzen auszuschließen und auch in den Gehölzbeständen an der Straßenböschung nicht zu erwarten. Die westlich an das Plangebiet angrenzenden, bachnahen Laubwaldbereiche entsprechen eher den Habitatansprüchen des Feuersalamanders (hier: Biotopverbundfläche des LANUV mit besonderer Bedeutung). Eine Weiterentwicklung des Biotopverbundes in NRW

grenzenden Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung Stufe 2 betrachtet werden und bietet mit einer Einbeziehung in den Biotopverbund des LANUV das Potential hier den Biotopverbund in NRW weiter zu entwickeln. (Anlage: Auszug aus den Fundmeldungen der Herpetofauna NRW)	durch Einbeziehung des Änderungsbereiches kann nicht angenommen werden, da es sich bei der Fläche weder um einen Korridor mit Verbindungsfunktion, noch um ein Trittsteinbiotop (zeitlich und räumlich begrenztes Zwischenglied) handelt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2. Fehlender Ausgleich für Freiraumverlust und Eingriffe in die naturhaushaltlichen Funktionen Besondere Bedeutung kommt der Notwendigkeit des Ausgleichs der verloren gehenden Vegetationsbereiche im Änderungsbereich 32 E zu. Zu erwarten wäre ein entsprechend qualifizierter Ausgleich im Stadtgebiet von Essen. Dieses gilt insbesondere für die entfallenden Darstellungen „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) bzw. „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“. Leider ist dieses hier nicht der Fall – der Verlust soll nicht adäquat kompensiert werden. Dieses gilt offenbar auch für den Verlust eines Teils des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes 3.4.34 in dem die ehem. Tennisanlage liegt (siehe Landschaftsplan Essen LSG 3.4.34). Dieses gilt offensichtlich auch für die Eingriffe in die naturhaushaltlichen Funktionen; insbesondere für den Verlust der gesamten Vegetation des nördlichen Hangbereichs. Angaben zu angemessenen Ausgleichsmaßnahmen werden in den Unterlagen zur Änderung 32 E jedenfalls nicht vorgetragen.	Wie bereits zu den dortigen Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung erläutert wurde umfasst der Planungsraum des Regionalen Flächennutzungsplanes die Stadtgebiete von insgesamt 6 Ruhrgebietsstädten. Um einen notwendigen „planerischen Ausgleich“ für die entfallene Darstellung „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und „Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ feststellen zu können, ist eine Gesamtbetrachtung des RFNP-Planungsraumes vorzunehmen. Wie der Bericht zum Umweltmonitoring (August 2017) und zur Raumb Beobachtung (Mai 2017) zeigt, ist das Verhältnis der Darstellungskategorien „Siedlungsflächen“ und „Freiraum“, sowie die überlagernden Darstellungen (BSN, BSLE und RG) seit Aufstellung des RFNP annähernd gleich geblieben. Ziel der Planungsgemeinschaft ist es auch weiterhin, das ausgewogene Verhältnis zwischen Freiraum und Siedlungsraum beizubehalten. Der Bedarf an Kompensationsflächen und -maßnahmen nach der Eingriffsregelung bzw. Waldersatz nach Landesforstgesetz wird im parallelen Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr 04/15 „Icktener Straße (ehem. Tennisanlage)“ der Stadt Essen ermittelt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt hier in 1. Priorität auf Essener Stadtgebiet und im Nahbereich des Eingriffs. Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Meinungsausgleich konnte bei der Erörterung nicht hergestellt werden.

3. Missachtung der Probleme der zukünftigen Entwässerung im Änderungsbereich 32 E

Ungeklärt ist das Problem der Entwässerung. Nach Angaben und Belegen von Anwohnern ist die Kanalisation mit der Fassung und Abführung des Schmutzwassers bereits jetzt häufig überfordert, so dass Abwasser ungeklärt über den Icktener Bach abfließt und es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Fließgewässers kommt. Diese derzeit vorhandenen Probleme der Entwässerung werden im Umweltbericht zur Änderung 32 E nicht thematisiert. Möglicherweise werden hier auch nicht die Vorgaben der WRRL erfüllt („Verschlechterungsverbot“).

Auch in den Unterlagen des parallel laufenden Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 04/15 „Icktener Straße (ehem. Tennisanlage)“ ist zu entnehmen, dass es zu hydraulischen Problemen mit der Abführung der Niederschläge kommt (siehe insbesondere Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 04/15 „Icktener Straße (ehem. Tennisanlage)“ der Stadt Essen, Seite 15).

Das Abwasser der ca. 25 zusätzlichen im Änderungsbereich 32 E geplanten Wohneinheiten wird das Risiko negativer Auswirkungen auf das Fließgewässer erhöhen (Hydraulik, Verschmutzungsgefährdung). Die Zunahme der durch die geplante Wohnbebauung im Änderungsbereich 32 E entstehenden Versiegelung erhöht die Menge des von Dächern, Terrassen und möglichen weiteren versiegelten Flächen im Bereich der Häuser abfließenden Niederschlagswassers (siehe auch Seite 50 Begründung Bebauungsplan Nr. 04/15 „Icktener Straße (ehem. Tennisanlage)“).

Eine Versickerung ist auf Grund der Bodenverhältnisse erschwert, so dass dieses Wasser in den Bach eingeleitet werden soll (siehe Seite 48 Begründung Nr. 04/15 „Icktener Straße (ehem. Tennisanlage)“). Damit ist auch das Risiko für Überschwemmungen bei Starkregen – die bekanntlich im Zuge des Klimawandels immer häufiger auftreten – erhöht. Auf den erforderlichen Klärungsbedarf wird ausdrücklich hin-

Wenn das Kanalnetz und das nachfolgende Regenüberlaufbecken (RÜB) bei sehr starken Regenfällen vollgefüllt sind (wobei der sogenannte „klärpflichtige Anteil“ kontinuierlich weiter zur Kläranlage Kettwig abgeleitet wird) wird das zulaufende Regenwasser und das überschüssige, stark verdünnte Mischwasser in den Icktener Bach abgeschlagen. Dies geschieht nur, wenn sehr viel Niederschlagswasser über das Abwassersystem abgeführt werden muss. Das RÜB wird vom Ruhrverband betrieben. Die Niederschlagswasserbehandlungsanlage ist von der Bezirksregierung Düsseldorf wasserrechtlich genehmigt.

In den Unterlagen zum RFNP-Änderungsverfahren, sowie in der Begründung zum Bebauungsplan und dem Text des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages wird vorsorglich auf die aktuellen Berechnungen der Stadt Essen in Bezug auf Überflutungen bei extremen Regenereignissen („Ereignisse der höheren Gewalt“) hingewiesen – so wie sie auch an anderen Stellen des Stadtgebietes vorkommen können. Hydraulische Probleme bei der Abführung des Niederschlagswassers im Plangebiet werden nicht beschrieben.

Das anfallende Schmutzwasser der geplanten Wohneinheiten wird zukünftig über eine private Hausanschlusssammelleitung an den südlich gelegenen öffentlichen Schmutzwasserkanal der Stadtwerke über den Zulaufsammler direkt zur Kläranlage Kettwig des Ruhrverbandes geführt. Der Anschluss erfolgt unterhalb des RÜB. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird schadlos beseitigt, in dem es ortsnah gedrosselt in den Icktener Bach eingeleitet wird. Der hydraulische Nachweis zur Einleitung des Oberflächenwassers, evtl. Drosselmaßnahmen sowie eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß den gesetzlichen Vorgaben können erst im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens geklärt werden. Die Klärung dieser Sachverhalte ist aufgrund der Maßstabsebene nicht Gegenstand des RFNP-Änderungsverfahrens.

gewiesen (siehe Seite 20 Begründung Bebauungsplan Nr. 04/15 „Icktener Straße (ehem. Tennisanlage)“) nicht jedoch in den Unterlagen zur Änderung 32 E.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4. Unzureichende Alternativenprüfung Im Rahmen der Alternativenprüfung gem. UVPG hätte als Alternative die Möglichkeit geprüft werden müssen, hier den zukünftig für eine Wohnbebauung beanspruchten Bereich als Grünbereich zu erhalten bzw. auch eine Entwicklung als Grün- und Erholungsbereich zu ermöglichen. Dieses ist nicht erfolgt. Die Gegenäußerung in der Synopse zur Anregung der Naturschutzverbände vom 23.04.2018 und 24.04.2018 (ID-Nr. 136, Nummer der Anregung 53 und 60) auf Seite 8 und 9 (Stichwort „Alternativenprüfung“) ist verfehlt, da es doch wohl möglich sein sollte – unabhängig von der Bedarfsfrage – auf einer Fläche von ca. 1 ha (ca. ein Fußballfeld) an anderer Stelle in Essen die Nachfrage nach Wohnbedarf decken zu können. Eine solche Alternative ist jedoch definitiv nicht gesucht bzw. untersucht worden.	Aufgrund der großen Nachfrage nach Wohnraum erfolgt in Essen schon seit Jahren fortlaufend eine Suche nach - bzw. Prüfung von evtl. geeigneten Flächen für Wohnbebauung im gesamten Stadtgebiet. Flächen zur bedarfsgerechten Versorgung mit Wohnraum sind aufgrund der Nachfragesituation in bestimmten Stadtteilen zudem nicht beliebig in andere Stadtteile verschiebbar. Die ergänzende Bebauung entlang der Icktener Straße - als Folgenutzung für die aufgegebene Tennisanlage - fügt sich gut in das gewachsene Umfeld ein, das ebenfalls vornehmlich von Wohnnutzungen geprägt wird. Darüber hinaus kann die vorgesehene Grundstücksentwicklung auch als Beitrag zum Erhalt und zur Stärkung der vorhandenen technischen, sozialen Infrastrukturen und sonstigen Dienstleistungen des Stadtteilzentrums Kettwig gesehen werden. Die vorgeschlagene Alternative, den zukünftig für Wohnbebauung beanspruchten Bereich als Grünbereich zu erhalten und zu entwickeln wurde bei der Abwägung aller Belange nicht als sinnvolle und gangbare Alternative angesehen, zumal ein Rückbau der Anlage bzw. eine Renaturierung der Fläche nicht in Aussicht gestellt werden kann. Gemäß den landesplanerischen Vorgaben (u. a. Wiedernutzung vormals bebauter Bereiche) sowie den v. g. Gründen wird der bedarfsgerechten Versorgung mit Wohnbauflächen an dieser Stelle der Vorrang gegenüber einer Neuinanspruchnahme von Freiraum an anderer, funktionsfähigerer Stelle eingeräumt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Meinungsausgleich konnte bei der Erörterung nicht hergestellt werden.
5. Unzureichende Berücksichtigung des Artenschutzrechtes In den beigegeführten Unterlagen (siehe Teil A Begründung Seite 9) finden sich Hinweise zum Vorkommen und/oder Betroffenheit planungsrelevanter Arten Waldkauz und von Fledermausarten. Immerhin kommt es zum Verlust von Teilen des Gehölzbestandes auf der Böschung der	Auf Ebene des RFNP ist im Rahmen eines Änderungsverfahrens die Erarbeitung einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP 1) erforderlich, um abschätzen zu können, ob das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten, bzw. das Eintreten durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermeidbar ist.

Icktener Straße welcher Lebensraum von geschützten Arten sein kann. Wir halten es daher für erforderlich, eine Betroffenheit verfahrenskritischer Arten nicht erst im nachgeordneten Verfahren zu prüfen, sondern bereits auf der Ebene des RFNP. Erst dann kann sicher beurteilt werden, ob sogenannte „planungsrelevante“ Arten betroffen sein könnten. Denn bereits auf der Ebene des RFNP ist sicher zu stellen, dass es nicht auf den nachgelagerten Zulassungsebenen zu Problemen mit dem Artenschutz – hier dem Auslösen der Verbotstatbestände des BNatSchG – kommen kann. Es werden hierzu Aussagen erwartet. Leider liegen bei den örtlichen Naturschutzverbänden keine Daten zum Artenschutz vor.	Ergänzend zu dieser Vorprüfung wurde aufgrund von Hinweisen zum Vorkommen der planungsrelevanten Arten Waldkauz und von Fledermausarten im Bereich des Gehölzbestandes auf der Böschung der Icktener Straße zusätzlich eine Bewertung auf Ebene der artenschutzrechtlichen Hauptprüfung (ASP 2) durchgeführt, die durch die notwendigen Kartierungs- und Kontrollgänge von Februar 2018 bis Ende Mai 2018 im Ergebnis erst im August 2018 vorlag. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6. Fehlende Voraussetzungen zur Ausnahme gem. § 35 BauGB Die zur Diskussion stehende Fläche fällt unter § 35 BauGB („Bauen im Außenbereich“). Keiner der Tatbestände für die Ausnahmen des § 35 BauGB ist gegeben. Insbesondere stehen die Festsetzungen des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans einer Bebauung entgegen.	Im Rahmen ihrer Planungshoheit und unter dem Aspekt der städtebaulichen Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB kann eine Gemeinde eigenverantwortlich entscheiden, ob und wie sie aufgrund neuer Zielvorstellungen bislang bestehendem Planungsrecht durch entsprechende Änderungsverfahren (RFNP) und durch Aufstellung neuer oder Änderung bestehender Bebauungspläne einen neuen Inhalt geben - bzw. an geänderte Bedarfe anpassen möchte. Nach Aufstellung eines Bebauungsplanes, der aus dem geänderten RFNP entwickelt sein muss, ist die Fläche nicht mehr dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zugehörig, sondern die Zulässigkeit von Vorhaben ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 30 BauGB). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7. Fazit Die Naturschutzverbände lehnen die Änderung 32 E Icktener Straße (ehem. Tennisanlage) ab und sprechen sich damit gegen die zukünftige Entwicklung der Fläche zu einem Wohnstandort aus. Die der Änderung zu Grunde liegende Planung weist erhebliche Mängel aufgrund	Wie bereits vorangegangen erläutert, kann der Forderung, den Änderungsbereich als „AFAB“ mit der überlagernden Darstellung „BSLE“ zu erhalten nicht entsprochen werden. Nach Abwägung aller Belange wird an dieser Stelle der baulichen Wiedernutzung einer aufgegebenen

gravierender ungelöster Probleme auf. Aufgegebene Sportanlagen weisen generell ein wertvolles Potenzial auf, um sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft durch Entsiegelung und Renaturierung zu entwickeln. Die sich mit der Aufgabe der Tennisanlage 2010 und sich seitdem entwickelnde Sukzession bietende Chance zur Einbeziehung des Änderungsbereichs in den Biotopverbund der „Kulturlandschaft bei Ickten“ (Teil des Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung Stufe 2) sollte unbedingt genutzt werden. Die Naturschutzverbände fordern daher den Änderungsbereich weiterhin im RFNP mit den sich überlagernden Darstellungen „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB), „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ darzustellen. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist der Bereich als Ausgleichsfläche zu entwickeln, insbesondere bietet sich die Fläche für Ersatzaufforstungen an. Zu prüfen ist zudem die Möglichkeit der Entsiegelung, des Abtrags der Aufschüttungen und die Offenlegung und Entwicklung des Icktener Baches und ggfls. ebenfalls verrohrter Zuflüsse. Der Renaturierung des Icktener Baches in diesem Bereich sollte vorrangige Priorität zugemessen werden. Dieses wäre auch im Sinne der WRRL („Verbesserungsgebot“). Eine Anrechnung als Kompensationsmaßnahme im Sinne der Eingriffsregelung ist zu prüfen. Zur Gesamteinschätzung regen wir bereits jetzt an, die Fläche des Änderungsbereichs 32 E im neu aufzustellenden Regionalplan für das Verbandsgebiet des RVR als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB), „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE)“ darzustellen.	Sportanlage der Vorrang eingeräumt, um eine Neuinanspruchnahme von Freiraum an anderer, funktionsfähigerer Stelle zu vermeiden. Der Änderungsbereich selbst hat mit seiner Größe, Lage und Ausstattung als Teil des Biotopverbundes „Kulturlandschaft bei Ickten“ keine besondere Bedeutung. Die angrenzenden weitläufigen Freiräume können weiterhin zu Erholungszwecken ohne Einschränkung genutzt werden. Die bestehende Wanderwegeverbindung entlang der östlichen und südlichen Plangebietsgrenze (außerhalb des Plangebietes) und zum Erholungsraum im Ruhrtal wird durch die Umsetzung der Planung nicht in Frage gestellt. Die Entwicklung von Bereichen als Ausgleichsfläche (einschließlich Maßnahmenprüfung zu Rückbau und Renaturierung) ist nicht Gegenstand von Bauleitplanverfahren. Aufgrund der Gewässertieflage und der vorhandenen baulichen Zwangspunkte (Verrohrung, RÜB) kann eine Teilöffnung des Icktener Baches wasserbaulich und wirtschaftlich als nicht sinnvoll angesehen werden. Die Verrohrung im Plangebiet ist Teil einer insgesamt etwa 230m langen Verrohrung und beginnt bereits oberhalb der Straße „Am Hammershöfchen“. Sollte sich in Zukunft maßgebliche Rahmenbedingungen ändern, wäre eine Öffnung des Gewässers durch den beidseitig vorgesehenen Gewässerschutzstreifen trotzdem möglich. Die Änderungsfläche liegt im Entwurf des Regionalplans Ruhr (RPR) im Übergangsbereich von „Allgemeinem Siedlungsbereich“ und Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich“ außerhalb des „Regionalen Grünzugs“. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Tatsache, dass es sich bei der vorliegenden Planung um die Nachnutzung einer brachliegenden, baulich vorgemerkten Fläche als lediglich geringfügige Arrondierung des bestehenden Siedlungsraumes handelt, die die Funktionsfähigkeit des regionalen Grünzuges nicht beeinträchtigt und mit den Zielen des RPR-Entwurfes vereinbar ist, wurde am 29.03.2019 das Einvernehmen zu dem Änderungsverfahren 32 E in der Verbandversammlung
--	--

	des RVR erteilt. Auch im Regionalplan Ruhr wird dieser Bereich zukünftig als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt werden. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Ein Meinungsausgleich konnte bei der Erörterung nicht hergestellt werden.
--	---

Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32 Regionalplanung ID-Nr.: 15		Eingang: 20.12.2018 Nummer der Anregung: 42
Anregung: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB wurde bereits Stellung genommen. Die Anregungen zum Bodenschutz wurden zur Kenntnis genommen. Den Anmerkungen des Planungsträgers in der Synopse kann gefolgt werden. Die angekündigten orientierenden Altlastenuntersuchungen liegen inzwischen vor. Das Gutachten liegt den Antragsunterlagen bei (Borchert, 17.05.2018). Demnach ist eine Nutzung zu Wohnbauzwecken möglich. Die möglichen Konsequenzen aus den Altlastenuntersuchungen (wie z. B. Untersuchungen zum Gefährdungspfad Boden-Grundwasser) sind mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Essen in den nachfolgenden Planungsschritten abzustimmen. Die im LBP enthaltenen Aussagen zum Schutzgut Boden sind nachvollziehbar: - Böden mit besonderer Funktionserfüllung (schutzwürdige Böden) sind durch die Planungen nicht betroffen. - Die geplante Nutzung ist möglich. - Für die zukünftigen Freiflächen sollte ein Austausch der oberflächennahen Bodenschicht erfolgen. - Die Inanspruchnahme bereits erheblich überformter Flächen entspricht in besonderer Weise den im BauGB zum Bodenschutz formulierten Anforderungen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Stadtwerke Essen ID-Nr.: 232		Eingang: 20.12.2018 Nummer der Anregung: 43
Anregung: Gegen das Änderungsverfahren 32 E (B-Plan Icktener Straße, ehem. Tennisanlage) bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Unsere Stellungnahme vom 26.04.2018 zur Frühzeitigen Beteiligung hat jedoch weiterhin Bestand (Voraussetzung: Zustimmung des Ruhrverbandes). <u>Stellungnahme vom 27.04.2018 (Korrektur) im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung:</u> Gegen die o.g. Änderung bestehen unsererseits keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass der Ruhrverband als Betreiber der KA Ickten (Kettwig) bei einer Bebauung einem Anschluss des Schmutzwassers an den öffentlichen Schmutzwasserkanal DN 300 (Zulaufsammler zur Kläranlage Ickten) zustimmt.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die erforderlichen Regelungen und Maßnahmen zur Entwässerung des Plangebietes werden im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens benannt und erörtert. Die entwässerungstechnische Erschließung ist zukünftig für das Schmutzwasser als privater Anschluss über den Zulaufsammler zur Kläranlage Kettwig (RV) geplant und mit den Entsorgungsträgern abgestimmt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ID-Nr.: 123		Eingang: 20.12.2018 Nummer der Anregung: 45
Anregung: Gegen die beabsichtigte 32. Änderung des RFNP im Bereich Essen Icktener Straße bestehen aus Sicht des LANUV Bedenken. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meine Stellungnahme zum Scoping vom 23.04.2018, in der bereits auf das Konfliktpotenzial der Planung aus naturschutzfachlicher Sicht hingewiesen wurde. <u>Stellungnahme vom 23.04.2018 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung:</u> Das Plangebiet von ca. 0,9 ha liegt in dem Landschaftsschutzgebiet "Wald- und Talbereiche um Ickten, Brederbachtal" (LSG-4607-0017) und ist von einem gut ausgeprägten Buchenwald mit mittelalten Buchenbeständen umgeben. Im Süden und Westen grenzen unmittelbar alte Hochwaldbestände an. Das Plangebiet selbst ist nicht im Biotopkataster des LANUV erfasst, jedoch sind die unmittelbar angrenzenden Buchenwälder auf Braunerden typisch für die Region und daher in die-		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:

sem Naturraum schützenswert. Das an den Planungsraum angrenzende Gebiet ist als Trittsteinbiotop für Tier- und Pflanzenarten der Laubwälder ein wertvoller Bestandteil des Biotopverbundes des unteren Ruhrtals. Dieser Teil der "Kulturlandschaft bei Ickten" wurde in den Biotopverbund des LANUV als Fläche mit besonderer Bedeutung Stufe 2 aufgenommen. Wertbestimmend sind die naturnahen Bäche sowie die unterschiedlich ausgeprägten Buchenwälder. Die bisherige Darstellung des Raumes im RFNP trägt dieser Situation Rechnung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wie bereits im Vorentwurf des Umweltberichtes dargelegt bezieht sich die Planung auf eine bereits vorgenutzte Fläche, einer ehemaligen Tennisanlage. In diesem Talabschnitt des Icktener Baches erfolgte hier in der Vergangenheit eine Aufschüttung, die diesen Talabschnitt aus ökologischer Sicht bereits erheblich beeinträchtigte. Mit der geplanten intensiven Bebauung würde diese Beeinträchtigung weiter ausgebaut und manifestiert. Die geplante Bebauung wäre im Gegensatz zu einem Tennisplatz nicht umkehrbar. Eine aus naturschutzfachlicher Sicht anzustrebende ökologische Umgestaltung und Entwicklung dieses Abschnitts des Icktener Bachtals wäre somit nur noch eingeschränkt möglich.	Bei dem Gelände handelt es sich um einen vorgenutzten, anthropogen überprägten Bereich (terrassierte Ascheplätze, Klubhaus etc.), bei dem Verunreinigungen des Anschüttungsmaterials nicht ausgeschlossen werden können. Eine Wiederherstellung, bzw. Sanierung der Fläche ohne Folgenutzung ist aufgrund der hohen Kosten nicht denkbar. Diese Alternative erscheint vor dem Hintergrund des bereits beschriebenen erheblichen Bedarfs an Wohnbauflächen in der Stadt Essen auch weniger sinnvoll. Vielmehr soll der bedarfsgerechten Versorgung mit Wohnbauflächen als Folgenutzung an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt werden - auch um eine Inanspruchnahme von Freiraum an anderer, funktionsfähiger Stelle zu vermeiden (Innenentwicklung vor Außenentwicklung). Die städtebauliche Planung berücksichtigt allerdings die besondere, naturräumliche Situation der Fläche (Festsetzung der Baukörper entlang der Icktener Straße, Beschränkung der Bebauung auf eine GRZ von 0,2, Waldabstand von 25 m im westlichen und südlichen Bereich, beidseitigen Schutzstreifen entlang des verrohrten Baches von 6 m). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die natürliche Verschattung des Standortes war durch den umgebenden Hochwald für die frühere Tennisanlage eher von Vorteil. Für die beabsichtigte Planung zeigt sich hingegen bereits auf der Planungsebene des Regionalen Flächennutzungsplanes ein erhebliches Konfliktpotenzial zwischen dem Erhalt des Waldes mit seiner natürlichen Verschattung und der zukünftig geplanten intensiven Wohnnutzung inklusive Gärten.	Eine Betrachtung der Verschattungssituation (3 D-Simulation) des Standortes zeigt, dass die Besonnung im Bereich der Talsohle durch den umgebenen Wald für eine Wohnbebauung nicht ausreichend gegeben ist. Daher bietet sich insbesondere der von der Icktener Straße abfallenden Hang als Standort für eine Bebauung -, mit konsequent nach Süden ausgerichteter Hauptwohnnutzung und einer Tiefgarage im Erdgeschoss an. Diese besonderen Bedingungen machen eine intelligente

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten daher folgende Punkte im Umweltbericht mehr Berücksichtigung finden: Die natürliche Verschattung im Hinblick auf Konflikte mit der geplanten intensiven Wohnnutzung inklusive Gärten sollte näher untersucht werden, um spätere Eingriffe in den umgebenden Buchenhochwald ausschließen zu können.	und sensible Hochbauplanung erforderlich, die es durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan und im Rahmen der Ausschreibung und Vermarktung des städtischen Grundstücks zu beeinflussen gilt. Die RFNP-Änderung beinhaltet aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene keine konkreten Maßnahmen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Boden sollte bereits auf dieser Planungsebene auf Vorbelastungen (Altlasten) untersucht werden. Dies ist sowohl für eine Einschätzung hinsichtlich einer Nutzung für die Wohn- und Gartennutzung zu empfehlen, als auch für detaillierte Aussagen im Falle des Rückbaus der Tennisanlage.	Der Änderungsbereich ist nicht im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten der Stadt Essen erfasst; durch die ehemalige Nutzung als Tennissportanlage liegen jedoch Anschüttungen vor. Aus diesem Grund ist im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens eine orientierende geotechnische Baugrunderkundung sowie eine orientierende schadstoffspezifische Bodenuntersuchung vorgenommen worden (Altlastenverdachtsuntersuchung und Gefährdungsabschätzung – orientierende Erkundung vom 17.05.2018, Borchert Ingenieure GmbH & Co. KG). Demnach besteht die Auffüllungsschicht aus kiesigen Sanden mit wechselnden Anteilen von anthropogenen Reststoffen, wie Ziegelbruch, Bauschutt, Schlacke und Asche. Die chemischen Analysen ergaben keine Überschreitung der Prüfwerte der Bodenschutzverordnung für die Szenarien „Wohnen“ oder „Kinderspielplatz“, so dass keine Bodensanierungen aus Gründen der Gefahrenabwehr notwendig sind. In den Bebauungsplanentwurf wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen, dass insbesondere im Bereich der rückzubauenden Tennisplätze, bzw. der zukünftigen Hausgärten geeignetes Bodenmaterial (entsprechend dem Merkblatt Nr. 44 des Landesumweltamtes „Anforderungen an das Einbringen und Auftragen auf oder in den Boden gem. § 12 BBodSchV“) aufzubringen ist. Umweltprüfung und Begründung werden entsprechend dieser Erkenntnisse fortgeschrieben. Der Anregung wird gefolgt.
Wirkliche Alternativen zu der jetzigen Planung wie beispielsweise die Benennung oder Untersuchung von Alternativstandorten fehlen bisher im	Auf dem allgemeinen Essener Wohnungsmarkt besteht seit einigen Jahren ein erhöhter Bedarf an Wohnraum, der durch die vorhandenen Wohnbauflächen nicht gedeckt werden kann. Grundlage für die be-

Umweltbericht und sollten ergänzt werden.	darfsgerechte Flächensuche von Wohnbauflächen war die Wohnungsnachfrageanalyse Essen 2020+ (InWIS) aus dem Jahr 2013. Darauf aufbauend wurden in den Jahren 2014 und 2015 Flächenvorschläge für Wohnbauflächen entwickelt, die im weiteren Prozess nach ausgewählten Kriterien priorisiert wurden. Zur Befriedigung der festgestellten Bedarfe sind in den Bedarfsstadtteilen/-bezirken potenzielle Bauflächen gesucht worden. Dabei wurde als Eignungs- und Ausschlusskriterium berücksichtigt, dass lediglich Flächen betrachtet werden, die in oder an bestehenden Siedlungsflächen liegen. Isolierte Flächen im Außenbereich wurden nicht betrachtet (Innenentwicklung vor Außenentwicklung). Aus den der Lage nach geeigneten Flächen wurden dann die aussortiert, die sich aufgrund vorhandener Restriktionen (z.B. Altlasten, Topographie, Natur- und Artenschutz) nicht zur Bebauung eignen. Die verbliebenen 41 Flächen wurden anschließend durch eine Nutzwertanalyse priorisiert. Die Fläche des Änderungsbereichs war Teil dieses Prozesses. Dem Änderungsverfahren ist somit eine umfassende Untersuchung verschiedener Standorte im ganzen Stadtgebiet vorausgegangen. In verkürzter Form ist die Vorgehensweise dem Begründungsentwurf unter Pkt. 1 „Anlass und Erfordernis der Änderung“ zu entnehmen. Im weiteren Verfahren wird eine entsprechende Ergänzung zum besseren Verständnis auch im Umweltbericht erfolgen. Der Anregung wird gefolgt.
Für das Schutzgut Wasser sind laut Umweltbericht keine Auswirkungen für Oberflächengewässer zu erwarten, da das im Planungsgebiet befindliche Teilstück des Icktener Baches derzeit verrohrt ist. Bei einer Offenlegung des Baches könnte es jedoch u.a. bei einer Vorbelastung des Bodens bzw. der Aufschüttung zu Beeinträchtigungen kommen.	Aufgrund der Gewässertieflage und der vorhandenen Zwangspunkte (Am Hammershöfchen, Icktener Straße, RÜB) ist eine Teilöffnung des Icktener Baches wasserbaulich und wirtschaftlich nicht sinnvoll und wird aus diesen Gründen auch nicht angestrebt. Sollten sich die maßgeblichen Rahmenbedingungen in Zukunft ändern, steht die städtebauliche Planung einer möglichen Offenlegung des Gewässers aber nicht entgegen. Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse der chemischen Analysen der Auffüllungsschichten zeigen insgesamt nur geringe Schadstoffbelastungen an. Die RFNP-Änderung beinhaltet aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene keine konkreten Maßnahmen und kann zu diesem Zukunftsszenario auch keine Aussagen treffen. Die Details zu einer evtl. Offenlegung des Baches sind zu gegebener Zeit im Rahmen

	nachgelagerter Verfahren zu regeln. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bei der weiteren Planung zu den drei Änderungsverfahren des RFNP 32 E, 33 OB und 34 GE bitte ich den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV für die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr (RVR) zu berücksichtigen.	Der Fachbeitrag wurde für die Erarbeitung des Regionalplans Ruhr erstellt. Er dient als fachliche Grundlage für die entsprechenden Inhalte und Festlegungen des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Mit dem Erarbeitungsbeschluss ist der Regionalplanentwurf in der kommunalen Bauleit- und Landschaftsplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die relevanten Inhalte des Fachbeitrags - sofern sie vom RVR in den Regionalplanentwurf übernommen wurden - sich in der kommunalen Planung niederschlagen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Stellungnahme vom 11.12.2018 im Rahmen der Förmlichen Beteiligung:</u> Das beabsichtigte Vorhaben befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet. Auch die ehemalige Tennisanlage wurde bereits in einem Landschaftsschutzgebiet angelegt.	Durch die geplante Maßnahme kommt es zu einem Verlust von 0,7 ha Fläche des insgesamt 122 ha großen Landschaftsschutzgebietes. Durch die geringe Flächengröße und aufgrund der Tatsache, dass der Planungsraum bereits massiv verändert wurde (Bachverrohrung, Aufschüttungen, Bebauung), ist der Verlust eines kleinen Teilbereiches geschützter Landschaft mit untergeordnetem ökologischen Potenzial und eingeschränkter Schutzwürdigkeit nicht mit erheblichen Auswirkungen verbunden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nach Aufgabe der Anlage sollte eine bauliche Inanspruchnahme zu Ungunsten des Talraumes der Ruhr unterbleiben. Die Ickterner Straße stellt planerisch eine sinnvolle Grenzlinie und nachvollziehbaren Abschluss des städtischen Siedlungsraumes zum Talraum der Ruhr dar.	Der Landschaftsraum ist topografisch sehr bewegt und von tief eingeschnittenen Tälern durchzogen, mit steilen, baumbestandenen Böschungen. Der Änderungsbereich befindet sich im Randbereich eines Seitentals der Ruhr. Der eigentliche Talraum der Ruhr erstreckt sich weiter süd-westlich. Der angedachte Abschluss des städtischen Siedlungsraumes durch die Ickterner Straße ist schon heute nicht mehr gegeben. Nordwestlich und südöstlich des Plangebietes schließt sich bereits vorhandene Wohnbe-

	bauung an die ehemalige Tennisanlage an. Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Meinungsausgleich konnte bei der Erörterung nicht hergestellt werden.
In diesem Fall wird durch die vorgesehene Planung in den Freiraum eingegriffen. Es kommt zum Verlust an Freifläche von 0,9 ha, die im bestehenden RFNP einem Regionalen Grünzug zugeordnet wird und im Entwurf des neuen Regionalplans des RVR als Bereich zum Schutz der Landschaft und Erholung BSLE festgelegt wird. Die vorliegende Planung an der Icktener Straße widerspricht aus Sicht des LANUV der Zielsetzung im Ballungsraum Ruhr durch eine bauliche Innenentwicklung den weiteren Verlust an Freiflächen an den Siedlungsrändern zu verhindern. Dieses Vorhaben geht über den Siedlungsrand hinweg in den Freiraum.	Im Rahmen der Aufstellung des RFNP wurden Sportanlagen im Randbereich zum Freiraum generell dem „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ und nicht dem „Allgemeinen Siedlungsbereich“ zugeordnet. Aufgrund des Darstellungsmaßstabes erfolgte auch eine Generalisierung bei der Abgrenzung der Regionalen Grünzüge und der Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Die Änderungsfläche liegt im Entwurf des Regionalplans Ruhr (RPR) im Übergangsbereich von „Allgemeinem Siedlungsbereich“ und Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich“ außerhalb des „Regionalen Grünzugs“. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Tatsache, dass es sich bei der vorliegenden Planung um die Nachnutzung einer brachliegenden, baulich vorgenutzten Fläche als lediglich geringfügige Arrondierung des bestehenden Siedlungsraumes handelt, die die Funktionsfähigkeit des regionalen Grünzuges nicht beeinträchtigt und mit den Zielen des RPR-Entwurfes vereinbar ist, wurde am 29.03.2019 das Einvernehmen zu dem Änderungsverfahren 32 E in der Verbandversammlung des RVR erteilt. Auch im Regionalplan Ruhr wird dieser Bereich zukünftig als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Das Landschaftsbild wird in diesem Bereich des Ruhrtales aufgrund der Eigenart des Ruhrtales mit "besonders" bewertet: "Die Ruhraue hat als größter Fluss des Ruhrgebiets und offener Talraum insgesamt einen außergewöhnlichen Wert für das Landschaftsbild." (vergl. LBE-VIa-002-F2, LANUV Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des RVR, 2017). Auch aus Sicht des Landschaftsbildes sollte der Talraum der Ruhr nicht weiter verbaut und erhalten bleiben.	Aufgrund der topographischen Verhältnisse im Umfeld des Änderungsbereiches (Seitental der Ruhr) wird die geplante Bebauung nicht zu Auswirkungen auf das besondere Landschaftsbild des offenen Talraumes der Ruhr führen. Der Änderungsbereich selbst stellt sich als Teil des Icktener Bachtals dar und fällt von der Icktener Straße an höchster Stelle von ca. 78 m auf Straßenniveau bis auf ca. 60 m üNN im Bereich der Tennisplätze ab. Nach Süden schließt sich an das Verfahrensgebiet eine bis auf ca. 75 m üNN stark ansteigende, bewaldete Böschung an. Weitreichende Blickbeziehungen oder Blickbeziehungen

	auf mittlere Distanzen gibt es nicht. Das Vorhaben wird vom Flusstal aus optisch nicht wahrnehmbar sein; somit bleibt das Landschaftsbild des offenen Talraumes der Ruhr unverändert erhalten. Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Meinungsausgleich konnte bei der Erörterung nicht hergestellt werden.
Das Vorhaben ist im Hangbereich des Ruhrtals geplant. Der Hang oberhalb der geplanten Bebauung ist aufgrund seiner Hangneigung als potentiell erosionsgefährdet einzustufen. Durch die Beseitigung des vorhandenen Baumbestandes im Hangbereich wird diese Situation verschärft. Auch unter diesen Aspekten, vor allem mit Blick auf den Klimawandel und den nicht auszuschließenden extremen Wetterereignissen ist das Bauvorhaben kritisch zu bewerten. Aus den oben genannten Gründen äußere ich aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken gegen die geplante 32. Änderung des RFNP im Bereich Essen Icktener Straße und empfehle in diesem Bereich des Ruhrtals dem Landschaftsschutz vor einer baulichen Inanspruchnahme den Vorrang zu geben.	Das Vorhabengebiet umfasst neben den Flächen der aufgegebenen Tennissportanlage auch den Hang- bzw. Böschungsbereich zur Icktener Straße. Straßenbau und bauliche Anlagen haben im Plangebiet und auch in den angrenzenden Siedlungsflächen bereits zu massiven Eingriffen in die ursprüngliche Topografie geführt. Weite Teile der Böschung bestehen aus Anfüllungen. Eine aktuelle Bodenuntersuchung hat u. a. ergeben, dass der Anschüttungskörper im Bereich der östlichen Straßenböschung eine Mächtigkeit von bis zu 4,9 m erreicht. Straßenbegleitend zur Icktener Straße sind nunmehr 3 mehrgeschossige Wohngebäude in den Hang hinein geplant. Eine Erosionsgefährdung des Hangbereichs ist daher nach Beseitigung des dortigen Gehölzbestandes nicht gegeben. Die Inanspruchnahme bereits erheblich überformter Flächen entspricht in besonderem Maße den im BauGB zum Bodenschutz formulierten Anforderungen. Mit Blick auf den Klimawandel berücksichtigt das städtebauliche Konzept den vorhandenen Baumbestand des südlich angrenzenden Hanges sowie des westlich angrenzenden baumbestandenen privaten Gartenlandes durch einen Waldabstand von 25 m. Durch die vorgesehenen großzügigen Grün- und Außenflächen des Vorhabens kommt es nur zu einer geringfügigen Versiegelung. Durch die im nachfolgenden Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen und den Schutzabstand zum Bach wird zudem Rücksicht auf Extremniederschläge und mögliche Überflutungen genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.